

**2/2010**



**Sankt Englmar (Lkr. Straubing-Bogen)**

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

**<http://www.bay-gemeindetag.de>**

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

**[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)**

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	49
<b>Dr. Landsberg: Rettungsschirm für Städte und Gemeinden aufspannen!</b> .....	51
<b>Dr. Dirnberger: Windenergieanlagen und Planungsrecht</b> .....	55
<b>Schober: Neue Rechtsprechung zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen</b> .....	59
<b>Arzberger: Runde Tische für den Bergwald</b> .....	63
<b>Dr. Schrader: Artenschutzrecht in der Bauleitplanung .. Gestaltung der Energieversorgung durch Städte und Gemeinden</b> .....	71
<b>Dix: Mit dem Staatsminister auf einer Tour de Bavière</b> .....	72
<b>Dr. Busse: Statement zu Infoveranstaltungen zur Einführung der Mittelschule</b> .....	73
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März 2010 .....	74
PERSONAL Änderungen 2010 in der Gesetzlichen Unfallversicherung .....	78
Fahrten zu dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchungen ..	78
KOMMUNALWIRTSCHAFT Seminare für Wasserwarte und berufserfahrene Wassermeister 2010 .....	79
Schadenfeststellung und Sanierung von Abwasserkanälen .....	79
SOZIALES „Alt werden zu Hause“ .....	80
PLANEN + BAUEN ISW-Fachtagung zum Bauwesen .....	81
STRASSEN + VERKEHR Seminare der Fahrradakademie .....	81
UMWELTSCHUTZ Bayerischer Biodeversitätspreis ausgelobt ...	82
Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2010“ .....	82
VERANSTALTUNGEN Einzelhandel und Zukunftsfragen der Raumentwicklung .....	82
„Pressereferent/in (BVS)“ .....	82
VERSCHIEDENES Nahversorgung im ländlichen Raum .....	83
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Seminare zur VersammlungsstättenVO .....	84
40. Seminar für Führungskräfte in Bad Wiessee .....	85
VERSCHIEDENES Die Kommune als Wohnungseigentümer ...	85
Neue Broschüre der ALR .....	85
EDV Mit Highspeed zum Breitbandinternet .....	86
KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge, Anhängeler, Abwasserhebeanlage, Löschgruppenfahrzeug, Salzsilo .....	86
LITERATURHINWEISE .....	87

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**

## ////// Gemeindefinanzen Bitte Rettungsschirm aufspannen!

Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sind in den Städten und Gemeinden immer deutlicher zu spüren. Steuereinnahmen brechen dramatisch ein, gleichzeitig explodieren die Sozialausgaben. Kommunen sollen Kinder betreuen und für Sicherheit sorgen, Schulen sanieren und Abwasser beseitigen, Sozialhilfe zahlen und mit Investitionen das örtliche Handwerk stärken.

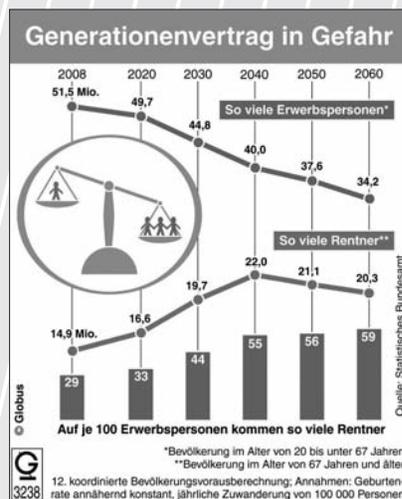
Das alles ist nicht neu. Neu ist jedoch, dass die Politiker in Bund und Land dieser Entwicklung scheinbar relativ gleichgültig gegenüber stehen. Man hat nicht den Eindruck, dass den verantwortlichen Politikern die sich zunehmend verschärfende Situation bei den Gemeinden wirklich bewusst ist.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert daher völlig zu Recht: Rettungsschirm für Städte und Gemeinden aufspannen! Auf den **Seiten 51 bis 54** appelliert das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, Dr. Gerd Landsberg, eindringlich und auf der Basis verlässlicher Zahlen, die Kommunen nicht im Regen stehen zu lassen oder gar vom Regen in die Traufe kommen zu lassen, sondern einen echten Rettungsschirm aufzuspannen. Andernfalls werden möglicherweise ähnliche Zustände wieder eintreten wie bereits im Krisenjahr 2003. Und der Bayerische Gemeindetag gezwungen sein, die nächste große Bürgermeister-Demo zu organisieren ...

## ////// Baurecht Windenergieanlagen und Planungsrecht

Gemeinden und Städte müssen bei ihren Entscheidungen mehr und mehr die Auswirkungen auf den Klimaschutz berücksichtigen. Dazu gehört unter anderem die Frage, ob und inwieweit die Gemeinde in die Nutzung regenerativer Energien einsteigt. In einer losen Folge von drei Beiträgen sollen in dieser und den folgenden Ausgaben der Verbandszeitschrift die wichtigsten bauplanungsrechtlichen Fragen der regenerativen Energieträger Wind, Biomasse und Photovoltaik dargestellt werden.

Dr. Franz Dirnberger, zuständiger Referent für Baurechtsfragen der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, wird diese Aufgabe übernehmen. In der vorliegende Ausgabe der Verbandszeitschrift beschäftigt er sich mit einer Energieform, die in Bayern im Vergleich



Deutschland ist eine schnell alternde Gesellschaft. Kommen heute auf je 100 Bundesbürger im Alter zwischen 20 und 67 Jahren 29 Menschen im Rentenalter (67 Jahre und älter), so werden es im Jahr 2030 bereits 44 Ältere sein. Und die Lebenserwartung nimmt weiterhin zu. Dies und die niedrige Geburtenrate führen dazu, dass im Jahr 2060 dann 100 erwerbsfähigen Menschen (20 bis 67 Jahre) 59 Ältere gegenüberstehen werden. Die Bevölkerung altert nicht nur, ihre Zahl sinkt auch insgesamt. Diese Entwicklungen können zwar durch Zuwanderung etwas gedämpft, aber nicht aufgehalten werden. Das stellt die Sozialsysteme, insbesondere das Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungssystem, in den nächsten Jahrzehnten vor große Herausforderungen. Das Statistische Bundesamt hat für seine Bevölkerungsprognosen verschiedene Varianten zu Grunde gelegt. Die Variante in unserem Schaubild geht von Geburtenziffern ähnlich den heutigen aus; außerdem wird eine Zuwanderung von 100 000 Menschen pro Jahr angenommen.

zu anderen Bundesländern eher untergeordnete Bedeutung besitzt, nämlich mit der Windenergie. Auf den **Seiten 55 bis 57** beschäftigt er sich zunächst mit den Windenergieanlagen und dem Planungsrecht. Hiervon ist selbstverständlich in erster der bauplanungsrechtliche Außenbereich betroffen.

Jeder, der sich mit regenerativer Energie und Bauplanungsrecht auseinandersetzt, sollte diesen Beitrag lesen.

## ////// Feuerwehren Neueste Rechtsprechung zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Seit der Gesetzgeber im Jahre 1998 die Kostenersatzmöglichkeiten nach Feuerwehreinsätzen erweitert hat, machen Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte

viele regen Gebrauch von dieser Finanzquelle. Es bleibt daher nicht aus, dass in manchen Fällen die Gerichte bemüht werden. Über die vergangenen Jahre hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung zum genannten Themenkomplex entwickelt.

Wilfried Schober, Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, referiert auf den **Seiten 59 bis 63** die neuesten Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu diversen Fällen aus der Praxis.

Jedem, der sich mit der Materie beschäftigt (oder beschäftigen muss), ist dieser Beitrag ans Herz gelegt.

## ////// Umweltschutz Runde Tische für den Bergwald

Seit Anfang 2009 initiiert die Bayerische Forstverwaltung im Rahmen der sogenannten Bergwaldoffensive Bergwaldforen in Gemeinden der bayerischen Alpenregion. Im Hinblick auf die Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist es Ziel, vor Ort das Engagement und die Tätigkeit im und für den örtlichen Berg- und Schutzwald abzustimmen und zu fördern. Durch den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Interessensvertretern, der Bevölkerung und den politischen Entscheidungsträgern soll darüber hinaus das Bewusstsein für Wert und Nutzen des Waldes gestärkt werden.

Auf den **Seiten 63 bis 65** stellt Frau Monika Arzberger von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft runde Tische für den Bergwald vor. Exemplarisch am Beispiel des Bergwaldforums in der oberbayerischen Gemeinde Bichl stellt die Autorin Organisation und Durchführung solcher Bergwaldforen vor.

Ist ein Bergwaldforum erst einmal etabliert, kann es – als zeitgemäße Form der Bürgerbeteiligung – in den Gemeinden über die rein forstlichen Themen hinaus genutzt werden. Das am runden Tisch gewonnene Vertrauen kann fruchtbar für die Lösung von anderen Konflikten, in denen Mensch und Natur zusammentreffen, eingesetzt werden.

## ////// Bauplanungsrecht Artenschutzrecht in der Bauleitplanung

Rechtsanwalt Dr. Christian Schrader aus Freiburg befasst sich auf den **Seiten 66 bis 70** mit dem Thema Artenschutzrecht in der Bauleitplanung. Hintergrund sei-

ner Abhandlung ist die Tatsache, dass Planungsverfahren einen beträchtlichen Aufwand verursachen können, gerade wegen der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens für Natur und Landschaft. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Hinweise von Naturschutzvereinen und Einwendungen Planbetroffener sind Gemeinden, Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörden häufig zu artenschutzfachlichen Untersuchungen von beträchtlichem Umfang angehalten.

An Hand zahlreicher Beispiele aus der Praxis und aus der Rechtsprechung zeigt der Autor auf, mit welchen Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten sich eine Gemeinde in diesem Zusammenhang „herumschlagen“ muss bzw. darf.

### ////// Energieversorgung Gestaltung der Energieversorgung

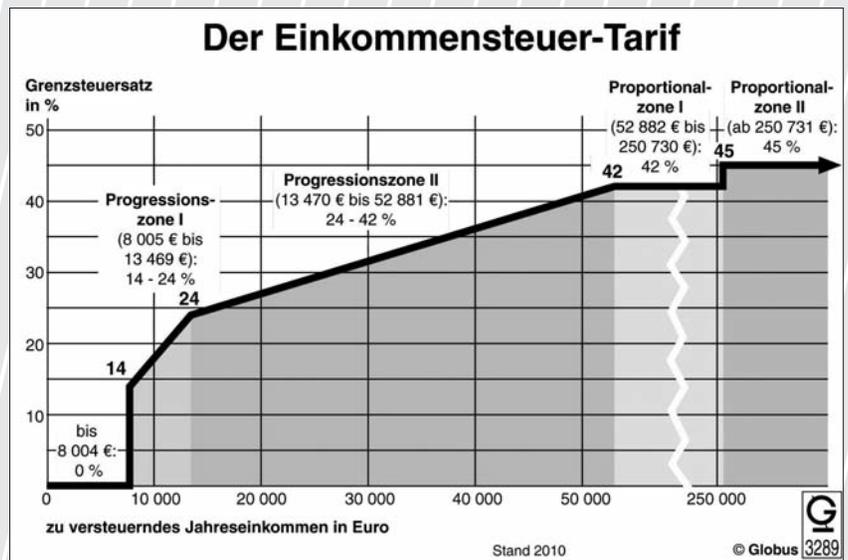
Auf Seite 71 finden Sie ein Statement von Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse (Bayerischer Gemeindetag) anlässlich einer Veranstaltung „Gestaltung der Energieversorgung durch Städte und Gemeinden“ am 20. Januar 2010 in München.

### ////// Bildungswesen Einführung der Mittelschule in Bayern

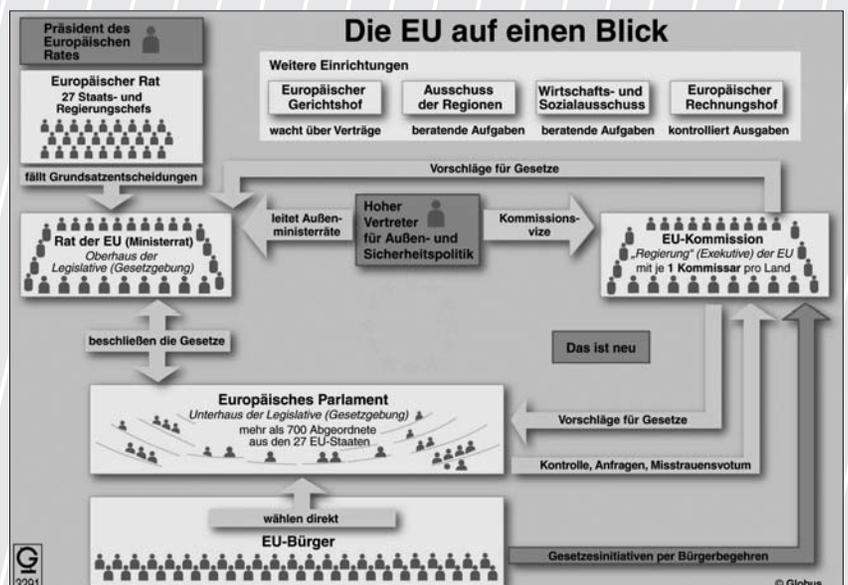
Anfang 2010 fanden in allen Regierungsbezirken Bayerns Infoveranstaltungen zur Einführung der Mittelschule in Bayern statt. „Mit dem Staatsminister auf einer Tour de Bavière“ nannte Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags seinen Bericht auf Seite 72 der Verbandszeitschrift zu diesen Veranstaltungen. Auf Seite 73 haben wir das Statement von Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse ergänzend dazu abgedruckt. Einige Fotos illustrieren die erfolgreiche Veranstaltungsreihe.

### ////// Fortbildung Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

Auch im März 2010 bietet die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Auf den Seiten 74 bis 76 finden Sie die im März stattfindenden Seminar aufgelistet und beschrieben.



Seit dem 1. Januar 2010 gilt ein neuer Einkommensteuer-Tarif. Der Grundfreibetrag steigt um 170 Euro auf 8004 Euro. Der so genannte Eingangssteuersatz von 14 Prozent beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 8 005 Euro. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift bei zu versteuernden Einkommen ab 52 882 Euro. Seit 2007 gibt es noch einen zusätzlichen höheren Spitzensteuersatz von 45 Prozent, der allerdings erst bei Einkommen ab 250 731 Euro pro Jahr ansetzt - bei Verheirateten beim doppelten Betrag („Reichensteuer“).



Die EU ist ein einzigartiges Gebilde. Die Länder, aus denen die EU besteht, bleiben unabhängige, souveräne Nationen, bündeln aber ihre Hoheitsrechte, um eine Stärke und einen internationalen Einfluss zu erreichen, den keines von ihnen alleine hätte. Dazu müssen die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnisse an die von ihnen geschaffenen europäischen Einrichtungen abgeben. Um die EU zu stärken, wurden einige Neuerungen eingeführt: Dazu gehört der Posten eines „EU-Außenministers“, der mit der Britin Catherine Ashton besetzt wurde.

## Rettungsschirm für Städte und Gemeinden aufspannen!

**Dr. Gerd Landsberg,  
Geschäftsführendes Präsidial-  
mitglied des Deutschen Städte- und  
Gemeindebunds**

Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sind in den Städten und Gemeinden immer deutlicher zu spüren. Steuereinnahmen brechen dramatisch ein, gleichzeitig explodieren die Sozialausgaben. Kommunen sollen Kinder betreuen und für Sicherheit sorgen, Schulen sanieren und Abwasser beseitigen, Sozialhilfe zahlen und mit Investitionen das örtliche Handwerk stärken – kurzum ein attraktives Umfeld vor Ort garantieren.

Diese Leistungen werden von Bund und Ländern den Kommunen auferlegt und gleichzeitig werden den Bürgerinnen und Bürgern immer weitere Leistungen versprochen: Im Rahmen eines Rechtsanspruches sollen innerhalb weniger Jahre Hunderttausende von Krippenplätzen geschaffen werden, Kommunen sollen mehr für Bildung tun, investieren und zum Klimaschutz beitragen. Gleichzeitig for-



Dr. Gerd Landsberg

dern Staat und Gesellschaft bürgerfreundliche Kommunen und eine Neuausrichtung der Kommunen für die älter werdende Gesellschaft. Wie das vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzlage realisiert werden kann, bleibt völlig offen.

Die Schere zwischen weg brechenden Einnahmen und explodierenden Ausgaben der Kommunen wird sich in den nächsten Jahren weiter öffnen. Die Finanzkrise bestimmt längst die politischen Entscheidungen vor Ort. Pflichtaufgaben und Personallasten können oftmals nur durch Kassenkredite finanziert werden.

Allein in den ersten neun Monaten 2009 stiegen die Kassenkredite um +3,9 Mrd. Euro auf 33,8 Mrd. Euro an. Inzwischen liegt der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen bei 31 Prozent! Damit muss die heutige Lebensqualität von den folgenden Generationen finanziert werden – eine unverantwortliche Entwicklung.

Die kommunale Selbstverwaltung ist akut in Gefahr! Die vermehrte gesetzliche Aufgabenzuweisung durch Bund und Länder sowie zunehmende Qualitätsanforderungen ohne angemessenen finanziellen Ausgleich führen zu einer dramatischen Überlastung der Kommunen. Attraktivität und Lebensqualität für Bürger und Unternehmen werden damit in Frage gestellt. Die Kommunen werden

ihre öffentlichen Aufgaben in Zukunft nicht mehr in dem Umfang und der Qualität erfüllen können. Dies hat auch gravierende Auswirkungen für Staat und Gesellschaft. Angesichts dieser prekären Lage fordern die deutschen Städte und Gemeinden einen Rettungsschirm und ein dauerhaftes kommunales Konsolidierungspaket. Hierzu gehören:

- Deutliche Erhöhung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft für SGB II-Empfänger.
- Kompensation der Steuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes.
- Kurzfristige Überbrückungshilfen für mindestens zwei Jahre, damit Städte und Gemeinden in der Krise im Interesse von Staat und Gesellschaft handlungsfähig bleiben.
- Kurzfristige Einführung eines Bundes-Teilhabegeldes für Menschen mit Handicap.
- Finanziell unterlegtes Bekenntnis des Bundes, dass es sich bei der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.
- Ein dauerhaftes Konzept, das die Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der Kommunen ohne immer neue Schulden sichert, dazu gehört auch eine starke Gewerbesteuer.

Der Bund muss zur Lösung der drängenden Probleme einen Rettungsschirm aufspannen, der die Investitionskraft der Kommunen stärkt, Wachstum ermöglicht und die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden sichert.



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Jürgen Busse  
**Verantwortlich für Redaktion und  
Anzeigen:**  
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungs-  
direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36  
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis  
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.  
**Anzeigenverwaltung:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60  
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut  
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

### 1.1 Dramatisch einbrechende Steuereinnahmen

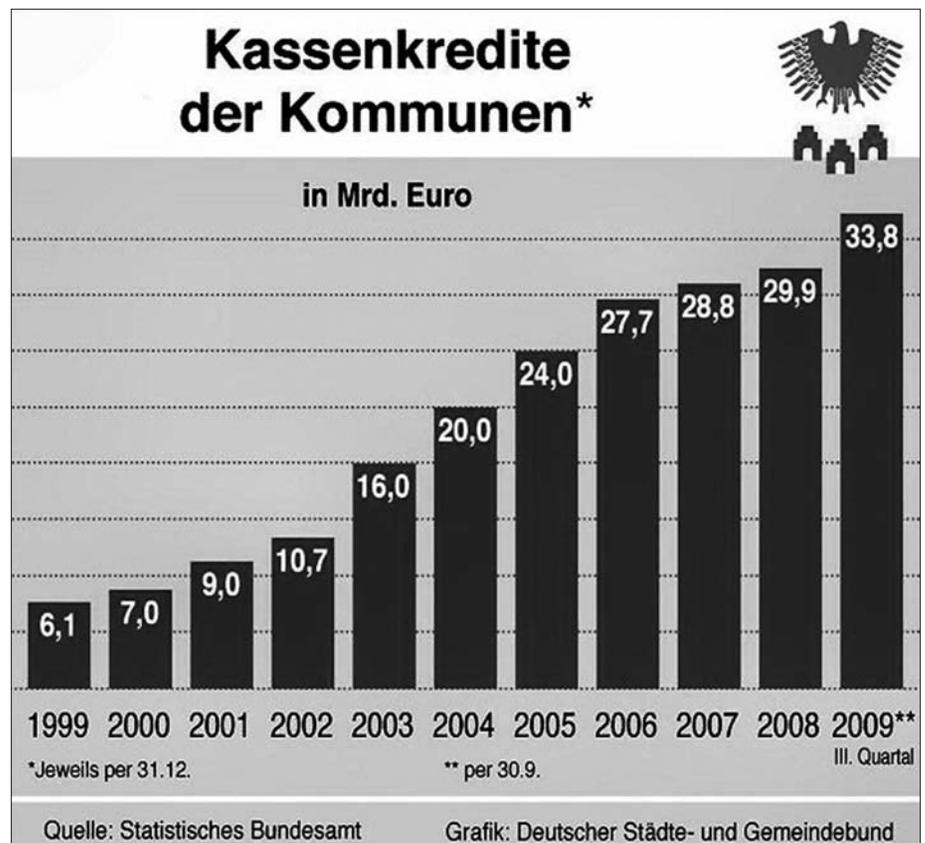
Nach den aktuellen Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2009 müssen die Städte und Gemeinden im Jahr 2009 weitere Steuermindereinnahmen in Höhe von –1 Milliarde Euro hinnehmen. Damit summieren sich die Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden allein im Jahr 2009 auf –7,7 Mrd. Euro. Die Ursache hierfür liegt vor allem in einem Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen von über –17 Prozent. Das trifft die Kommunen besonders hart, denn die Gewerbesteuer ist nach wie vor ihre Haupteinnahmequelle. Die Rückgänge bei den Steuereinnahmen sind aber nicht allein der Krise geschuldet; ein Drittel der Mindereinnahmen ist auf Steuerrechtsänderungen zurückzuführen. Zu nennen sind insbesondere das Bürgerentlastungsgesetz, die beiden Konjunkturpakete sowie das Familienleistungsgesetz. Noch nicht in die Steuerschätzung eingeflossen sind die Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes; diese Mindereinnahmen kommen also noch dazu. Schließlich erhalten die Kommunen sinkende Zuweisungen der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

### 1.2 Kaum Konsolidierungsspielraum auf der Ausgabenseite

Ein Blick auf die Ausgabenseite verdeutlicht die schwierige Situation, in der sich die kommunalen Haushalte befinden. Denn auch auf der Ausgabenseite stehen die kommunalen Finanzen unter erheblichem Druck. So ist der Anteil der Sozialausgaben – ein von den Städten und Gemeinden kaum beeinflussbarer Kostenblock – an den Ausgaben der Kommunen in den letzten zehn Jahren stetig gestiegen. Für das Jahr 2009 ist ein weiterer Anstieg auf knapp 40 Mrd. Euro zu erwarten. Damit haben sich die kommunalen Ausgaben für Sozialleistungen seit der Wiedervereinigung nahezu verdoppelt. Viele der kommunalen Aufgaben sind als gesetzliche Aufgaben pflichtig vorgeschrieben und müssen demnach wahrgenommen werden. Daher ist für Kürzungen auf der Ausgabenseite seitens der Kommunen nur wenig Spielraum vorhanden; grundlegende Änderungen können allein durch Bund und Länder erfolgen.

### 1.3 Kommunale Aufgaben auf dem Prüfstand

Viele Städte und Gemeinden sind bereits heute finanziell nicht mehr in der Lage, freiwillige Leistungen anzubieten. Gerade die freiwilligen Aufgaben prägen aber das



Leben der Bürger vor Ort. Bibliotheken, Schwimmbäder oder der öffentliche Nahverkehr bedeuten ein Stück Lebensqualität. Sie sind zudem ein Kernstück kommunaler Selbstverwaltung! Damit es nicht soweit kommt, dass die Kommunen ihre Aufgaben in Zukunft nicht mehr erfüllen können, müssen alle kommunalen Aufgaben auf den Prüfstand. Eine grundlegende Aufgabenkritik ist notwendig. Kürzungen sind unvermeidlich. Hier sind Bund und Länder gefordert! Die Kommunen müssen bei den von Bund und Ländern auferlegten Aufgaben entlastet, staatliche Standards müssen abgebaut werden. Das Konnexitätsprinzip, das einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die staatliche Aufgabenübertragung sicherstellen soll, muss strikt eingehalten werden.

### 1.4 Kassenkredite explodieren

Den Städten und Gemeinden bleibt oft nur die Flucht in die Verschuldung. Zentrales Indiz für eine angespannte Haushaltslage sind die Kassenkredite, die sich in den letzten zehn Jahren mehr als verfünffacht haben. Bereits zum Ende des dritten Quartals 2009 stiegen die Kassenkredite auf 33,8 Mrd. Euro an. Dies ist ein Zuwachs um mehr als 3,9 Mrd. Euro in nur neun Monaten. Viele Städte und Gemeinden können ihre laufenden Ausgaben

demnach nur noch über Kassenkredite finanzieren. Kassenkredite – eigentlich als kurzfristige Liquiditätshilfe gedacht – entwickeln sich damit mehr und mehr zu einem Instrument der dauerhaften Schuldenfinanzierung. Inzwischen liegt der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen bei 31 Prozent – mit steigender Tendenz!

### 1.5. Konjunkturpaket II zeigt Wirkung

Die Kommunen tragen rund zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen in Deutschland. Kommunale Infrastrukturinvestitionen sind ein guter Konjunkturmotor. Auch in der gegenwärtigen Krise werden die Kommunen ihrer Verantwortung für die öffentliche Infrastruktur gerecht. Ungeachtet der angespannten Haushaltslage investieren sie kräftig. Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz hat der Bund für zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen 10 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung des Kofinanzierungsanteils von Ländern und Kommunen steht insgesamt ein Betrag von 13 Mrd. Euro zur Verfügung.

#### 1.5.1. Investitionsprogramm findet sinnvolle und zügige Umsetzung

In einem gemeinsamen Kraftakt haben Bund, Länder und Gemeinden in kurzer

Zeit die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes vorangetrieben. Mitte November 2009 waren bereits mehr als 29.000 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 11 Mrd. Euro angeschoben. Die Maßnahmen stabilisieren insbesondere die Bauinvestitionen und tragen somit zu einer konjunkturellen Erholung der deutschen Wirtschaft bei. Weitere Vorhaben sind in der Planung. Vor diesem Hintergrund ist die teilweise geübte Kritik, das Programm entfalte seine Wirkung nicht, da erst ein geringer Anteil an Bundesmitteln abgerufen worden ist, unberechtigt. Erst wenn Projekte wie etwa die Sanierung von Schulen und Kindergärten fertig gestellt sind und die Schlussrechnung der Länder vorliegt, fließt das Geld vom Bund. Die stabilisierende Wirkung des Konjunkturpaketes tritt jedoch nicht erst mit der Abrechnung ein, sondern bereits dann, wenn Aufträge vergeben werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt erlangen die Betriebe die notwendige Planungssicherheit und können so beispielsweise ihren Personalbedarf einschätzen, so dass positive Impulse für die Realwirtschaft erfolgen.

#### 1.5.2. Wirkung zum richtigen Zeitpunkt

Auch wenn die jüngsten Wirtschaftsprognosen Anlass zur Hoffnung geben und sich aktuell die Wirtschaftsdaten etwas aufhellen, ist keine konkrete Aussage zum Ende der derzeitigen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise möglich. 2010 wird die Zahl der Arbeitslosen deutlich steigen, insbesondere wenn die Zahlung des Kurzarbeitergeldes ausläuft. Die Wirtschaftsinstitute erwarten insoweit einen Rückgang des privaten Konsums. Das Konjunkturpaket wird vor diesem Hintergrund dazu beitragen, die Wirtschaft insgesamt zu stärken.

#### 1.5.3. Keine wirtschaftliche Entwicklung ohne kommunale Infrastruktur!

Das kommunale Investitionsprogramm ist eine wichtige und richtige Entscheidung gewesen. Versuchen, dieses kleinreden zu wollen, ist entschieden entgegenzutreten. Ohne kommunale Infrastruktur ist eine wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands nicht möglich. Das Leben findet in den Städten und Gemeinden statt. Wir brauchen Straßen genauso wie Kindertagesstätten und Schulen, die in einem ordentlichen Zustand sind, damit die Menschen leben und arbeiten können. Der Mittelstand hat in seiner Gesamtheit eine größere ökonomische Bedeutung als die Großindustrie. Gerade die vor allem mittelständisch geprägte Bauwirtschaft profitiert unmittelbar von

den Maßnahmen des Konjunkturpaketes, denn zwei Drittel aller öffentlichen Aufträge im Baubereich sind kommunale Aufträge. Viele der Projekte schaffen zudem zusätzliche Nachfrage, indem sie privates Kapital aktivieren und Arbeitsplätze schaffen.

#### 1.5.4. Maßnahmen zur Stärkung unserer Zukunftsfähigkeit

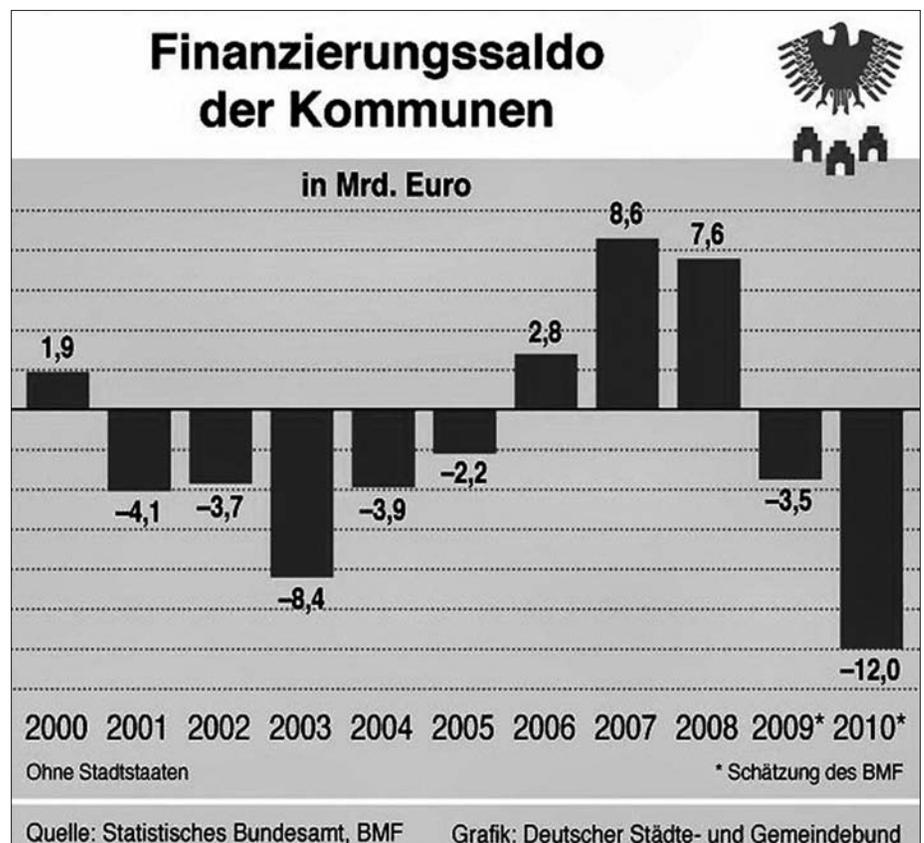
Die Investitionen der Städte und Gemeinden stützen aber nicht nur die Konjunktur und Wirtschaft, sondern stellen gleichzeitig nachhaltige Maßnahmen für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes dar. In einer modern ausgestatteten Schule lernt es sich besser, als in einer zugigen Schule mit veralteten Rechnern. Vor dem Hintergrund, dass Bildung eine unserer wichtigsten Ressourcen und ein „Rohstoff“ ist, über den wir in ausreichendem Maße in Deutschland verfügen können, ist die Entscheidung, einen Schwerpunkt des Investitionsprogramms im Bereich Bildung zu setzen, ein wichtiges Signal in die richtige Richtung.

Durch die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude und Schulen können die Städte und Gemeinden zudem einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz leisten und künftig einen Teil an Energiekosten, die die kommunalen Haushalte

jährlich mit ca. 2,6 Mrd. Euro belasten, einsparen.

#### 1.5.5. Bürokratieabbau vorantreiben

Im Rahmen der Entstehung und Umsetzung des Konjunkturpaketes II ist aus Sicht der Kommunen die Bereitschaft des Bundes, aber auch der Länder bemerkenswert gewesen, bürokratische Hemmnisse abzubauen. Damit das Maßnahmenprogramm funktioniert, mussten die Kommunen nicht nur finanziell, sondern auch rechtlich in die Lage versetzt werden, Investitionen schnell umzusetzen. Durch die Lockerung des Vergaberechts dahingehend, dass Kommunen bei einem Auftragswert von einer Million Euro im Baubereich und bis zu 100.000 Euro im Liefer- und Dienstleistungsbereich lediglich eine beschränkte Vergabe vorzunehmen brauchen, sind wesentliche bürokratische Hürden genommen worden. Auch die seit August geltende Änderung des Art. 104b des Grundgesetzes zeigt, dass ein vernünftiges Miteinander von Bund, Ländern und Kommunen möglich ist. Ursprünglich sah das Grundgesetz vor, dass Bundesmittel nur dort verwendet werden dürfen, wo der Bund auch eine Gesetzgebungskompetenz hat. Das bedeutete, dass zwar die Schulen von den Kommunen saniert werden konnten, sie



aber beispielsweise keine neuen Computer oder neues Bildungsinventar anschaffen durften. Der DStGB hatte sich für eine entsprechende Änderung der Regelung stark gemacht. Beim Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel können die Kommunen nun durch die neue Fassung des Art. 104 b Grundgesetz größere Gestaltungsräume ausschöpfen.

### 1.6. Kommunale Investitionskraft stärken

Der kommunale Investitionsbedarf wird vom Deutschen Institut für Urbanistik für die Jahre 2006 bis 2020 auf 704 Mrd. Euro beziffert. Die Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz sind ein positiver Ansatz, den Investitionsstau auf kommunaler Ebene abzubauen; sie können das Problem aber nicht lösen. Gerade bei angespannter Haushaltssituation sparen die Kommunen zuerst bei den Investitionen, da andere Einsparmöglichkeiten vielfach nicht bestehen. Insofern ist mit Auslaufen des Konjunkturpakets II von einem deutlichen Rückgang der kommunalen Investitionen auszugehen. Damit die Kommunen ihre Investitionsplanungen langfristig und am gesamtwirtschaftlichen Bedarf ausrichten können, benötigen sie eine ausreichende Finanzausstattung. Nur bei ausreichender finanzieller Leistungsfähigkeit können die Kommunen Kredite aufnehmen und Investitionen durchführen.

### 1.7. Haushaltskonsolidierung und Schuldenbremse

Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist die zentrale finanzpolitische Herausforderung der näheren Zukunft. Der DStGB hat sich stets für eine Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts ausgesprochen und die mit der Schuldenbremse im Grundgesetz verankerte Regelung zur Begrenzung der Staatsverschuldung begrüßt. Die dadurch vorgegebene sukzessive Rückführung der strukturellen Neuverschuldung schränkt die im Zuge der Krise bereits engen finanziellen Spielräume von Bund und Ländern in den nächsten Jahren zusätzlich massiv ein. Auch die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2009 untermauern die Position des DStGB, wonach es für Steuer-senkungen keinen Spielraum gibt.

### 1.8. Wachstumsbeschleunigungsgesetz nicht verkraftbar

Die neue Bundesregierung hat die ersten steuerpolitischen Sofortmaßnahmen auf den Weg gebracht. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz sollen Familien mit Kindern und Unternehmen entlastet werden. Das Maßnahmenpaket, das am 01. Januar 2010 in Kraft getreten ist, umfasst insgesamt ein Entlastungsvolumen von 8,5 Mrd. Euro. Die Kommunen sind mit Mindereinnahmen von -1,6 Mrd. Euro betroffen. Die Finanzlage der Kom-

munen ist aber so dramatisch, dass sie einen weiteren Rückgang ihrer Einnahmen um -1,6 Mrd. Euro nicht verkraften können. Das Risiko, dass sich durch die Steuerentlastungen zum jetzigen Zeitpunkt die Verschuldungsproblematik erheblich erhöht und so die Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts gefährdet, beobachten die Kommunen mit großer Sorge. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz verschärft das Problem der strukturellen Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden.

### 1.9. Finanzierungsdefizite im zweistelligen Milliardenbereich

Bereits im Jahr 2010 droht den Kommunen in Deutschland ein Defizit in zweistelliger Milliardenhöhe. Ein bisher unbekanntes Ausmaß! Für die kommenden Jahre bis 2013 sind Finanzierungsdefizite von durchschnittlich mehr als -12 Mrd. Euro jährlich zu erwarten. Während mit der Steuerschätzung vom November 2009 die Prognose für das Jahr 2010 insgesamt nach oben korrigiert wurde, wurden den Kommunen für das Jahr 2010 zusätzliche Einnahmerückgänge in Höhe von ca. -1,1 Mrd. Euro prognostiziert. Mit zeitlicher Verzögerung wird die Krise im Jahr 2010 auch den Arbeitsmarkt erreichen und sich dann in deutlich steigenden Sozialausgaben in den kommunalen Haushalten verschärft niederschlagen.

**MOMENT BITTE,  
SIE HABEN SICH MIT  
SCHULBÜCHERN  
EINGECREMT.**

PFLEGEPRODUKTE KAUFEN ODER KINDERN IN AFRIKA ZUKUNFT SCHENKEN.

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat  
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!**

**Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300** (9 Cent/Min.)

Oder Coupon heute noch zur Post geben oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



**Ja, ich werde jetzt Pate!**

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

**Kindernothilfe e.V.**  
Düsseldorfer Landstraße 180  
47249 Duisburg  
[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)



## Windenergieanlagen und Planungsrecht

**Dr. Franz Dirnberger,  
Bayerischer Gemeindetag**

### 1. Bedeutung der Windenergie

Der Klimaschutz ist ein politisches Topthema. Niemand bestreitet mehr ernsthaft, dass es aller Anstrengungen bedarf, dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Daran hat auch das zumindest unterschiedlich interpretierbare „Ergebnis“ des Klimagipfels von Kopenhagen nichts geändert. Auch die Gemeinden sind dabei in einer politischen Pflicht. Sie müssen zunehmend bei ihren Entscheidungen die Auswirkungen auf den Klimaschutz berücksichtigen. Dazu gehört zentral die Frage, ob und inwieweit die Gemeinde in die Nutzung regenerativer Energien einsteigt. Und dies wiederum bezieht sich nicht nur auf die wirtschaftliche Seite eines solchen Einstiegs, sondern auch und vielleicht sogar zuvörderst auf die planerische Seite. Denn in aller Regel muss – um regenerative Energie zu erzeugen – der bauliche Außenbereich in Anspruch genommen werden und die Gemeinde muss entscheiden, ob und in welcher Weise dies geschehen soll. In einer losen Folge von drei Beiträgen sollen in dieser und folgenden Ausgaben der Verbandszeitung die wichtigsten bau-

planungsrechtlichen Fragen der regenerativen Energieträger Wind, Biomasse und Photovoltaik dargestellt werden. Dieser Aufsatz beschäftigt sich dabei mit einer Energieform, die in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern eher untergeordnete Bedeutung besitzt, nämlich mit der Windenergie.

Ein Blick auf die installierte elektrische Leistung in einzelnen Bundesländern macht die regionalen Unterschiede deutlich. Während beispielsweise in Niedersachsen über 6.000 Megawatt, in Brandenburg fast 4.000 Megawatt, in Sachsen-Anhalt ca. 3.100 Megawatt, in Schleswig-Holstein ca. 2.800 Megawatt und in Nordrhein-Westfalen immerhin ebenfalls ca. 2.700 Megawatt installiert sind, sind es in Bayern ge-

rade einmal 428 Megawatt. Weniger Energie aus Wind wird nur noch in den Stadtstaaten und im Saarland gewonnen – aus nachvollziehbaren Gründen. Dies mag natürlich mit den im Vergleich zu anderen Bundesländern schwierigeren Windverhältnissen zusammenhängen, möglicherweise aber auch mit politischen Vorbehalten, die nicht zuletzt in Bayern gegenüber Windenergieanlagen existiert haben und auch noch existieren. Dass der Freistaat im Bereich der regenerativen Energien gleichwohl eine Vorreiterrolle spielt, liegt daran, dass andere Energieformen wie etwa die Solarenergie, die Gewinnung von Energie aus Biomasse und die Tiefengeothermie im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

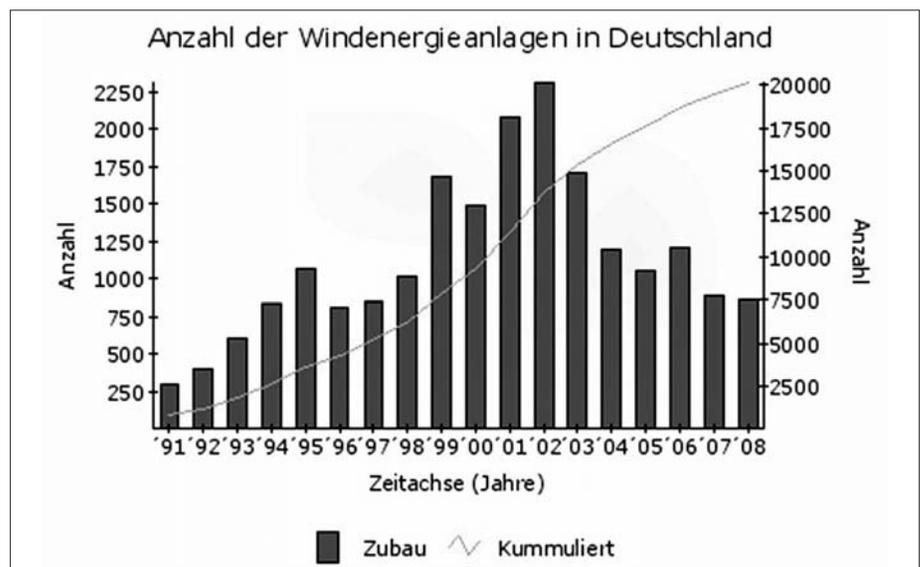
### 2. Planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen

#### 2.1 Privilegierung

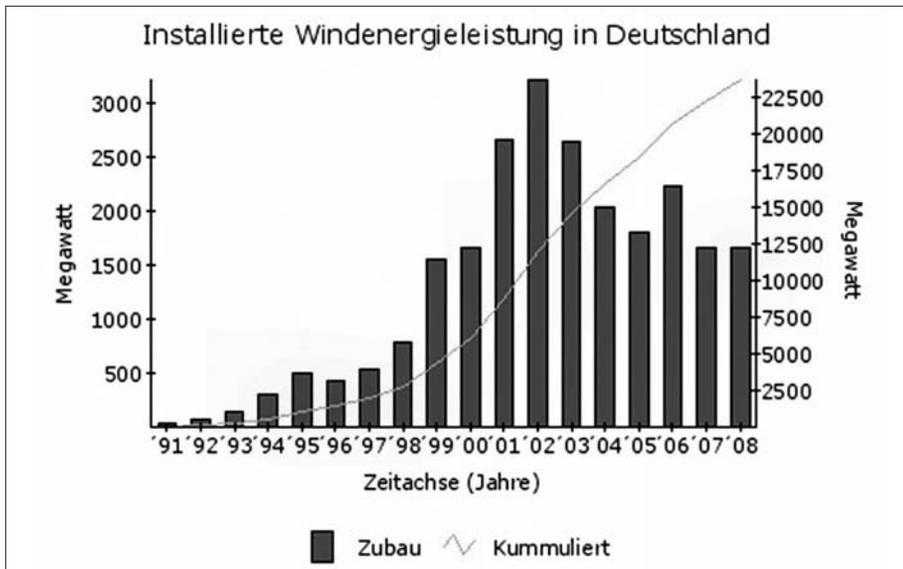
Durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder



Dr. Franz Dirnberger



Quelle: Bundesverband WindEnergie e. V.



Quelle: Bundesverband WindEnergie e.V.

Wasserenergie dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig geworden (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Aufnahme der Privilegierung in das Gesetz war die Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 16.06.1994, BVerwGE 96,95), nach der Windanlagen als nicht im Außenbereich privilegiert angesehen wurden und zwar weder nach Nr. 1 noch nach Nr. 3 oder Nr. 4.

Vom Gesetzeswortlaut erfasst werden Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Unproblematisch erfasst sind also die Windenergieanlagen selbst und zwar unabhängig davon, ob sie als Einzelanlage, als Windfarm oder etwa als Prototyp errichtet werden. Darüber hinaus sind in die Privilegierung aber auch Nebenanlagen zur Windenergienutzung einbezogen, die der Hauptanlage dienen und ihr räumlich-funktional untergeordnet sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. vom 22.01.2009, NVwZ 2009, 918) entschieden, dass auch eine Photovoltaikanlage, die zum Ausgleich der für den Betrieb einer Großwindenergieanlage nachteiligen Folgen kurzfristiger Unterbrechungen des Stromnetzes dienen sollte, von der Privilegierung erfasst ist.

Umgekehrt kann sich eine Privilegierung einer Windenergieanlage auch aus anderen Privilegierungstatbeständen ergeben, wenn die Windenergieanlage ihrerseits einem privilegierten Hauptbetrieb zu- und untergeordnet ist. Dies gilt etwa für den Fall, dass eine Windenergieanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs betrieben wird, der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1

BauGB privilegiert ist. Voraussetzung dafür ist nach der Rechtsprechung, dass sich die Windenergieanlage in angemessener räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb befindet und der überwiegende Teil der erzeugten Energie der Versorgung dieses Betriebs dient (vgl. BVerwG, Urt. vom 16.06.1994, BVerwGE 96, 95). In ähnlicher Weise könnte eine Windenergieanlage auch als Nebenanlage zu einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben angesehen werden. Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist in diesem Zusammenhang nur dann einschlägig, wenn die gewonnene Energie überwiegend in ein Verbundnetz eingespeist wird (Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn 58).

## 2.2 Entgegenstehende öffentliche Belange

Die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine – nicht vollständige – Auflistung dieser Belange findet sich in § 35 Abs. 3 BauGB. Anders als bei den sonstigen Vorhaben des § 35 Abs. 2 BauGB genügt es aber nicht, dass ein öffentlicher Belang beeinträchtigt wird, sondern ein privilegiertes Vorhaben ist auch bei einer Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs noch zulässig, solange nicht von einem Entgegenstehen ausgegangen werden kann. Diese unterschiedliche Behandlung ist Ausfluss des Umstands, dass die privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB vom Gesetzgeber dem Außenbereich gleichsam planeretzend zugewiesen worden sind.

Es muss also im Einzelfall eine Abwägung zwischen den jeweils berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt. Dies bedeutet, dass eine Windenergieanlage, die die Tatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt, zwar ganz regelmäßig zulässig sein wird, dass aber durchaus Fälle denkbar sind, in denen sie an öffentlichen Belangen scheitert.

Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen sind typischerweise folgende öffentliche Belange zumindest nicht unproblematisch:

- Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 3 BauGB, vgl. dazu unten 3.)
- Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)
- Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)

## Schädliche Umwelteinwirkungen

Von Windenergieanlagen können in verschiedener Hinsicht schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Dabei ist zunächst die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG zugrunde zu legen, wonach schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen sind, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei geht es in erster Linie um mögliche von der Windenergieanlage ausgehende Schalleinwirkungen, erfasst werden können aber auch optische Beeinträchtigungen, wie Schattenwurf und Blendeffekte.

Was mögliche **Lärmimmissionen** betrifft, ist nach ständiger Rechtsprechung als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift die aufgrund von § 48 BImSchG erlassene TA Lärm auf Windenergieanlagen anwendbar (BVerwG, Urt. vom 29.08.2007, BayVBl. 2008, 151). Dabei ist diese Regelung als Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt. Für eine einfallbezogene Beurteilung der Schädlichkeitsgrenze aufgrund trichterlicher Wür-

digung lässt das normkonkretisierende Regelungskonzept nur insoweit Raum, als die TA Lärm insbesondere durch Kann-Vorschriften und Bewertungsspannen Spielräume eröffnet. Grundsätzlich richtet sich die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach den Maßstäben für ein Misch- oder Dorfgebiet (Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber bzw. 45 dB(A) nachts); dies gilt auch für privilegierte Aussiedlerhöfe.

Unabhängig davon, ob man die entsprechende Problematik unter dem Gesichtspunkt „schädliche Umwelteinwirkung“ oder unter der Überschrift „Rücksichtnahmegebot“ betrachtet, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass von einer Windenergieanlage bzw. von mehreren Windenergieanlagen eine **optisch so bedrängende Wirkung** ausgehen kann, dass die entsprechenden optischen Beeinträchtigungen nicht mehr als zumutbar angesehen werden können. Dabei geht es einmal um die absolute Höhe der Windkraftanlage an sich, aber zum anderen auch um die ständige Drehbewegung des Rotors bzw. der Flügel. Für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung kommt es also nicht nur auf die Baumasse des Rumpfs, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors entscheidend an. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist (BayVGH, Urt. vom 29.05.2009 – 22 B 08.1785).

In der Rechtsprechung wurden als Kriterien für die Frage, ob tatsächlich das Maß des den Nachbarn Zumutbaren überschritten ist, folgende Kriterien entwickelt:

- Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und ähnlichem zur Windkraftanlage
- bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage
- Hauptwindrichtung und damit häufigste Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus
- topographische Situation
- Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude
- weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windkraftanlagen
- planungsrechtliche Lage des Wohnhauses

Als grober Anhaltswert für eine Beeinträchtigung wird in der Rechtsprechung folgendermaßen differenziert:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die selbstverständlich weiterhin erforderliche Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (vgl. zu alldem OVG NRW, Urt. vom 09.08.2006, DVBl. 2006, 1532).

In der Rechtsprechung ist darüber hinaus geklärt, dass nachbarliche Belange auch

durch den **Schattenwurf** von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können. Wissenschaftlich gesicherte Grenz- oder Richtwerte für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs von Windenergieanlagen liegen jedoch nicht vor. Als Faustformel gilt, dass Wohngebäude durch Windenergieanlagen nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag einem Schattenwurf ausgesetzt sein sollen (OVG Niedersachsen, Beschl. vom 15.03.2004, NVwZ 2005, 233). Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass es sich dabei um eine nicht nur gut zu handhabende, sondern zum Vorteil der Nachbarn sogar sehr behutsame „konservative“ Faustformel handelt. Allerdings darf diese Formel nicht rechtsatzartig angewandt werden. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass die Schattenintensität mit zunehmender Entfernung nachlässt. Das heißt, dass die Schatten ab einer bestimmten Entfernung von dem für die Betrachtung maßgeblichen Durchschnittsbetrachter überhaupt nicht mehr als belästigend empfunden werden und sich bis zum Erreichen dieser Entfernung der Eindruck gleichwohl noch beachtlicher Schatten deutlich abmildert.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Maßstab für die Beurteilung nur die tatsächlich zu erwartende und nicht die astronomisch mögliche Beschattung sein kann. Denn nur durch eine tatsächlich eintretende Beschattung kann die Beeinträchtigung des Nachbarn oder eine schädliche Umwelteinwirkung erfolgen. Bei der Ermittlung dieser tatsächlichen Beschattung ist es hinsichtlich der Faktoren Windrichtung, Sonnenschein und Betriebsdauer sachgerecht, an statistische Wahrscheinlichkeiten anzuknüpfen. Dabei reicht es bei den Faktoren Windrichtung und Sonnenschein aus, die entsprechenden monatlichen Durchschnittswerte zugrunde zu legen. Eine unterschiedliche Nutzung erfolgt allein jahreszeitabhängig und dies regelhaft nur in Bezug auf die Nutzung außerhalb eines Gebäudes. Diese unterschiedliche Nutzung wird durch einen monatlichen Durchschnittswert hinreichend abgebildet. Zu berücksichtigen sind überdies Hindernisse wie Gebäude oder Bäume, wenn sie die Schattenwirkung auffangen und ihr Fortbestand zu erwarten ist (OVG Hamburg, Urt. vom 29.04.2004, NVwZ-RR 2005, 707).

#### *Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds*

Es überrascht wenig, dass sich eine Vielzahl von Urteilen im Zusammenhang mit der Zulassungsentscheidung von Wind-

energieanlagen mit dem Belang des Orts- und Landschaftsbilds auseinandersetzt. Hier wirkt sich in besonderer Weise aus, dass der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen planernd dem Außenbereich zugewiesen hat. Damit hat das Gesetz eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen zwangsweise verbunden ist, letztlich in Kauf genommen. Ein Entgegenstehen des Belangs „Orts- und Landschaftsbild“ kann daher nur angenommen werden, wenn es sich ausnahmsweise um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (BVerwG, Beschl. vom 18.03.2003, BauR 2004, 295). In der genannten Entscheidung weist das Gericht zutreffend darauf hin, dass sich eine verallgemeinernde Antwort auf die Frage, wann in diesem Sinne der Belang des Orts- und Landschaftsbilds der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht, nicht finden lässt. Vielmehr kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Auch die Frage der Vorbelastung der Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten spielt natürlich eine Rolle. Weiter ist zu bedenken, dass die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet ist, das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Insgesamt setzt eine Verunstaltung des Landschaftsbilds voraus, dass eine Windkraftanlage oder ein Windpark dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Damit nähert sich die Regelungsschwelle der Sichtweise des bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverbots an.

#### Artenschutz

Auch die Belange des Artenschutzes können der Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmsweise entgegenstehen. Dabei geht es vor allem um die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen von Vögeln und Fledermäusen, die in ihrem Brut- oder Jagdverhalten durch das Vorhandensein von Windenergieanlagen beeinträchtigt sein können. Auch hier sind natürlich wieder die Umstände des Einzelfalls entscheidend.

#### Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Durch die BauGB-Novelle 2004 wurde als zusätzlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3

Satz 1 Nr. 8 die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen ins Gesetz aufgenommen. Dieser Belang hat Bedeutung für Vorhaben im Außenbereich, die aufgrund ihres baulichen Ausmaßes, insbesondere ihrer Höhe, die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen beeinträchtigen können. Ausdrücklich weist die Begründung der Novelle 2004 in diesem Zusammenhang auf Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hin, die aufgrund ihrer Höhe, aber auch der Fläche, die die Rotoren in Anspruch nehmen, Probleme aufwerfen können. Auch bei dem Belang „Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen“ ist letztlich eine nachvollziehende Abwägung zwischen diesem Belang und der Privilegierung vorzunehmen. Dabei kann zu differenzieren sein zwischen standortgebundenen, festen Funkstellen, vor allem den Basisstationen, und mobilen Funkstellen, die auf das Funktionieren an bestimmten Standorten oder in bestimmten Bereichen angewiesen sind, wie Flugzeuge beim Anflug oder Abflug auf bzw. von Flugplätzen, einerseits und sonstige mobile Funkstellen, wie Mobil- und Autotelefone, andererseits, die, weil sie typischerweise „in Bewegung“ sein können, durch das Vorhaben nur kurze Zeit ihre Funkfähigkeit verlieren oder dies durch Änderung des Standorts der Basisstation vermeidbar ist, so dass diese Beeinträchtigung nicht das Gewicht haben kann, um einem privilegierten Vorhaben entgegengehalten werden zu können (Söfker in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn 11a).

#### Gesicherte Erschließung

Auch Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB müssen hinreichend erschlossen sein. Angesichts des Umstands, dass – mit Ausnahme der Bauphase – eher mit geringfügigem Ziel- oder Quellverkehr zu rechnen ist, werden die Anforderungen insoweit aber vergleichsweise gering sein.

### 3. Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich

Wichtigste Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinde stellt der Flächennutzungsplan dar. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen nämlich öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB – wozu selbstverständlich auch Windenergieanlagen gehören – in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit anderen Worten hat es zunächst

die Gemeinde in der Hand, durch Darstellung von sog. „Konzentrationszonen“ Windenergieanlagen an bestimmten Standorten zu bündeln und damit den übrigen Außenbereich freizuhalten. Eine ähnliche Funktion kann auch der Regionalplan erfüllen, jedenfalls dann, wenn Windenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind. Dies dürfte bei modernen Windenergieanlagen aber regelmäßig der Fall sein, da bereits eine einzelne Windkraftanlage aufgrund ihrer Dimensionen, aufgrund ihres Standorts oder aufgrund ihrer Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung raumbedeutsam sein kann (BVerwG, Ur. v. 13.3.2003, NVwZ 2003, 738).

Geht eine Gemeinde entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor, entzieht sie Baurecht. Damit erhält der Flächennutzungsplan eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Dies hat dazu geführt, dass das Bundesverwaltungsgericht Flächennutzungspläne, die eine solche Steuerung vornehmen, für normenkontrollfähig im Sinne des § 47 VwGO gehalten hat (BVerwG, Ur. v. 26.4.2007, NVwZ 2007, 1081).

Die vielleicht wichtigste Entscheidung, die im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffen worden ist, ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002 (BVerwG, Ur. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BVerwGE 117, 287). In dieser Entscheidung hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht den Gemeinden fast lehrbuchhaft erläutert, welche Möglichkeiten, aber auch welche Grenzen das gemeindliche Planen in diesem Bereich aufweist. Das Gericht setzt in dem genannten Urteil folgende Eckpunkte:

- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eröffnet zwar eine Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinde, rechtfertigt aber nicht den Ausschluss der Nutzung im ganzen Gemeindegebiet. Mit anderen Worten muss die Gemeinde zumindest eine Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan bezeichnen, um die Ausschlusswirkung der Vorschrift herbeizuführen. Etwas anderes könnte allenfalls im Regionalplan geregelt werden (BVerwG, Ur. v. 13.3.2003 – 4 C 4.02 –, NVwZ 2003, 738). Denkbar wäre auch, dass mehrere Kommunen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen und dabei eine oder mehrere Gemeinden ohne Eigentumsfläche überplanen.
- Der Gemeinde ist es verwehrt, durch Darstellung von Flächen, die für die vorgesehene Nutzung objektiv ungeeignet sind und sich in einer Alibifunktion erschöpfen, die Steuerung in Wahrheit zu verhindern. Die Gemeinde darf

daher – praktisch gesprochen – nicht nur solche Eignungsflächen zur Verfügung stellen, die entweder wirtschaftlich für eine Windenergienutzung nicht taugen oder bei denen offenkundig ist, dass die Eigentümer die Standorte nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen werden.

- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verlangt von der Gemeinde, dass sie sich mit dem gesamten Außenbereich auseinandersetzt. Die Gemeinde muss ein Konzept für das ganze Gemeindegebiet vorlegen und auf der Grundlage von nachvollziehbaren Kriterien die letztlich der

Windenergie zur Verfügung gestellten Flächen auswählen (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 2.04 –, NVwZ 2005, 211). Andererseits muss die Gemeinde aber auch nicht sämtliche geeigneten Flächen darstellen; aus dem Gesetz lässt sich kein Fördergebot für Windkraft ableiten. Lediglich eine gemessen an der Gemeindegröße substantielle Nutzung der Windenergie muss möglich sein. Stellt die Gemeinde bei ihrer Bauleitplanung allerdings fest, dass ihre Kriterien zu streng sind und keine substantielle Nutzung der Windenergie zulassen würden, muss sie ent-

weder die Kriterien verändern oder von der Bauleitplanung absehen (BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 – 4 CN 2.07 –, BayVbl. 2008, 478).

- Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthält einen Ausschluss des übrigen Außenbereichs nur für den Regelfall. Außerhalb der Konzentrationsflächen können daher Abweichungen zugelassen werden, wenn sie die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellen. Wann ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, gehört mit zu den schwierigsten Fragen, die sich im Umfeld der Regelung stellen.

## Neue Rechtsprechung zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Wilfried Schober,  
Bayerischer Gemeindetag

Seit der Änderung der Kostenersatzvorschrift (Art. 28) im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) mit Wirkung zum 1. August 1998 (siehe: Aufwendungs- und Kostenersatz nach dem neuen Feuerwehrecht, BayGT 3/99, 75) machen Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte in der überwiegenden Mehrzahl regen Gebrauch von dieser Finanzquelle. Anders als eine unbestimmte Vielzahl von Zahlungsverpflich-

nach Feuerwehreinsätzen aus jüngster Zeit gegeben werden.

**Zur Betriebsgefahr bei Kraftfahrzeugen (BayVGH, Urteil vom 07.05.2009, Az.: 4 BV 08.166)**

Verkehrsunfälle und andere Gefahrensituationen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen bilden bekanntlich einen Schwerpunkt der

teten betreffende Steuer richtet sich der Kostenersatzanspruch gegen einzelne Schuldner, die die Feuerwehr entweder zur Hilfeleistung angefordert haben oder zu deren Gunsten die Feuerwehr von sich aus tätig geworden ist. Es blieb daher nicht aus, dass in manchen Fällen die Gerichte bemüht wurden. Über die vergangenen Jahre hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung zum Themenkomplex 'Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen' entwickelt. Auch bayerische Gerichte bekamen Gelegenheit, über den einen oder anderen Kostenbescheid zu richten. Über diverse bemerkenswerte Entscheidungen, die im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de) eingestellt sind, wurde zuletzt in dieser Zeitschrift im Jahre 2006 berichtet (Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – eine Zwischenbilanz, BayGT 2006, 6).

Einsätze von Feuerwehren. Bisweilen kommt es auch zu Einsätzen, in denen ein landwirtschaftliches Gefährt in einen Verkehrsunfall verwickelt wird oder brennt. Über einen derartigen Fall hatte abschließend der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im vergangenen Jahr zu richten. Seiner Entscheidung vom 07.05.2009 (Az.: 4 BV 08.166) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein gegen den an ihn gerichteten Kostenbescheid klagender Landwirt hatte auf einem Feld Erntearbeiten verrichtet, als sein **Mäh-drescher** in Brand geriet. Offenbar war entweder ein Fremdkörper beim Erntevorgang in die Maschine gezogen worden und hatte dort beim Auftreffen auf Metall zu Funkenschlag geführt, der angesammelte Strohreste entzündet hatte, oder im Innern der Maschine hatte eine schleifende Welle Reibungshitze bewirkt, wodurch Stroh- und Erntereste in Brand geraten waren. Dem Landwirt war es noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr gelungen, den brennenden Mähdrescher



Wilfried Schober

Im nachfolgenden Beitrag soll ein geraffter Überblick über wichtige und interessante Entscheidungen zum Kostenersatz

auf ein schon abgeerntetes Feld zu fahren. Dort brannte der Mähdrescher trotz der eingeleiteten Löscharbeiten dann vollständig aus.

Die beklagte Gemeinde hatten ihren Kostenersatzbescheid auf Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG gestützt. Danach kann Kostenersatz für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst verlangt werden, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war. Die Gemeinde hatte den Mähdrescher als Kraftfahrzeug angesehen und war von der – verschuldensunabhängigen – Halterhaftung des Landwirts als Halter des Mähdreschers ausgegangen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bejahte zunächst die Kraftfahrzeugeigenschaft des Mähdreschers: Die Bauart des Mähdreschers begründe keinen Ausschlussgrund für den von der Gemeinde geltend gemachten Kostenersatzanspruch. Darauf, ob der Mähdrescher ein Fahrzeug ist, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km/h fahren kann (vgl. § 8 Straßenverkehrsgesetz – StVG –), komme es nicht an, weil der Tatbestand des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG keine Rechtsgrundverweisung auf die bundesrechtlich geregelten Gefährdungshaftungstatbestände enthalte. Allenfalls über die Unbilligkeitsregelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG könne dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass ein Mähdrescher ein relativ langsam fahrendes Fahrzeug sei.

Das Gericht verneinte den Kostenersatzanspruch der Gemeinde jedoch aus einem anderen Grund: Die Gefahr oder der Schaden ist nicht durch den **Betrieb** (!) eines Kraftfahrzeugs veranlasst gewesen. Der Begriff des „Betriebs“ eines Kraftfahrzeugs ist bekanntlich weit auszulegen. Wie bei der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung beginnt der Betrieb eines Fahrzeugs nach der **verkehrstechnischen** Auffassung mit dem Ingangsetzen des Motors und endet mit dem Motorstillstand außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereichs. Für Zwecke der Zurechnung von Kraftfahrzeugunfällen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums wird daneben die **maschinentechnische** Auffassung vertreten; sie sieht ein Kraftfahrzeug in Betrieb, solange der Motor das Kraftfahrzeug oder seine Betriebseinrichtungen bewegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 18.01.2005, NVwZ – RR 2005, 381 m. w. N.) umfasst die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungs-

haftung (vgl. § 7 Abs. 1 StVG) alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe; es genügt, dass sich eine von dem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr verwirklicht hat und das Schadensgeschehen in dieser Weise durch das Kraftfahrzeug mit geprägt worden ist. Ob dies der Fall ist, muss in jedem Einzelfall mittels einer am Schutzzweck der Haftungsnorm orientierten wertenden Betrachtung beurteilt werden. Deshalb ist es erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine (vgl. § 1 Abs. 2 StVG) besteht. Eine straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung entfällt daher, wo die **Fortbewegungs- und Transportfunktion** des Kraftfahrzeugs keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als **Arbeitsmaschine** eingesetzt wird oder bei Schäden, in denen sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht hat.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof legt die gleichen Maßstäbe an den geschilderten Fall an. Nach seiner Auffassung fehlt es an einem rechtlichen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Betrieb des Mähdreschers und dem nachfolgenden Schaden. Wörtlich: „Bei einer am Schutzzweck des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG orientierten wertenden Betrachtung trat die Fahrzeugeigenschaft als Verkehrsmittel gegenüber der Verwendung des Mähdreschers als Arbeitsmaschine deutlich zurück. Auch wenn der Mähdrescher beim Arbeitseinsatz zwangsläufig auf dem Feld manövriert werden musste, um dieses abzumähen, hat sich hier keine verkehrsbezogene Gefahr verwirklicht.“ Und deshalb gilt: „Eine Gefährdungshaftung für den Betrieb von Arbeitsmaschinen kennt die Rechtsordnung nicht; eine Anwendung des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG auf diesen Fall, in dem die Maschinenkraft des Motors und die von ihm angetriebene Betriebseinrichtung des Fahrzeugs ihren Zusammenhang mit dessen Beförderungsfunktion und dem Straßenverkehr verloren haben, scheidet aus.“

Diese Feststellungen werden Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis haben: Mähdrescher und andere ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge/Arbeitsmaschinen unterfallen nur dann dem Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG, wenn sie im öffentlichen Straßenverkehr verunglücken. Sobald sie im Arbeitseinsatz auf dem Feld sind, sind Brände oder technische Hilfeleistungen im Zusammenhang mit solchen Fahrzeugen nicht abrechnungsfähig.

#### **Auswahl des Kostenschuldners (BayVG, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 4 BV 08.696)**

Im Fall mehrerer potenzieller Kostenschuldner findet in der Praxis gerne ein „beliebtes“ Spiel statt: Einer schiebt die Verantwortung auf den anderen. Die gemeindlichen Sachbearbeiter sehen sich dann oft in der Rolle des bekannten „Buchbinders Wanninger“, der stets an die nächste Stelle verwiesen wird. Um dies zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayFwG eine auf den ersten Blick einfache, in der Praxis aber äußerst wirkungsvolle Regelung getroffen: „Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“ Welch segensreiche Wirkung diese doch so schlichte Formulierung für die Verwaltungspraxis zeichnet, zeigt ein Fall, den der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in jüngster Zeit zu klären hatte:

Auf der Donau geriet ein Schubverband, also eine Kombination aus einem Schubschiff und einem oder mehreren Leichtern (schwimmende Frachtcontainer), auf eine Kiesbank. Dabei löste sich das Bugruder vom Schiff und wurde unter Wasser gedrückt; gleichzeitig wurden das Kopfstück und der Tank aufgerissen. Dadurch traten mehrere hundert Liter Dieselöl aus. Die alarmierten Feuerwehren legten eine Ölsperre um das Bugruder, pumpten das noch in dem Tank des Bugruders befindliche Öl ab und nahmen das ausgetretene Öl auf. Gegen mehrere Kostenbescheide der Kommunen der eingesetzten Feuerwehren klagte die Eigentümerin des Schubverbands. Nicht sie als **Eigentümerin** des Schubverbands, sondern die **Mieterin** des Schubverbands, die laut Mietvertrag die Besatzung zu stellen und das Schiff instand zu halten habe, sei zum Kostenersatz heranzuziehen.

Das sah der Bayerische Verwaltungsgerichtshof anders. In seiner Entscheidung vom 03.09.2009 (Az.: 4 BV 08.696) wies das Gericht darauf hin, dass die Gemeinden für Einsätze im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Wasserfahrzeugen veranlasst war, Ersatz der notwendigen Aufwendungen der hilfeleistenden Feuerwehren verlangen können (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG). Nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayFwG ist zum Ersatz der entstandenen Einsatzkosten verpflichtet, wer die Gefahr, die zum Einsatz der Feuerwehren geführt hat, verursacht oder sonst zur Beseitigung der von den Feuerwehren behobenen Gefahr verpflichtet war. Als Eigentümerin des havarierten Schubverbands erfüllt die Klägerin diese Voraus-

setzungen ungeachtet des Umstandes, dass sie nach Binnenschiffrechtsrecht nicht als „Halterin“ des Schiffes anzusehen sein dürfte. Wörtlich heißt es in der Entscheidung: „Der Eigentümer einer Sache ist für die von dieser ausgehenden Gefahren grundsätzlich unabhängig davon verantwortlich, ob der polizeiwidrige Zustand der Sache von ihm selbst oder einem Dritten herbeigeführt worden ist oder etwa auf Zufall oder höherer Gewalt beruht. Dies gebietet grundsätzlich die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz). Unbeschadet einer möglicherweise daneben bestehenden Haftung des Verursachers des Schadens rechtfertigt sich die Heranziehung des Eigentümers allein daraus, dass er aus der Sache Nutzen ziehen kann (hier erlangt die Klägerin den Mietzins von der Mieterin). Diese Möglichkeit der wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung des Sacheigentums korrespondiert mit der öffentlich-rechtlichen Pflicht, die sich aus der Sache ergebenden Lasten und Risiken zu tragen.“ Daher ist die Klägerin als Eigentümerin zum Kostenersatz verpflichtet, da sie „sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war“.

Hätte(n) die Gemeinden(n) dennoch nicht vorrangig die Mieterin des Schubverbands als sogenannte Handlungsstörerin vorrangig zum Kostenersatz heranziehen müssen?

„Nein,“ sagt das Gericht. „Die nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayFwG zum Kostenersatz Verpflichteten stehen grundsätzlich ohne Rangverhältnis nebeneinander. Die Vorschrift zählt lediglich diejenigen auf, die als Kostenschuldner in Betracht kommen und bestimmt sie in Satz 2 zu Gesamtschuldner.“ Und es kommt noch besser: Die Gemeinde(n) müsse(n) bei der Auswahl des Kostenschuldners weder langwierige, zeitintensive und großen Verwaltungsaufwand produzierende Ermittlungen hinsichtlich des „richtigen“ Kostenschuldners anstellen, noch ihre Entscheidung im Kostenbescheid ausführlich begründen. Der VGH stellt in dankenswerter Weise fest: „Es entspricht der bisherigen Rechtsprechung, dass es bei der Einforderung entstandener Kosten, anders als bei der Störerauswahl zur Durchsetzung sicherheitsrechtlicher Handlungspflichten, keiner weiteren Ermessenserwägungen der anordnenden Behörde bedarf. Diese kann vielmehr grundsätzlich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten auswählen, von wem sie die Kosten einziehen will und es diesem überlassen, bei dem oder den mithaftenden weiteren Gesamtschuldner einen Ausgleich nach

§ 426 BGB zu suchen. Dies soll der Verwaltung den Gesetzesvollzug erleichtern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verringern. (...) Die Beklagte war daher weder verpflichtet, weitere Nachforschungen zu möglichen weiteren Gesamtschuldner anzustellen noch etwa schwierige rechtliche Zusammenhänge hinsichtlich der zivil- oder schiffrechtsrechtlichen Regelungen im Verhältnis der ihr bekannten Gesamtschuldner aufzuklären.“

Diese klaren Aussagen dürften alle in Bayerns Rathäusern mit dem Kostenersatz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfreuen.

#### **Kostenersatz auch bei Gefahren durch Naturgewalten (BayVGH, Urteil vom 26.03.2009, Az.: 4 B 06.828)**

Nicht zuletzt aufgrund des fortschreitenden Klimawandels entstehen vermehrt Gefahrensituationen, die durch Naturgewalten, wie Starkregen, Schnee oder Stürme, ausgelöst wurden. Die Feuerwehren mussten in den letzten Jahren zunehmend voll gelaufene Keller, umgestürzte Bäume oder abrutschende Hänge sichern. Letztere Situation lag einer aktuellen Entscheidung des BayVGH vom 26.03.2009 (Az.: 4 B 06.828) zugrunde.

An einem Weinberg bildeten sich nach starken Regengüssen Schlammströme, die ein Regenrückhaltebecken verstopften und in die Grundstücke der Untertlieger flossen. Freiwillige Feuerwehren mehrerer Gemeinden ergriffen Hangabsicherungsmaßnahmen, errichteten Sperren mittels Sandsäcken, stellten Sperrwände auf, pumpten die aufgestauten Wassermassen ab und sicherten durch weitere Maßnahmen den Hang.

Das Gericht rechtfertigte die erlassenen Kostenbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern. Die Absicherungsmaßnahmen der Feuerwehren sowie das Entfernen der angespülten Schlamm- und Wassermassen aus den Kellern der betroffenen Untertlieger ist als technische Hilfeleistung im Sinn von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG zu werten. Das war unstrittig. Strittig war hingegen, ob die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Eigentümer des betroffenen Weinbergs zum Kostenersatz heranziehen durften, wo doch letztlich Starkregen, also Naturgewalten, die Schlammströme am Hang ausgelöst hatten.

Hierbei handelt es sich um eine „beliebte“ Argumentation betroffener Grundstückseigentümer, die stets darauf verweisen, dass sie für **Naturgewalten** nicht verant-

wortlich seien und es insoweit keine Haftung geben könne.

Das sieht die Rechtsprechung anders. Unmissverständlich führt der VGH aus: „Der Verweis der Kläger auf den Umstand, das Starkregenereignis als nicht beherrschbares Naturereignis sei für den eingetretenen Schaden ursächlich, entlastet die Kläger nicht. Die Verursachung einer Gefahr durch Naturvorgänge lässt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück grundsätzlich nicht entfallen. Die Vorschriften über die Zustandsverantwortlichkeit knüpfen an die aus der tatsächlichen und rechtlichen Sachherrschaft hergeleitete Rechtspflicht an, dafür zu sorgen, dass von dem Grundstück keine Störung oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz) gebietet es grundsätzlich, wenn auch nicht grenzenlos, den Eigentümer für die von seinem Eigentum ausgehenden Gefahren in Anspruch zu nehmen. Diese Auffassung hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 16. Februar 2000 (BayVBl 2001, 269/270) zum Ausdruck gebracht, wenn es dort ausführt, die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung des Sacheigentums korrespondiere mit der öffentlich-rechtlichen Pflicht, die sich aus der Sache ergebenden Lasten und die mit der Nutzungsmöglichkeit verbundenen Risiken zu tragen. Der Eigentümer bzw. Inhaber der Sachherrschaft könne aus der Sache Nutzen ziehen; dies rechtfertige es grundsätzlich, ihn zur Beseitigung von Gefahren zu verpflichten, die von der Sache für die Allgemeinheit ausgehe.“ Damit hat Bayerns oberstes Verwaltungsgericht zum wiederholten Mal auf die Systematik hingewiesen, die der sogenannten Zustandsverantwortlichkeit zugrunde liegt: Wer das „Privileg“ besitzt, Eigentümer einer Sache zu sein, muss – gleichsam als Kehrseite der Medaille – akzeptieren, dass er dafür zu sorgen hat, dass von eben dieser Sache keine Gefahren für andere ausgeht. Oder kurz: Man kann nicht nur die Vorteile genießen, man muss auch etwaige Nachteile akzeptieren bzw. für sie einstehen.

#### **Grob fahrlässige Gefahrenverursachung (BayVGH, Beschluss vom 29.10.2009, Az.: 4 ZB 09.822)**

Seine insoweit „strenge“ Rechtsprechung führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof konsequent fort, wenn es um grob fahrlässig verursachte Brände in freier

Natur geht (vgl. beispielsweise BayVGH, Beschluss vom 25.10.2005, Az.: 4 CS 05.2079, besprochen in BayGT 2006, S. 11). In einem jüngst entschiedenen Fall ging es um eine Silvesterrakete, die der Kläger in der Silvesternacht 2006 in der Nähe eines – besonders geschützten – Bergwaldes gezündet hat. Die Rakete beschrieb nicht die erhoffte Flugbahn, sondern setzte umliegendes Buschwerk in Brand. Mehrere Feuerwehren mussten daraufhin in der Neujahrsnacht einen veritablen Waldbrand löschen.

Wie in ähnlich gelagerten Fällen entspannt sich der Streit um die Frage, ob der Kläger „grob“ oder nur „leicht“ fahrlässig gehandelt hatte. Bei grob fahrlässiger Gefahrenverursachung besteht ein Kostenersatzanspruch nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayFwG.

Bekanntlich setzt nach ständiger Rechtsprechung grobe Fahrlässigkeit **objektiv** voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer acht gelassen und das nächstliegende, das jedem in der gegebenen Situation einleuchtet, nicht beachtet wird. Hinzukommen muss in **subjektiver** Hinsicht ein gegenüber einfacher Fahrlässigkeit gesteigerter Schuldvorwurf.

Legt man diese – allgemein akzeptierten – Maßstäbe im geschilderten Fall an, so kommt man, wie der VGH, zu einem grob fahrlässigen Verhalten des Klägers. Dem Einwand des Klägers, das Zünden von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht sei allgemein üblich und er habe doch nur eine legale, im Handel erhältliche Rakete gezündet, entgegnet das Gericht mit dem Hinweis, dass der Umgang mit Feuerwerkskörpern immer ein gefährlicher Vorgang sei, auch dann, wenn sie sich mit behördlicher Genehmigung im Handel befinden und nach den Abbrennvorschriften des Herstellers benutzt werden. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt werde nicht schon dadurch gewahrt, dass bei einem glatten, von Zufällen unbeinträchtigten Verlauf eine Schädigung Dritter oder Sachen nicht zu erwarten ist. „Es dürfen nur solche schädliche Entwicklungen außer Betracht bleiben, die – objektiv gesehen – als ganz außergewöhnliche Ereignisse jenseits aller Erwartung und Berechnungen liegen.“

Nach Ansicht des Gerichts ist mit einer Fehlfunktion von Silvesterartikeln stets zu rechnen. Aus diesem Grund verlange die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, dass für ein Feuerwerk ein Platz gewählt werde, von dem aus etwa fehlgehende Raketen aller Voraussicht nach keinen nennenswerten Schaden anrichten können. Auch

den Einwand des Klägers, er habe die Abstandsregelung des Bayerischen Waldgesetzes nicht gekannt und sei davon ausgegangen, dass der gewählte Abstand von ca. 50 m zum Waldrand eine Entzündung des Waldes „praktisch ausschließe“, entlaste ihn nicht. Zum einen beseitige Unwissenheit die eigene Verantwortlichkeit nicht; zum anderen sei es ja gerade typisch für eine Rakete, dass sie eine größere Entfernung zurücklege und durch ihren Feuerstrahl leicht entzündliche Gegenstände leicht entzünde.

Abschließend schreibt das Gericht all jenen deutliche Worte ins Stammbuch, die glauben, in der Silvesternacht sei „mehr erlaubt als sonst“: „Selbstverständlich gilt auch in der Silvesternacht der Umgang mit Feuerwerkskörpern als ein gefährlicher Vorgang. Zwar sind nach der Rechtsprechung des BGH die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern in dieser Nacht herabgesetzt, weil es sich hierbei um einen allgemein praktizierten und üblichen Brauch handelt. Dies gilt aber selbstverständlich nur für „normale“ Gefährdungen durch erlaubnisfreie Feuerwerkskörper für Personen, die sich im Freien in der Nähe der Abschussstelle aufhalten und sich auf das Feuerwerk einstellen können. Dieser Brauch befreit aber den, der ein Feuerwerk abbrennt, nicht von der Verpflichtung, sorgfältig auf besondere Umstände zu achten, aufgrund derer das Abbrennen an der von ihm ausgewählten Stelle mit Gefahren verbunden sein kann. Der Brauch rechtfertigt – auch in der Silvesternacht – jedenfalls nicht das Abbrennen von Raketen in der Nähe des bekanntermaßen besonders brandgefährdeten Waldes.“

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

#### **Ermessensausübung und Kostenbescheid (BayVGH, Beschluss vom 09.11.2009, Az.: 4 B 09.594)**

Es kann nicht oft genug betont werden: Die Kostenersatzvorschrift des Art. 28 BayFwG ist eine Ermessensvorschrift. Es heißt nämlich: „Die Gemeinden **können** ... Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.“ Nach Art. 39 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) muss ein Verwaltungsakt – um einen solchen handelt es sich bei einem Leistungsbescheid nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG – mit einer Begründung versehen sein. Ausdrücklich heißt es in Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG: „Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erken-

nen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.“

Eigentlich eine klare und unmissverständliche Regelung. Umso mehr erstaunt, dass sie entweder vielfach nicht bekannt ist oder schlichtweg ignoriert wird. Dem Verfasser dieses Beitrags werden in der täglichen Beratungspraxis immer wieder mal Bescheidsentwürfe vorgelegt, die dem gesetzlichen Begründungserfordernis nicht genügen. Glücklicherweise handelt es sich nur um Entwürfe, so dass durch einen „zarten Hinweis“ der formale Mangel behoben werden kann. Was aber passiert, wenn ein Kostenbescheid ohne die erforderliche Begründung erlassen und dann gerichtlich überprüft wird, zeigte sich in einer kürzlich ergangenen Entscheidung des BayVGH (Beschluss vom 09.11.2009, Az.: 4 B 09.594): Ein Kostenbescheid nach Art. 28 BayFwG enthielt lediglich die Feststellung, dass für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren ein Kostenersatz erhoben wird. Der VGH hob den Kostenbescheid wegen fehlender Begründung des Ermessens auf: „Der angefochtene Bescheid lässt entgegen der Feststellung im Widerspruchsbescheid nicht erkennen, welche Gesichtspunkte für die Ermessensentscheidung maßgeblich gewesen sind. Es handelt sich um einen vollständigen Ermessensausfall.“

Den Einwand der Gemeinde, sie habe zulässigerweise von ihrer Kostenersatzbefugnis dadurch Gebrauch gemacht, dass sie eine „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ erlassen habe, überzeugte das Gericht nicht. Wie bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 (BayVGH vom 18.08.2004, Az.: 4 ZB 04.1053, angesprochen in BayGT 2006, S. 7) erklärt das Gericht, dass Art. 28 BayFwG nicht schon per se ein sogenanntes intendiertes Ermessen in Richtung einer Kostenerhebung im Regelfall festlege, sondern die Gemeinde ihr Ermessen in jedem Einzelfall ausüben müsse und die Begründung des Kostenbescheids die wesentlichen Gesichtspunkte der Ermessensausübung erkennen lassen müsse. Will heißen: Allein durch den Satzungserlass ist das gesetzliche Ermessen des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG nicht gleichsam außer Kraft gesetzt, sondern nach wie vor vorhanden. Dem entsprechend muss eine Ermessensausübung in jedem Einzelfall stattfinden und eine Begründung im Kostenbescheid erfolgen.

Nachdem im Kostenbescheid ein völliger Ermessensausfall vorlag, konnte die Ge-

meinde im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens auch keine Ermessenserwägungen mehr nachschieben. Ein „Nachschieben“, also Ergänzen von Ermessenserwägungen, setzt nämlich voraus, dass im Kostenbescheid irgendwelche Ermessenserwägungen auftauchen. Nur dann kann man von einer „Ergänzung von Erwägungen“ sprechen. „Der ursprüng-

liche vollständige Ermessensausfall konnte somit auch nach § 114 Satz 2 VWGO im Laufe des gerichtlichen Verfahrens nicht mehr geheilt werden“ stellte der VGH fest.

Daraus folgt: Auch wenn es manchmal „lästig“ erscheint oder wegen der augenscheinlichen Eindeutigkeit der Berechtigung des Kostenersatzes nach einem Feuerwehreinsatz als bloßer Formalismus

angesehen wird – eine Ermessensausübung muss sein und der Kostenschuldner muss sie auch nachvollziehen können. Dann klappt’s auch mit dem/den Verwaltungsrichter(n)!

## Runde Tische für den Bergwald

**Monika Arzberger,  
Bayerische Landesanstalt  
für Wald und Forstwirtschaft**

Bürgermeister Benedikt Pössenbacher hörte im Juli 2009 das erste Mal von der Möglichkeit, in seiner Gemeinde ein Bergwaldforum zu gründen. Er entschloss sich schnell, das Angebot von Wolfgang Neuburg, Bereichsleiter Forsten im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Miesbach, anzunehmen, denn die oberbayerische Gemeinde Bichl profitiert vom Schutzwald im Norden der Benediktenwand. Und so hat er schon immer einen besonderen Blick auf die Aktivitäten in „seinem Wald“ rund um den Steinbach. Im Herbst 2009 war es dann so weit: vom AELF wurde zum ersten Bergwaldforum in Bichl eingeladen. Die Neugierde aller Teilnehmer war groß – was würde sie in einem

Forum, der Bevölkerung und den politischen Entscheidungsträgern soll außerdem das Bewusstsein für Wert und Nutzen des Waldes gestärkt werden.

Die globalen Klimaveränderungen werden sich gemäß der Prognosen der Klimaforscher regional ganz unterschiedlich auswirken. Im Klima-

programm 2020 reagiert die bayerische Staatsregierung darauf und hat mit der BWO ein spezielles Maßnahmenpaket gestartet, weil die alpinen Bergwälder sich in besonderem Maße an die Auswirkungen des Klimawandels werden anpassen müssen. So stieg seit den 1960er Jahren die Jahresdurchschnittstemperatur – verglichen mit dem weltweiten Durchschnitt – in den Alpen gut zweimal so stark an. Das stellt die betroffenen Alpengemeinden zunehmend vor Herausforderungen, wie sie z.B. die OECD 2007 in ihrem Bericht „Klimawandel in den Alpen – Anpassung des Wintertourismus und des Naturgefahrenmanagements“<sup>1</sup> beschreibt. Um diesen zu begegnen, braucht es das persönliche Engagement und eine Allianz aller Beteiligten.

### Alpengemeinde – multifunktionaler Lebensraum

Die bayerischen Alpen erstrecken sich auf einer Fläche von rund 5.400 km<sup>2</sup>, über eine halbe Million Menschen leben dort in 101 Gemeinden. Knapp 60 Prozent der rund 250.000 ha Bergwald im Alpenraum sind in Bayern als Schutzwald (Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) ausgewiesen. Diese Wälder liefern nicht nur den nachwachsenden Rohstoff Holz. Sie übernehmen

Bergwaldforum erwarten? „Ihren Bergwald“ kennen alle Geladenen gut, der Bürgermeister, die Vorstände der Wald- und Jagdgenossen, der Vertreter der Jägerschaft, der zuständige Hauptflussmeister des Wasserwirtschaftsamts, der Umweltsachbearbeiter des Landratsamts und natürlich die Revierleiter des regionalen Staatswaldes und die Förster des AELF. Wozu also ein Forum, einen Runden Tisch in Bichl?

### Bergwaldforen – neue Wege im bayerischen Berg- und Schutzwaldmanagement

Das Bergwaldforum Bichl ist nicht das einzige Forum dieser Art in Bayern. Seit Anfang 2009 initiiert die Bayerische Forstverwaltung im Rahmen der Bergwaldoffensive (BWO) Bergwaldforen in Gemeinden der bayerischen Alpenregion. Im Hinblick auf die Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist es Ziel, vor Ort das Engagement und die Tätigkeiten im und für den örtlichen Berg- und Schutzwald abzustimmen und zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Schutzfunktionen des Waldes, von denen die Bevölkerung tagtäglich profitiert. Durch den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Interessenver-



Monika Arzberger



Die Projektgruppe beim Kartenstudium

einen Teil des wichtigen gesellschaftlichen Auftrags, den Schutz der Bevölkerung vor alpinen Naturgefahren. Sie sind aber auch Teil der einzigartigen landschaftlichen Schönheit des Alpengebiets, das als Erholungsraum von gesamteuropäischer Bedeutung ist. Als „Kulisse für sportliche Aktivitäten“ sollen die Alpen außerdem die wachsenden Ansprüche unserer Freizeitgesellschaft erfüllen.

Ein einzigartiges Ökosystem wie die Alpen zu erhalten und gleichzeitig den vielfältigen Ansprüchen der Menschen gerecht zu werden, ist eine komplexe politische Aufgabe. Der Multifunktionalität ihrer Gemeindegebiete gerecht zu werden, fordert nicht nur die Vertreter der bayerischen Gemeinden, sondern auch ihre Kollegen im gesamten Alpenraum. Gemeinsam haben die Alpenstaaten in der X. Alpenkonferenz im Rahmen der Alpenkonvention im März 2009 einen entsprechenden Aktionsplan verabschiedet. Dieser enthält nicht nur „technische Ziele“, sondern hebt deutlich hervor, dass alle Maßnahmen für den Klimaschutz und die Zukunftsfähigkeit des Alpenraums vielfältig begleitet und gestützt werden müssen. Besonders wichtig sind hierbei angemessene Informationen und bewusstseinsbildende Aktionen<sup>2</sup>, die nicht

nur die ansässige Bevölkerung, sondern auch die Urlaubsgäste ansprechen.

#### Von Nachbarn lernen: „INTERREG IV-A Bayern – Österreich“

Wie für Bayern sind auch für unser Nachbarland Tirol der Erhalt und die Förderung der Schutzfunktion der Bergwälder eine zentrale Aufgabe der Forstpolitik. Aufbauend auf dem Landesschutzwaldkonzept 2000 und der bundesweiten österreichischen Schutzwaldstrategie wurde 2002 eine Tiroler Landes-Schutzwaldplattform ins Leben gerufen. Ziel der Tiroler Landesregierung ist es unter anderem, mit Hilfe der Plattform schutzrelevante Planungen und Maßnahmen im Berg- und Schutzwald abzustimmen bzw. darüber zu informieren. Daneben sollen die lebensnotwendigen Funktionen des Schutzwaldes in der ganzen Bevölkerung bekannter werden.

Dazu werden kommunale Schutzwaldplattformen gegründet und die Gemeinden für ihr Engagement von der Landesforstdirektion als „Schutzwaldpartnergemeinde“ ausgezeichnet. Die intensive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird in den Familien und Schulen vor Ort gestartet und damit in die gesamte Gemein-

debevölkerung getragen. Die Sensibilisierung für den Schutzwald gelingt so über alle Altersgruppen hinweg. In die forstfachliche Planung werden die wesentlichen lokalen Akteure von Beginn an mit einbezogen und gemeinsam wird an der Analyse und Lösung der Probleme im örtlichen Schutzwald gearbeitet. Es entstehen umsetzungsreife Maßnahmenpakete, die von allen Beteiligten mitgetragen werden. Diese Vorgehensweise schafft neue Allianzen, die sich für einen nachhaltigen Bergwaldschutz einsetzen.<sup>3</sup>

Das im Januar 2009 gestartete INTERREG-Projekt „Schutzwaldplattformen/-foren in Tirol und Bayern“<sup>4</sup> will auf den bereits gesammelten Erfahrungen aufbauen, bestehende Strategien weiter entwickeln und für beide Länder nutzbar machen. Grenzüberschreitende Kooperationen sollen entstehen. Projektpartner sind die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, die Landesforstdirektion Tirol und der Lehrstuhl für Wald- und Umweltpolitik der TU München, der als Leadpartner die wissenschaftliche Begleitung übernommen hat.

#### Bayerische Bergwaldoffensive

In Bayern ist dieses Projekt eng mit der aus Mitteln des Klimaprogramms 2020 finanzierten Bergwaldoffensive (BWO) der Bayerischen Staatsregierung verknüpft. Die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wählen BWO-Pilotprojekte in den bayerischen Berg- und Schutzwäldern mit besonderem forstlichem Handlungsbedarf aus, um dort die Anstrengungen für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel zu unterstützen. Damit soll die Schutzwirkung der Bergwälder verbessert und der Entstehung weiterer Sanierungsflächen vorgebeugt werden. Um den Erfolg der forstlichen Maßnahmen sicherzustellen, werden diese für die verschiedenen Waldbesitzer gemeinsam geplant und durchgeführt. Eine gezielte finanzielle Förderung unterstützt die Eigentümer bei der Wahrnehmung ihres gesellschaftlichen Auftrags, die Schutzfunktionen des Waldes zu erhalten. Ein Punkt, der Bürgermeister Benedikt Pössenbacher dabei sehr am Herzen liegt, ist auch, das Engagement und die Motivation eines jeden Waldbesitzers zu stärken, egal wie groß seine Waldfläche ist.

#### Bergwaldforum = Bürgerschaftliches Engagement

Für den späteren Erfolg der geplanten Aktionen ist es deshalb wichtig, dass die Betroffenen, Waldeigentümer, Almbauern,

Jagdgenossen, Jäger, Förster, Vertreter der Gemeinde, Vertreter der Wasserwirtschaft-, Umwelt- und Forstverwaltungen, sowie die Vertreter der Tourismus-, Naturschutz- und Bergsportverbände zu gemeinsamen Gesprächen an einem Tisch zusammenkommen.

Natürlich bringen die Einzelnen ihre individuellen Vorstellungen von „gutem Wald“ mit und verfolgen zum Teil ganz eigene Interessen. Ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden, so können im Bergwaldforum die unterschiedlichen Interessen zusammengeführt und abgewogen werden. Höchst vielfältig können dann auch die Lösungsansätze und geplanten Vorhaben sein. Beispielsweise können gemeinsame waldbauliche Maßnahmen über Flurstücksgrenzen hinweg geplant werden. Oder es wird ein neues umfassendes Jagdkonzept erarbeitet, damit die Investitionen in einen stabilen Bergmischwald zum Ziel führen. Es könnte aber auch sein, dass Konzepte zur Trennung von Wald und Weide oder zur Besucherlenkung entwickelt werden. Der gemeinsame Entwurf eines Forstwegesetzes oder eines Walderlebnispfades ist ebenso denkbar.

Die Aufzählung macht deutlich, dass die einzelnen Bergwaldforen individuelle Fragestellungen bearbeiten. Die grundsätzliche Zielsetzung eint jedoch alle bisher gegründeten Foren: eine Verantwortungsgemeinschaft für den örtlichen Berg- und Schutzwald zu sein. Dessen sind sich auch

die Teilnehmer des Bergwaldforums in Bichl bewusst und so haben sie als nächsten Schritt beschlossen, sich gemeinsam „ihren Bergwald“ anzusehen bevor sie sich wieder am Runden Tisch treffen.

Trotz des großen Engagements der beteiligten Alpengemeinden wird die Leistung der Bergwaldforen nicht überall sofort oder in kurzer Zeit sichtbar werden.<sup>5</sup> Waldbewirtschaftung war schon immer ein generationenübergreifender Auftrag. Das ist den TeilnehmerInnen in den Bergwaldforen bewusst. Dennoch ist es für die ModeratorInnen der Bergwaldforen eine Herausforderung, zu verhindern, dass die „verspätete Sichtbarkeit“ der Arbeit im örtlichen Bergwald die Motivation und das langfristige Engagement schmälert. Im Rahmen des INTERREG-Projekts wurde deshalb für die ModeratorInnen von Bergwaldforen in Bayern und Schutzwaldplattformen in Tirol ein spezielles Fortbildungsangebot entwickelt, das 2010 erstmals angeboten wird.

Ist ein Bergwaldforum erst einmal etabliert, kann es – als zeitgemäße Form der Bürgerbeteiligung<sup>6</sup> – in den Gemeinden über die rein forstlichen Themen hinaus genutzt werden. Das am Runden Tisch gewonnene Vertrauen kann fruchtbar für die Lösung von anderen Konflikten, in denen Natur und Mensch zusammentreffen, eingesetzt werden. Und so denkt Bichls Bürgermeister bereits heute darüber nach, welche Projekte das Berg-

waldforum in seiner Gemeinde noch anstoßen könnte. Erste Ideen im Bereich nachhaltige Energieversorgung hat Benedikt Pössenbacher schon.

#### Fußnoten

1. Agrawala, S. (2007) (Hg.): Klimawandel in den Alpen. Anpassung des Wintertourismus und des Naturgefahrenmanagements. OECD Publishing
2. Alpenkonvention: Tagung der Alpenkonferenz am 12.03.2009 – Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen, siehe: Maßnahmen im Bereich Raumplanung: [http://www.convenzionedellealpi.org/NR/rdonlyres/D5209BD1-64A4-42DA-883B-0067E501C56D/0/AC\\_X\\_B6\\_de\\_fin.pdf](http://www.convenzionedellealpi.org/NR/rdonlyres/D5209BD1-64A4-42DA-883B-0067E501C56D/0/AC_X_B6_de_fin.pdf)
3. Voitleithner, Johann (2003): Walddialog und Waldprogramme. Wien: Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomie der Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur; 164 S.
4. Finanziert wird das INTERREG IV-A-Projekt durch den Europäischen Fond für ländliche Entwicklung, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten und das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesforstdirektion Tirol.
5. Vetter, A. (2008): Lokale Bürgerbeteiligung: Ein wichtiges Thema mit offenen Fragen. In: Vetter, A. [Hg.]: Erfolgsbedingungen lokaler Beteiligung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften; S. 19
6. Klages, H. et al (2008): Bürgerbeteiligung durch lokale Bürgerpanels. Theorie und Praxis eines Instruments breitenwirksamer kommunaler Partizipation. Berlin: edition sigma; S.10



Das Projektgebiet Fahrtskopf

ARCHE NOAH FONDS

Mit dem Arche Noah Fonds rettet der Landesbund für Vogelschutz wertvolle Lebensräume.

Fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an.



**LBV** Eisvogelweg 1  
91161 Hilpoltstein

Tel.: 09174/4775-0

E-mail: [info@lbv.de](mailto:info@lbv.de)

[www.lbv.de](http://www.lbv.de)



## Artenschutzrecht in der Bauleitplanung\*

**Dr. Christian Schrader,  
Rechtsanwalt,  
Freiburg**

Planungsverfahren können einen beträchtlichen Aufwand verursachen, gerade wegen der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens für Natur und Landschaft. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Hinweise von Naturschutzvereinen und Einwendungen Planbetroffener sind planende Gemeinden, Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörden häufig zu artenschutzfachlichen Untersuchungen von beträchtlichem Umfang angehalten<sup>1</sup>.

Neben der allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen im Bauleitplanungsverfahren fast immer die Vorschriften des EU-Naturschutzrechts, namentlich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, sowie des allgemeinen Artenschutzrechts (§ 42 Abs. 1 und 5 BNatSchG), die ebenfalls abzuarbeiten sind. Der **Umfang** und die **Untersuchungstiefe** der FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer, ebenfalls fast immer zusätzlich erforderlichen, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung europäisch geschützter Flächen, Pflanzen und Arten nach §§ 42 Abs. 1 und 5, 43 Abs. 8, 62 BNatSchG (kurz saP genannt) stellen dann

aber ein massives, weil zeitliches und finanzielles, Problem für die Kommunen in ihrer Bauleitplanung dar.

Erweist sich nämlich, dass der Bebauungsplan nur unter Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten im Sinne des § 42 BNatSchG vollziehbar ist, kann er an der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB scheitern<sup>2</sup>.

Insbesondere seit der Entscheidung „Westumfahrung Halle“ des Bundesverwaltungsgerichts<sup>3</sup> stellt sich die Frage, **wie weit man gehen muss, um eine rechtssichere Erhebung und Bewertung europäisch geschützter Arten und Pflanzen vorzunehmen**. Der **Untersuchungsaufwand** dafür und die mit den Erhebungen, Kartierungen und Verträglichkeitsprüfungen verbundenen **Kosten** sind durchaus geeignet, eine Gemeinde an ihrem Projekt Zweifeln zu lassen.

Die Bestandsaufnahme beim Artenschutz<sup>4</sup> bedarf deshalb eines Korrektivs, soll sie nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

### Fallbeispiel:

Um das Problem anschaulicher zu machen, sei nachstehender Beispielfall entwickelt. Dieser ist verbunden mit einer Situation, die gerade auf der Ebene kommunaler Planungen immer für „Unwohlsein“ sorgt, nämlich dem Eingehen unspezifischer Hinweise.

Eine Gemeinde beabsichtigt die Aufstellung eines Bauleitplans für ein gewerbliches Infrastrukturprojekt. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Be-

lange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde von Privatpersonen auf folgendes hingewiesen: „Vorkommen der geschützten Zaunammer!“ Konkretisierende Informationen erfolgen nicht.

Die Zaunammer ist eine europäische, nach der Vogelschutz-RL, geschützte Vogelart und demgemäß

nach §§ 42, 10 Abs. 2 Nr. 9, 10 BNatSchG, Anhang I-Vogelschutz-RL i.V.m. 1 Abs. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu beachten, soll der Bauleitplan nicht Gefahr laufen, abwägungsfehlerhaft zu sein<sup>5</sup>.

Es stellt sich heraus, dass im Gesamtbereich des Höhenzuges, an dessen äußerstem Rand das Vorhabensgebiet liegt, Zaunammern siedeln sollen. Von insgesamt 12 für dort behaupteten Zaunammer-Revieren werden 4 Reviere durch ein Vogelschutzgebiet abgedeckt (69 ha). Das zukünftige Plangebiet liegt weit außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebiets. Das Gesamtmassiv hat eine Ausdehnung von 8 km in der Länge und 4 km in der Breite. Der Höhenzug berührt immerhin die Gemarkung von fünf Kommunen. Entsprechend groß ist also die maximal in Frage kommende Untersuchungsfläche, wollte man ernsthaft alle Brut-, Sing- und sonstige Standorte dieser Zaunammern feststellen. Von insgesamt 12 für dort behaupteten Zaunammer-Revieren sind immerhin aufgrund früherer Kartierungen im Zuge der Bauleitplanung einer der fünf Kommunen die Reviere und regelmäßigen Standorte zweier Brutpärchen und zweier einzeln lebender Männchen bekannt<sup>6</sup>.

Die reine Flächeninanspruchnahme bei Verwirklichung des durch den Bauleitplan vorzubereitenden Vorhabens liegt dagegen bei > 1 ha (ca. 0,6 ha).

### Hintergrund: Reale Bedeutung der Zaunammer in Baden-Württemberg

Die Zaunammern siedeln in Baden-Württemberg an ihrer natürlichen (nordöst-



Dr. Christian Schrader

\* Erstveröffentlichung in BWGZ 18/2009

lichen) Arealgrenze unter suboptimalen Bedingungen. Man geht von einer Gesamtpopulation von maximal 60 Revieren aus<sup>7</sup>. Dies sind weniger als 0,1 Promille des europäischen Brutbestands.

Im Ganzen kommen in Deutschland wenige 100, in Baden-Württemberg wenige Dutzend, Brutpaare vor. Das Hauptverbreitungsgebiet dieser Wärme liebenden Vogelart ist aufgrund besserer klimatischer Bedingungen der Mittelmeerraum (Insgesamt ist die Weltpopulation nicht vom Aussterben bedroht)<sup>8</sup>. Auf gut deutsch: Es ist ihnen in Baden-Württemberg – manches Nordlicht mag dies nicht glauben – schlichtweg zu kühl. Dies ist der natürliche Grund für die Existenz von geschätzten „nur“ 30 Zaunammerexemplaren im Land. Ihre mediterranen Kerngebiete in Spanien, Frankreich und Italien, weisen mit bis zu 2,4 Millionen Brutpaaren mehr als 70% des europäischen Bestands auf. Vom Klimawandel würde sie deutlich profitieren. Ob man angesichts dieses naturschutzfachlichen Gesamtbefundes von einer „besonderen Verantwortung Baden-Württemberg für den Erhalt der Zaunammer“ (vgl. Art. 4 Abs. 1 VRL<sup>9</sup>) sprechen kann, mag dahingestellt sein<sup>10</sup>.

Die Gemeinde steht dann vor folgender Frage: Soll planerisch, meist im Wege erneuter oder weiterer Kartierungen, den oben angesprochenen Hinweisen nachgegangen werden? Sie steht vor nichts anderem als der Entscheidung zwischen Steigerung des Untersuchungsaufwandes ins Unermessliche (Zeit- und Kostenaufwand) oder Inkaufnahme eines Normenkotrollverfahrens mit entsprechenden Risiken inklusive dem der nachträglichen „Entdeckung“ oder „Präsentation“ europäisch geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Den Verwaltungsgerichten ist diese Problematik nach Einschätzung des Autors mittlerweile bewusst:

### **Tendenzen in der Rechtsprechung zur Eingrenzung des Untersuchungsaufwandes beim Artenschutz in der Bauleitplanung**

#### **BVerwG, Planfeststellung A 4- Jena „Leutral“**

Erste erfreuliche Kunde kam im Frühjahr 2008 aus Leipzig für planende Gemeinden, die im Konflikt mit „Natura 2000“-Gebieten sind. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit mehreren Beschlüssen vom 13.03.2008<sup>11</sup>, die strengen Maßstäbe, die es mit dem Urteil zur „Westumfahrung Halle“ für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit und der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ge-

setzt hatte, erheblich abgeschwächt. Vielmehr wurden die Anforderungen an die Darlegung eines (faktischen) Vogelschutzgebiets und der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Klägersseite erheblich erhöht.

(Übrigens weist das BVerwG darauf hin, dass das Vorkommen einzelner Exemplare von Anhang-I-Vogelarten nicht zu dem Schluss zwingt, es handele sich um ein (faktisches) Vogelschutzgebiet<sup>12</sup>.)

#### **BVerwG, Planfeststellung Nordumfahrung Bad Oeynhausen (Lückenschluss A 30)**

Diese Tendenz hat es mit der Entscheidung Nordumfahrung Bad Oeynhausen fortgesetzt<sup>13</sup>. Diejenigen, die nach den strengen Maßstäben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Entscheidung „Westumfahrung Halle“ das europäische Artenschutzrecht (Artt. 12, 16 FFH-RL, 5 VRL, §§ 42 f. BNatSchG-neu) schon als „unüberwindbares Planungshindernis“ prognostiziert hatten, sahen sich herb enttäuscht.

#### **Keine Übertragung der strengen Vorgaben aus „Westumfahrung Halle“**

Das BVerwG stellte zunächst einmal klar, dass die materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) „nicht unbesehen und unterschiedslos“ auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sog. saP) gemäß Artt. 12, 16 FFH-RL, 5 VRL, §§ 42 f. BNatSchG übertragen werden können.

#### **Keine zwingenden Vorgaben für das Verfahren**

Art und Umfang der Bestandsaufnahme werden durch die materiell-rechtlichen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gesteuert. Ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL/§ 34 BNatSchG (FFH-VP) vergleichbares **formalisiertes Prüfungsprogramm** kennt das europäische Artenschutzrecht **nicht**. Aus den Artt. 12, 16 FFH-RL/§ 42, 43, 62 BNatSchG ergeben sich also **keine zwingenden Vorgaben**, wie das Verfahren abzulaufen hat.

Außerdem gibt es ein wesentlicher **Unterschied** zwischen dem Habitatschutz, also dem Flächen- bzw. Gebietsschutz, und dem Artenschutzrecht. Dieser liegt in dem **unterschiedlichen** Schutzobjekt, also dem maßgeblichen **Untersuchungsgegenstand** der für die Bauleitplanung oder das angestrebte Projekt durchzuführenden Bestandsaufnahme:

#### **Unterschiedlicher Untersuchungszweck für Bestandsaufnahme i.R.d. Bauleitplanung**

Beim FFH-Gebietsschutz geht es um einen durch die Gebietsmeldung und Aufnahme in das „Natura-2000“-Netz in seinen Grenzen bereits festgelegten Naturraum. Auch die Schutzziele stehen bereits fest, nämlich entweder durch die Erklärung des Mitgliedstaates (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL) oder – hilfsweise – in Gestalt der aus den Standarddatenbögen für die Gebietsmeldung zu entnehmenden Erhaltungsziele<sup>14</sup>. Geschützt ist danach nicht das Gebiet in all seiner Habitat- und Artenvielfalt, sondern nur wegen der Lebensräume und Arten, die als Erhaltungsziel definiert sind. Allein darauf ist die Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ausgerichtet<sup>15</sup>.

Beim europäischen Artenschutzrecht dagegen geht es zunächst einmal darum, überhaupt zu ermitteln, welche Arten in dem Untersuchungsraum vorkommen. Diese Suche ist vom Ansatz her wesentlich breiter und offener angelegt. Sie ist daher auch entsprechend fehleranfälliger. Schon über die Größe des Untersuchungsgebiets kann Ungewissheit bestehen, etwa wie vorhabennah oder -fern der Untersuchungsraum zu ziehen ist, z.B. abhängig davon, welche Strecken bestimmte Tierarten zurücklegen. Je nach der Reichhaltigkeit des Untersuchungsraums kann die Liste der näher zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten sehr umfangreich sein. Ungewissheit kann nicht nur darüber bestehen, ob eine Art sicher oder nur möglicherweise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, sondern auch darüber, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam ggf. anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können<sup>16</sup>.

#### **Eingriffsregelung erfüllt nicht den Zweck einer allgemeinen Bestandsaufnahme**

Deswegen, und aufgrund des unterschiedlichen erkenntnisleitenden Untersuchungsinteresses, ist es absolut sinnvoll ein begrenzendes Korrektiv einzufügen. Die Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung sind durch den – auch im europäischen Recht geltenden – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz maßgeblich gesteuert, also begrenzt<sup>17</sup>. Eine vollständige Erfassung aller Tier- und

Pflanzenarten ist auch in Zukunft nicht erforderlich, denn die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfüllt nicht den Zweck einer allgemeinen Bestandsaufnahme**<sup>18</sup>.

#### Zur gerichtlichen Kontrolldichte:

- Die planfeststellende Behörde bzw. planende Gemeinde hat i.R.d. eigenverantwortlichen artenschutzrechtlichen Prüfung eine Einschätzungsprärogative (Bewertungsspielraum hinsichtlich Erfassung und Bewertung von Betroffenheit europäisch geschützter Arten und Wirkung ihres Vorhabens bei Planverwirklichung). Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen<sup>19</sup>.
- Das Gericht überprüft nur die Vertretbarkeit der getroffenen Planungsentscheidung. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen<sup>20</sup>.

#### Konkrete Anwendung –

Was heißt das konkret?

Die gesetzlichen Regelungen zu artenschutzrechtlichen Eingriffen enthalten ein **Prüfungsschema** in vier Schritten:

- Besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten (nationale Arten) sowie geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die nach der Vogelschutz-RL geschützten Vögel (europarechtlich geschützte Arten) werden durch die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt (**1. Schritt**).
- Sonderregelungen gelten u.a. für Eingriffe, die auf der Grundlage des § 19 BNatSchG oder des BauGB (§ 42 Abs. 5 BNatSchG) erfolgen (**2. Schritt**).
- Daran an schließt sich die Prüfung von Ausnahmen (§ 43 Abs. 8 BNatSchG) (**3. Schritt**) bzw.
- Befreiungen (§ 62 BNatSchG) (**4. Schritt**) an<sup>21</sup>.

#### Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und Festlegung ihres Umfangs bzw. Tiefe

Die Entscheidungen des BVerwG wurden zu Autobahn-Planfeststellungsbeschlüs-

sen getroffen. Für diese (Groß-)Verfahren stehen in der Regel erhebliche Finanzmittel zur Verfügung. Wie oder wie weit nun, so ist oft die Frage der kommunalen Ebene, sind die darin aufgestellten Maßstäbe für die Bauleitplanung anzuwenden? Für die Ausarbeitung der Bauleitpläne inklusive ihrer Umweltberichte stehen weit weniger „üppige“ Mittel zur Verfügung.

Praxistaugliche **Maßstäbe für das Bauleitplanverfahren** wurden – ebenfalls im Frühjahr 2008 – vom OVG Hamburg entwickelt:

Zunächst werden die allgemeinen Grundsätze noch einmal wiederholt und bekräftigt: Für die Erarbeitung eines Bauleitplans ist keine umfassende, gar wissenschaftliche, Bestandserhebung aller von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Tier- und Pflanzenarten im (zukünftigen) Plangebiet erforderlich. Die Ermittlungstiefe für die Erfassung naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ergibt sich aus den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung der zu berücksichtigenden Belange<sup>22</sup>. Dies bedeutet konkret

Die Erfassung und Bewertung kann anhand

- repräsentativer Tier- und Pflanzengruppen,
- vorgefundener Vegetationsstrukturen
- sowie vorhandener Literaturangaben erfolgen.

Bestehen danach oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse (Mitteilungen von Fachbehörden i.R.d. Beteiligung, bereits vorhandener, wahrscheinlich noch aktueller, Kartierungen aus anderen Anlässen) Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders seltener Arten, ist dem allerdings nachzugehen<sup>23</sup>.

Es gilt die Faustformel: Je mehr bzw. genauer die Anhaltspunkte für das (wahrscheinliche) Vorhandensein europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten, desto umfassender und eingehender ist die vom Gebot einer sachgerechten Abwägung ausgehende Pflicht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### Umfang der Ermittlungspflichten; naturschutzbezogene Bewertungen – Bestätigung durch OVG Nordrhein Westfalen (U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE; U. v. 17.4.2009, 7 D 11/08.NE)

Diese Linie in der Rechtsprechung bestätigt das OVG Nordrhein Westfalen in zwei Entscheidungen, in denen es auf die dargestellten Entscheidungen des BVerwG-„Nordumfahrung Bad Oeynhau- sen“<sup>24</sup> Bezug nimmt.

#### Der (typische) Sachverhalt (OVG NRW, U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE)

Der Sachverhalt der Entscheidung betraf eine Bebauungsplanung bei der im Wesentlichen nur ausgedehnte Ackerflächen überplant werden, in die punktuell eine frühere Hofstelle mit Garten und einer Obstwiese eingestreut ist. Das Oberverwaltungsgericht hat es in diesem Fall nicht beanstandet, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer artenschutzrechtlichen Prüfung auf die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse namentlich aus Untersuchungen und Ermittlungen vielfältiger Art (Biotopkartierung und -kataster, Umweltinformationssystem) gestützt hat und eine zusätzliche aktuelle Bestandsaufnahme durch Begehungen vor Ort aus Anlass der anstehenden Planung nicht durchgeführt worden ist.

#### Schlussfolgerungen des OVG: Untersuchungen „ins Blaue hinein“ nicht veranlasst

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 42 BNatSchG, entgegenstehen<sup>25</sup>, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus<sup>26</sup>.

Das verpflichtet die planende Gemeinde jedoch **nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.**

Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können. Die Anforderungen namentlich an speziell auf die aktuelle Planung bezogene Erfassungen – etwa durch spezielle Begehungen – sind jedoch nicht zu überspannen. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst<sup>27</sup>.

#### Untersuchungsaufwand und Ermittlungstiefe müssen verhältnismäßig bleiben

Auch ist nicht zu vernachlässigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora darstellen und den „wahren“ Bestand nie vollständig abbilden können. Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle.

Schließlich ist der – auch europarechtlich verankerte – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Dieser Grundsatz würde verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt würden, die keinen für die Planungsentscheidung wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden.

Der Umfang der für die Bauleitplanung maßgeblichen Ermittlungspflichten bei der Prüfung, ob die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss, wird deshalb maßgeblich auch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beeinflusst<sup>28</sup>.

### Bestätigung des Beurteilungsspielraums naturschutzbezogener Bewertungen im Bauleitplanverfahren

Naturschutzbezogene Bewertungen im Rahmen der Bauleitplanung sind mangels normativer Vorgaben bereits dann bei der gerichtlichen Prüfung hinzunehmen, wenn sie naturschutzfachlich vertretbar sind<sup>29</sup>.

Bei zahlreichen Fragestellungen steht – jeweils vertretbar – naturschutzfachliche Einschätzung gegen naturschutzfachliche Einschätzung, ohne dass sich eine gesicherte Erkenntnislage und anerkannte Standards herauskristallisiert hätten.

Dieser Befund hat Bedeutung für alle Ebenen der natur-schutzfachlichen Prüfung, die (zumindest auch) Wertungen einschließen, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Es liegt auf der Hand, dass das Ergebnis der als gesetzliche Erfordernis unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nach dem, welches methodische Vorgehen und welche Kriterien und Maßstäbe angewandt werden<sup>30</sup>.

### Normenkontrollgericht schränkt sich selbst in Kontrolldichte ein

Wenn und solange die ökologische Wissenschaft sich insoweit nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenden Planungsbehörde als „falsch“ oder „nicht rechtens“ zu beanstanden. Deren Annahmen sind nur

einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden<sup>31</sup>.

### Keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung im Beispielfall zu erwarten

Bricht man die nunmehr vorgestellte Rechtsprechung auf den hiesigen Fall herunter, so zeigt sich folgende Lösung für den eingangs dargestellten Beispielfall ab: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfüllt nach dem Gesagten nicht den Zweck einer allgemeinen Bestandsaufnahme. Für die Erarbeitung eines Bauleitplans ist deshalb keine umfassende, gar wissenschaftliche, Bestandserhebung aller von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Tier- und Pflanzenarten im (zukünftigen) Plangebiet erforderlich<sup>32</sup>.

Einem Vorhaben können deshalb nur substantiierte und belegbare Belange von Natur und Landschaft (hier: Sichtung von Zaunammern) entgegen gehalten werden<sup>33</sup>. Es ist damit für den weiteren Abwägungsprozess davon auszugehen, dass eine gemäss § 42 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB relevante Beeinträchtigung europäisch geschützter Zaunammern, im Falle der Verwirklichung des durch den Bauleitplan festzusetzenden Vorhabens, nicht zu erwarten ist.

Ohne positive Belege eines oder mehrerer Zaunammerexemplaren am Ort (gesicherte Beobachtungen, Angaben über Zeitpunkt und Herkunft der Sichtungen, weitere Sichtungen), anhand der die Belastbarkeit der Behauptungen abgeschätzt werden kann, ist eine (vorsorgliche) Kartierung des Plangebiets und seiner Umgebung mit dem Zweck eines Ausschlusses ihres Vorkommens (Negativbeweis) durch § 42 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB nicht geboten. Die planende Gemeinde ist also nicht gehalten, eine entsprechende (zeit- und kostenintensive) Untersuchung im Hinblick auf das mögliche (!) Vorkommen in Auftrag zu geben.

### Fazit

Die **höchst- und obergerichtliche Begrenzung der Untersuchungstiefe artenschutzrechtlicher Prüfungen** in der Bauleitplanung ist für die Position des kommunalen Planungsgebers von nicht zu

unterschätzender Bedeutung. Die Rekurrierung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Nordrhein-Westfalen auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Korrektiv ausufernden Ermittlungsaufwandes und die Befreiung von „Ermittlungen ins Blaue hinein“ auf jeden noch so unspezifischen Hinweis von Privatpersonen und lokalen Verbänden auf europäisch geschützte Arten, nur um den Bebauungsplan „gerichtsfest“ zumachen, sowie die Zubilligung eines naturschutzrechtlichen Bewertungsspielraumes, solange die zugrunde liegenden Einschätzungen des Plangebers naturschutzfachlich vertretbar sind, haben nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Unteren Verwaltungsbehörden (ob Kreisplanungsamt oder UNB), die über die Genehmigung der vorgelegten Bebauungspläne (hier unter artenschutzrechtlichen Aspekten) zu entscheiden haben, eine gehörige Portion (Rechts-)Sicherheit verschafft.

### Fußnoten:

1. BVerwG- Bad Oeynhausen, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 58-juris.
2. Aus der umfangreichen einschlägigen Rechtsprechung vgl. Hess.VGH, U. v. 21.2.2008, 4 N 869/07, NuR 2008, 352-358 = BauR 2009, 766-771.
3. BVerwG-Westumfahrung Halle, U. v. vom 17. Januar 2007, BVerwGE 128, 1.
4. Nicht zu vergessen ist, dass es nur um die Erfassung eines prozentual geringen Anteils von (streng oder besonders) geschützten Arten aus dem Gesamtspektrum der Tier- und Pflanzenwelt geht, BVerwG- Bad Oeynhausen, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 58-juris.
5. VGH Baden-Württemberg, NK-Urteil vom 25.04.2007, 5 S 2243/05, Rdnr 113 (juris); NK-Urteil vom 15.12.2003, 3 S 2827/02, ESVGH 54, 190-191 (Leitsatz).
6. Hohlfeld, Erfassung und Beurteilung der Brutvorkommen und Raumnutzung der Zaunammer in zwei Untersuchungsgebieten im Frühjahr 2007; diess., Erfassung und Beurteilung der Brutvorkommen und Raumnutzung der Zaunammer in drei Untersuchungsgebieten im Frühjahr 2006, beide abrufbar unter <http://www.schoenbergwiesen.de/seiten/aktuell.htm>.
7. Stellungnahme des NABU Südbaden zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten für die Zaunammer in Baden-Württemberg, abrufbar unter <http://www.schoenbergwiesen.de/seiten/aktuell.htm>.
8. Hohlfeld 2006, abrufbar unter <http://www.schoenbergwiesen.de/seiten/aktuell.htm>.
9. Richtlinie 79/409/EWG des Rates, vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9) – Vogelschutzrichtlinie-VRL
10. Derartige Bezugnahme auch bei VG Lüneburg, U. v. 29.11.2007, NuR 2008, 363 [366 rechte Spalte].
11. BVerwG, B. v. 13.3.2008, A 4- Jena „Leutratral“, 9 VR 11/07, 9 VR 9/07 und 9 VR 10/07.
12. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 11/07, Rdnr. 21-juris.

13. BVerwG, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302-320.
14. BVerwG-Westumfahrung Halle, U. v. vom 17. Januar 2007, BVerwGE 128, 1 Rn. 75.
15. BVerwG- Bad Oeynhausen, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 58-juris.
16. BVerwG- Bad Oeynhausen, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 58-juris.
17. BVerwG, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 57-juris.
18. BVerwG, Beschl. v. 21.2.1997, 4 B 177.96-juris.
19. BVerwG, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 65-juris.
20. BVerwG, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 65-juris.
21. Stürer, DVBl. 2009, 1 (8).
22. OVG Hamburg, U. v. 30.4.2008, 2 E 4/05, LS 2, juris.
23. OVG Hamburg, U. v. 30.4.2008, 2 E 4/05, LS 2, juris.
24. BVerwG-„Bad Oeynhausen“ (U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302-320).
25. Vgl. Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, § 3, S. 105 ff., VGH Baden-Württemberg, NK-Urteil vom 25.04.2007, 5 S 2243/05, Rdnr 113 (juris); NK-Urteil vom 15.12.2003, 3 S 2827/02, ESVGH 54, 190-191 (Leitsatz).
26. OVG NRW, U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE, Rn. 150-juris.
27. OVG NRW, U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE, Rn. 150, 157-juris.
28. OVG NRW, U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE, Rn. 150-juris, unter Bezugnahme auf BVerwG- Bad Oeynhausen, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 65-juris.
29. OVG NRW, U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE, Rn. 150-juris; siehe schon oben BVerwG, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 65-juris.
30. OVG NRW, U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE, Rn. 150-juris; unter Bezugnahme auf BVerwG-„Bad Oeynhausen“, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 65-juris.
31. OVG NRW, U. v. 30.1.2009, 7 D 11/08.NE, Rn. 150-juris; unter Bezugnahme auf BVerwG-„Bad Oeynhausen“, U. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 ff., Rn. 65-juris.
32. BVerwG, Beschl. v. 21.2.1997, 4 B 177.96; OVG Hamburg, U. v. 30.4.2008, 2 E 4/05, LS 2, juris.
33. VG Lüneburg, U. v. 29.11.2007, NuR 2008, 363 [365 !].

**Informationen des Gemeindetags im Januar 2010 ...  
... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de) im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

• **Rundschreiben**

- 01/2010 **Gruppenversicherungsvertrag der kommunalen Spitzenverbände in Bayern mit der Versicherungskammer Bayern: Pfllegetagegeldversicherung**
- 02/2010 **Direktkredite der KfW für Zweckverbände, insbesondere Schulverbände**
- 03/2010 **Einzug der Mitgliedsbeiträge 2010**
- 04/2010 **Breitbandversorgung in Bayern**
- 05/2010 **Umweltpreis 2010 der Bayerischen Landesstiftung**
- 06/2010 **Forschungsprojekt Einfamilienhausgebiete**

• **Schnellinfos für Rathaus-Chefs**

- 01/2010 **Informationsveranstaltungen zur Mittelschule**
- 02/2010 **Mustervereinbarung zur Gründung von Schulverbänden**
- 03/2010 **Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im 4. Quartal 2009**
- 04/2010 **20 Prozent Ermäßigung auf Vergütung für Kopien von Musikwerken in kommunalen Kindergärten**
- 05/2010 **Winterdienst – Streusalzengpässe in den Gemeinden**

## Gestaltung der Energieversorgung durch Städte und Gemeinden

Gemeinsame Veranstaltung des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Verbands kommunaler Unternehmen und der Rechtsanwaltskanzlei Becker-Büttner-Held

am 20. Januar 2010 in München

– Statement von Herrn Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags –

„Wir erleben eine Renaissance des gemeindlichen Versorgungsauftrags, der in Art. 83 Abs. 1 BV geregelt ist. Danach ist die Versorgung mit ... Licht, Gas und elektrischer Kraft eine gemeindliche Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Klimaschutz ist nicht nur in Kopenhagen das bedeutendste Zukunftsthema unseres Jahrhunderts, sondern es fordert auch ein Umdenken in den Gemeinden. Die Verknappung von Öl und Gas sowie die Abhängigkeit von Oligopolen lassen vielerorts den Ruf: „Zurück zu den Wurzeln“, nämlich der örtlichen Energieerzeugung erschallen.

Die Gemeinden sind gefordert kommunale Energiekonzepte zu entwerfen. Damit rücken auch Fragen einer Netzübernahme in den Fokus der kommunalpolitischen Diskussion. Eine Vielzahl von Konzessionsverträgen läuft

Ende 2011/2014 aus und heute ist ein neuer Vertragsabschluss mit den großen Regionalversorgern keine Selbstverständlichkeit mehr. Es werden Alternativen, z.B. die Rekommunalisierung, aber auch Kooperationen geprüft.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher gemeinsam mit dem Vku und Herrn RA Albrecht des Themas angenommen und wollen es in dieser Seminarreihe (insgesamt 3 Veranstaltungen, mit 300 Teilnehmern) mit Ihnen diskutieren. Ziel ist es, die Gemeinden für die anstehenden Entscheidungen zu rüsten. Wir wollen das Thema von allen Seiten beleuchten, deshalb ist heute auch die Strombranche vertreten. Die Städte und Gemeinden sollen sich kompetent mit den Chancen und Risiken einer Netzübernahme befassen und dann ihre eigene Entscheidung treffen. Dieses Seminar will hierzu eine Hilfestellung geben.“



Direktor Dr. Jürgen Busse auf der Tagung „Energieversorgung durch Städte und Gemeinden“

## Infoveranstaltungen zur Einführung der Mittelschule Mit dem Staatsminister auf einer Tour de Bavière Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Er ist schon sehr dialogfähig und kampfeslustig, Bayerns Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle, auf seiner Tour gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag quer durch Bayern. Fest davon überzeugt, dass ein qualitativvolles und ortsnahe Bildungsangebot im Hauptschulbereich durch die Weiterentwicklung dieser Schulart in den ländlichen Räumen nur im Verbund zweier oder mehrerer kommunaler Schulaufwandsträger möglich ist, warb er in den vergangenen Wochen in allen Regierungsbezirken vor Hunderten von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für diese geplante Reform. Bei Terminüberschneidungen ließ er sich durch seinen Staatssekretär Dr. Marcel Huber vertreten.

Die Ausgangslage ist bekannt: Von den noch etwa 1.000 bayerischen Hauptschulen sind ein Drittel einzügig. Das heißt, pro Jahrgangsstufe gibt es nur noch eine Klasse. Aufgrund der stark sinkenden Geburtenraten in vielen Teilen Bayerns einerseits sowie dem verstärkten Drängen der Eltern andererseits, ihre Kinder auf dem Gymnasium bzw. der Realschule zu beschulen, sind zahlreiche Hauptschulstandorte in ihrer Existenz gefährdet. So droht nach den massiven Schließungen der Teilhauptschulen ein weiterer Kahlschlag in der bayerischen Schullandschaft. Darüber hinaus kommen aus den Ausbildungsbetrieben kritische Töne, man möge die Hauptschulabgänger noch stärker als bisher berufsorientiert unterrichten, so dass deren Chancen, einen Ausbildungsplatz und damit später einen Arbeitsplatz zu finden, verbessert werden. Dieser Spagat zwischen mehr Bildungsqualität und wohnortnaher Beschulung soll mit der Einführung der Mittelschule geschafft werden. In den meisten der 71 Landkreise sind bereits sogenannte Dialogforen durchgeführt, zumindest aber bereits terminiert worden.

Viele Städte und Gemeinden machen sich auf den Weg, um gemeinsam im Verbund zukunftsfähige Hauptschulstrukturen zu schaffen. Dieser Eindruck bestätigte sich ebenfalls bei den Informationsveranstaltungen des Ministers. Dennoch gibt es unüberhörbare kritische Stimmen in der kommunalen Familie, die der Hauptschule – gleich unter welchem Namen diese fungiert – keine Zukunftschancen mehr geben. Die demografische Entwicklung und auch ein von der Landespolitik angestrebtes größeres Wunsch- und Wahlrecht der Eltern würden diesen Prozess beschleunigen. Und auch die Forderung nach einer längeren gemeinsamen Beschulung bis zur sechsten Jahrgangsstufe wurde in den Veranstaltungen seitens der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister immer wieder vorgetragen.



Hauptschul-Veranstaltung in Oberfranken

Die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden als Schulaufwandsträger der Volksschulen fordern seit Jahren eine größere Planungssicherheit. Mit viel Geld und großem Aufwand sind die bayerischen Volksschulen in der Vergangenheit von den Kommunen stets optimal für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt. Der bauliche Zustand sowie die Ausstattung der Unterrichtsräume – auch mit neuen Medien – lässt sich sehen. In vielen Gemeinden stehen Generalsanierungsmaßnahmen an, oft in Millionenhöhe. Da stellt sich für die verantwortlichen Kommunalpolitiker schon die Frage: Wird denn unsere Schule überhaupt überleben? Vielen in der kommunalen Familie sind da noch die Erfahrungen mit der Schließung von 471 Teilhauptschulen in Bayern in Erinnerung. Doch eine Bayernweite Schulplanung, wie immer wieder von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, gibt es bis heute nicht. Planungssicherheit wurde im Rahmen der Informationsveranstaltungen von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern mit Nachdruck angemahnt. Wie viele Schüler braucht denn künftig ein Schulverbund, damit er wirklich überleben kann? Wer bestimmt die einzelnen Standorte, wo der mittlere Schulabschluss erreicht werden kann? Wer legt fest, wo die Ganztagschule im Verbund etabliert wird? Und so ergaben sich auch ganz konkrete Fragen zur künftigen Organisation. Wer bestellt den sogenannten „Oberschulleiter“, der letztendlich festlegt, wer, was und wo unterrichtet wird? Welche Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten fallen hier den kommunalen Schulaufwandsträgern zu? Minister und Staatssekretär sagten im Rahmen der Informationsveranstaltungen den Kommunalvertretern größtmögliche Beteiligungen zu. Wie die allerdings detailliert aussehen, wird dem zur Einführung der Mittelschulen notwendigen Gesetz zu entnehmen sein, das zwar schon zum 01.08.2010 in Kraft treten soll, von dem aber bis heute den kommunalen Spitzenverbänden noch nicht einmal ein erster Entwurf vorliegt.

Auch die Frage der Finanzierung der Schulverbände ist abschließend noch nicht geklärt. Wer ist für den Schulaufwand konkret zuständig? Wer zahlt die befürchteten steigenden Schülerbeförderungskosten? Welchen Part gedenkt hier der Freistaat zu übernehmen? Mehr Lehrer, kleinere Klassen zur besseren individuellen Förderung der Schüler, mehr Geld für die Schülerbeförderung – diesen Forderungen sahen sich Minister und Staatssekretär auf den Veranstaltungen immer wieder ausgesetzt. Beide signalisierten, die vorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen. So wurde zwischenzeitlich für Ende Januar ein Gespräch im Kultusministerium anberaunt, bei dem eine Mustervereinbarung zur Gründung von Schulverbänden erörtert werden soll.

Fazit: Wer am bisher so gegliederten Schulsystem festhalten will – und die bayerische Staatsregierung bringt hierzu immer wieder die im Bundesvergleich sehr guten Lernergebnisse und die niedrige Jugendarbeitslosigkeit in Bayern als Beleg – der braucht dringend eine Schulstruktur, die der Hauptschule so lange als möglich ein Überleben im ländlichen Raum sichert. Und da ist der Schulverbund schlichtweg alternativlos. Wenn diese Lösung aus welchen Gründen auch immer nicht umgesetzt werden kann, droht den Gemeinden quasi als Höchststrafe eine Aufgabenverlagerung auf die Landkreise. Die Vorteile einer möglichen Heraufzoning der Hauptschulträgerschaft auf die Landkreise sind allerdings aus Sicht der Schüler und deren Lehrer nicht erkennbar. Lediglich die Verwaltungsgerichte dürften sich freuen, denn auf diese warten dann vermögensrechtliche Auseinandersetzungen in ungeahnten Höhen.

## Statement von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Der starke Geburtenrückgang in vielen Teilen Bayerns, der Wunsch der Eltern, ihre Kinder nach der vierten Grundschulklasse auf die Realschule bzw. auf das Gymnasium zu schicken und das ansteigende Anforderungsprofil der Ausbildungsbetriebe an die Hauptschulabsolventen bringen zahlreiche Hauptschulen in eine schwierige Situation und gefährden kleine Schulen sogar in deren Existenz.

Von den knapp 1.000 Hauptschulen ist etwa ein Drittel einzülig. Insbesondere die kommunalen Schulaufwandsträger dieser Schulen befürchten deren Schließung. Gerade im ländlichen Raum sind die Schulen ein wichtiger Bestandteil der Infrastruktur. Ohne Kindertageseinrichtungen und Schulen verlieren diese Gemeinden ihren Nachwuchs vor Ort. Die Gemeinden kämpfen daher nicht nur um ihre Schulen, sondern sie kämpfen um ihre Zukunft.

### Aufgabenstellung: Wohnortnahe Beschulung und ein optimales Bildungsangebot.

Die Anregungen der Ausbildungsbetriebe (Vereinigung der bayerischen Wirtschaft, die Handwerkskammern etc.) bezüglich der Lehrpläne in den Hauptschulen sowie die Forderung der kommunalen Spitzenverbände für eine ortsnahe Beschulung haben Anregungen geliefert, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Die vom Kultusministerium unter Federführung des zuständigen Staatsministers Dr. Ludwig Spaenle erarbeitete Lösung heißt Mittelschule, also eine Weiterentwicklung der Hauptschule. Und damit möglichst lange und möglichst viele Schulstandorte überleben können, ist an eine Verbundlösung gedacht, unter deren Dach sich zwei oder mehrere kommunale Schulaufwandsträger und deren Schulen auf freiwilliger Basis begeben können. Hierzu bedarf es einer intensiven und konstruktiven interkommunalen Zusammenarbeit.

In den vergangenen Wochen haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitgliedsstädte und Gemeinden umfassend über die geplante Neuorganisation der bayerischen Hauptschullandschaft informiert. Auch über das Ministerium direkt oder über die örtlichen Schulämter haben sie zahlreiche Informationen erhalten. Dennoch stellen sich in vielen Gemeinden noch offene Fragen:

- Wie genau läuft ein Dialogforum ab?
- Welches tatsächliche Mitspracherecht hat die einzelne Gemeinde?
- Wer bestimmt in einem Schulverbund die Schulstandorte und wer legt fest, welcher Unterricht wo stattfindet?
- Wer zahlt die zu erwartenden zusätzlichen Schülerbeförderungskosten?
- Welche baulichen Investitionen (Ganztagsschule) werden ausgelöst und wer zahlt diese?
- Reichen überhaupt die Lehrerzahlen aus, um die beabsichtigten Differenzierungen des Unterrichts in möglichst vielen Standorten anbieten zu können?
- Oder soll letztendlich auf kommunaler Ebene das entschieden werden, wofür auf der Landesebene schlichtweg das Geld fehlt und somit der „Schwarze Peter“ nach unten durchgereicht werden?

Diese und viele andere Fragen erreichen derzeit unsere Geschäftsstelle. Daher bin ich sehr dankbar, dass Herr Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle heute bei uns ist, um mit Ihnen all diese Punkte zu erörtern.



„Volles Haus“ auch in Unterfranken



Angeregte Diskussion ebenfalls in Oberbayern

## Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März 2010

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im März 2010 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminarartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH  
Kommunalwerkstatt  
Dreschstraße 8  
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)

online: [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de)

Die Seminargebühr beträgt bei den Tagesveranstaltungen für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.). In dieser Gebühr sind die Seminarunterlagen, zwei Kaffeepausen sowie das Mittagessen enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; [franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de](mailto:franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de)).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

### Kommunalabgabenrecht – vom Grunde auf erklärt (MA 2007)

**Die Referentin:** Frau Dr. Juliane Thimet,  
Ltd. Verwaltungsdirektorin

**Ort:** Hotel Novotel Nürnberg  
Münchner Straße 340, 90471 Nürnberg

**Zeit:** 01. März 2010  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Die zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge – zumal die Wasserver- und die Abwasserentsorgung – brauchen besonderes Augenmerk und langen Atem. Dieses Seminar will den Teilnehmern im Dickicht der Detailfragen zunächst einen Überblick über den Begriff der kommunalen Abgaben und die Grundzüge des Kommunalabgabenrechts

verschaffen.

Im Hauptteil der Veranstaltung wollen wir anhand zahlreicher praktischer Beispiele die Beitrags- und Gebührenveranlagung insbesondere bei Wasserver- und Abwasserentsorgung einüben. Die Referentin wird aus der Überfülle der Sie täglich erreichenden Anfragen aktuelle Grund- und Sonderfälle vorstellen und mit den Teilnehmern die zutreffende Veranlagung nach dem Motto „Wie würden Sie entscheiden?“ erarbeiten.

Dieses Seminar wendet sich also an interessierte Bürgermeister ebenso wie an erfahrene Mitarbeiter aus anderen Geschäftsbereichen, die sich ins Abgabenrecht einarbeiten wollen. Vor allem aber sollen neugierige und begeisterungsfähige Sachbearbeiter im Beitrags- und Gebührenwesen angesprochen sein, die einen roten Faden durchs Dickicht der Beitrags- und Gebührentatbestände gelegt bekommen.

Gerne können auch Einzelfälle und Anfragen vor der Veranstaltung zugeleitet werden. Der Seminarinhalt soll möglichst nach den Bedürfnissen der Teilnehmer zusammengestellt werden.

#### Seminarinhalt:

- **Kommunalabgaben im Überblick**  
... von der Hundesteuer bis zur Friedhofsgebühr
- **Mustersatzungen und Satzungsmuster**  
... tragfähiges Satzungsrecht mit einem Schlag
- **Geschoss- und Grundstücksflächenmaßstab anhand zahlreicher Veranlagungsbeispiele**
  - Gebäudebegriff
  - Anschlussbedarf
  - selbstständiger Gebäudeteil
  - fiktive Geschossfläche
  - Grundstücksfläche und Umgriffsbildung
- **Benutzungsgebühren, u.a.**
  - Neues vom Gartenwasserzähler
  - Pauschale Abzugsmengen
  - Gebührenschuldner

### Aktuelle Fragen zur bayerischen Schullandschaft (MA 2008)

**Die Referenten:** Gerhard Dix, Referatsleiter  
Stefan Graf, Ministerialrat beim StMUK

**Ort:** Hotel Mercure  
Münchner Str. 283, 90471 Nürnberg

**Zeit:** 16. März 2010  
Beginn: 09.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an all die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Ziel des Seminars ist es, die Grundzüge des

Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und deren geplanten Novellierungen vorzustellen und die für die Praxis wesentlichen Themen zu erörtern.

Im Mittelpunkt stehen dabei Informationen über die künftige Struktur der Grund- und Hauptschulen (Kombiklassen, Schulverbände und Schulverbünde, Ausbau der Ganztagschulen, Übergang der Trägerschaft der offenen Ganztagschulen auf den Staat, M- und P-Klassen etc.) sowie Fragen aus dem Tagesgeschäft, wie zum Beispiel die verschiedenen Varianten der Gastschulverhältnisse und deren Folgen für die Finanzierung, die Schülerbeförderung, die Integration behinderter Kinder in der Regelschule und vieles andere mehr. Ab dem Schuljahr 2010/2011 sollen in Bayern Hauptschulen unter bestimmten Voraussetzungen den Namen Mittelschulen führen dürfen. Was genau darunter zu verstehen ist, soll ebenfalls dargestellt werden. Bis zu diesem Seminar soll ein erster Gesetzentwurf hierzu vorliegen, der vorgestellt und diskutiert wird.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen.

### Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Fragen aus der Praxis (MA 2009)

**Die Referenten:** Gerhard Dix, Referatsleiter  
Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat

**Ort:** Hotel Mercure  
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

**Zeit:** 22. März 2010  
Beginn: 09.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Vor vier Jahren ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Die demografische Entwicklung und der gesellschaftliche Wandel erfordern ein gemeinsames Handeln von Staat und Kommunen unter Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege. Es ist an der Zeit, eine erste Zwischenbilanz zu ziehen.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) neue Vorgaben geschaffen. Hier ist an erster Stelle der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zu nennen. Was sieht die Ausbauplanung vor, welche Bedarfslagen müssen Kommunen berücksichtigen? Welche finanziellen Unterstützungen im Bereich der Investitions- und der Betriebskosten sieht der Freistaat Bayern für die Kommunen vor? Wie kommen die Bundeszuschüsse an die Kommunen und über diese an die Kinder in den Einrichtungen? Darüber hinaus soll die Tagespflege qualitativ wie quantitativ ausgebaut werden. Wie ist da der Stand der Dinge?

Aufgrund aktueller Rechtsprechung zur Gastkinderregelung stellt sich die Frage, welche Änderungen der Gesetzgeber zur Novellierung des BayKiBiG plant.

Der Freistaat hat darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität in den Einrichtungen beschlos-

sen. Wie sehen diese aus und wer soll diese bezahlen?

**Seminarinhalt:** Das ganztägige Seminar geht auf all diese Fragestellungen ein, stellt den rechtlichen Rahmen vor und bietet Handlungsanleitungen für die Praxis an. Im Rahmen des Seminars soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Wie steht es um den Verwaltungsaufwand? Rechtsprechungen zum neuen Gesetz werden vorgestellt und erörtert. Um ein aktuelles Bild über den Stand der Umsetzung des BayKiBiG zu erhalten, ist auch ein Erfahrungsaustausch seitens der Teilnehmer/innen erwünscht. Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

### Aktuelle Rechtsprechung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht (MA 2010)

**Die Referenten:** Cornelia Hesse, Direktorin  
Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Ort:** Hotel Novotel  
Münchner Str. 340, 90471 Nürnberg

**Zeit:** 25. März 2010  
Beginn: 09.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Die Rechtsgebiete Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht umfassen nur wenige materiellrechtliche Bestimmungen, die es aber im wahrsten Sinn des Wortes in sich haben. Die Refinanzierung, also die Abrechnung der durchgeführten Maßnahmen ist damit oftmals kein leichtes Geschäft. Schon die Frage, ob erstmalige Herstellung einer Anbaustraße anzunehmen ist und damit die erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des Art. 5a Abs 1 KAG i. V. m. §§ 127 ff BauGB zur Anwendung kommen oder ob möglicherweise Ausbau i. S. v. Art. 5 KAG vorliegt, kann man durch schlichte Kenntnis der beitragsrechtlichen Bestimmungen allein nicht beantworten. Die Gerichte haben die Rechtslage maßgeblich mit ihren Entscheidungen geprägt. Es ist daher notwendig, sich einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu verschaffen.

**Seminarinhalt:** Insbesondere soll die neuere Rechtsprechung zu folgender Thematik behandelt werden, wobei die Bildung der Schwerpunkte bedarfsorientiert erfolgt.

- Bedeutung des Bebauungsplans im Beitragsverfahren und Anforderungen gem. § 125 Abs. 2 BauGB bei Herstellung von Erschließungsanlagen ohne B-Plan
- Abgrenzung von selbständigen zu unselbständigen Straßen
- Einstufung von Stichstraßen nach den Kriterien des Ausbaubeitragsrechts
- Behandlung von Privatstraßen
- Abschnittsbildung
- Erschließung von Grundstücken in Mischgebieten

- Hinterliegerproblematik (wesentliche Unterschiede der Situation bei erstmaliger Herstellung und Ausbau)
- Bedeutung von öffentlichen Grünstreifen
- Ermittlung des Artzuschlags
- Selbstständige Grünanlagen
- Behandlung der Außenbereichsgrundstücke im Ausbaubetragsrecht
- Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Nachbargemeinde, wenn eine Anbaustraße auch Grundstücke in der Nachbargemeinde erschließt

### Spezielle Fragen zur HOAI (MA 2011)

**Die Referenten:** Frau Barbara Gradl, Referatsleiterin und Rechtsanwältin  
Irmgard Krammer, 1. Bürgermeisterin

**Ort:** BIZ Kardinal-Döpfner-Haus  
Domberg 27, 85354 Freising

**Zeit:** 25. März 2010  
Beginn: 09.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** „Nach der Reform ist vor der Reform“ heißt es so schön. Am 12.06.2009 hat der Bundesrat die neue HOAI verabschiedet und in einer Entschließung gleich noch eine weitere Modernisierung gefordert. Die HOAI 2009 tritt in Kürze in Kraft. Die bisherige HOAI ist vom Gesetzgeber wesentlich umgestaltet worden. So enthält die HOAI 2009 insbesondere eine Einschränkung der Preisbindung und neue Kosten-

berechnungsmodelle. Wegen der wesentlichen Umstrukturierung werden andere vertragliche Vereinbarungen erforderlich. Auf den Inhalt der Verträge wird noch mehr Wert zu legen sein als bisher.

**Seminarinhalt:** Schlaglichtartig werden unter anderem folgende Themen beleuchtet:

- HOAI neu
- Schriftformerfordernis
- Begriffsbestimmungen
- VOF
- Kostenkontrolle
- Baukostenberechnung
- Baukostenvereinbarung
- Leistungen im Bestand
- Leistungsbilder
- Übergangsregelung
- Aktuelle Rechtsprechung
- Haftung
- Vergütung

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der Teilnehmerinnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

\*\*\* Änderungen bezügl. des Inhaltes vorbehalten \*\*\*



## Kreisverband

### Erlangen-Höchstadt

Auf Einladung des Kreisverbandvorsitzenden, 1. Bürgermeister Joachim Wersal, Hemhofen, trafen sich die Mitglieder des Kreisverbands am 10. November 2009 im Rathaus in Herzogenaurach. Zunächst gab Landrat Eberhard Irlinger einen Ausblick auf die aktuelle Situation im Landkreis, insbesondere auf den Haushalt 2010. Im Anschluss referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle

in München zum Thema „Gemeindefinanzen in Zeiten der Krise“. Er erläuterte die Entwicklung der Steuereinnahmen und formulierte die Erwartungen zum kommunalen Finanzausgleich 2010. Zusammenfassend stellte er fest, dass sich die Finanzlage auf gemeindlicher Ebene in den folgenden Jahren weiter verschlechtern wird. Vor diesem Hintergrund appellierte er an die umlagefinanzierten Ebenen, bei der Gestaltung ihrer Umlagesätze auf diese Notlage Rücksicht zu nehmen. Weitere Themen, wie etwa die Jugendsozialarbeit an Schulen, rundeten die Veranstaltung ab.

### Fürstenfeldbruck

Das Thema Gemeindefinanzen stand im Vorfeld der Haushaltsberatungen auf Landkreisebene im Mittelpunkt der Kreisverbandsversammlung am 3. Dezember 2009 im Bürgerhaus in Emmering. Eingeladen dazu hatte der Kreisverbandvorsitzende, 1. Bürgermeister Johann Thurner, Mammendorf, der bedauerte, dass Landrat Thomas Karmasin der Einladung zur Versammlung nicht gefolgt war. Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle

in München referierte über die sich weiter verschlechternde kommunale Finanzlage und über das Ergebnis der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2010. Die anschließende Diskussion war geprägt durch die Sorge über eine bereits angekündigte Erhöhung des Kreisumlagensatzes sowie des Bezirksumlagensatzes. Diskutiert wurden auch die (allerdings beschränkten) gemeindlichen Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Einnahmen.

### Hof

Die sich weiter verschlechternde kommunale Finanzlage war zentrales Thema der Kreisverbandsversammlung am 15. Dezember 2009 in Regnitzlosau. Angesichts der besonders für Oberfranken misslichen Finanzentwicklung verwunderte es nicht, dass nahezu alle Bürgermeister des Landkreises der Einladung ihres Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Selbitz, Folge geleistet hatten. Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München referierte über die kommunale Finanzlage und bezog in seinen Ausblick für die kommenden Jahre auch die Koalitionsvereinbarung der neuen Bundes-

regierung und den Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ein. Er zeichnete ein insgesamt eher düsteres Bild, wenngleich das Ergebnis der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2010 positiv zu bewerten sei. Nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Bezirks- und Kreisumlagen prognostizierte er für die Folgejahre zunehmende Finanzprobleme. In der sich anschließenden regen Diskussion wurden die (allerdings begrenzten) Möglichkeiten der Gegensteuerung erörtert. Kreisverbandsinterne Themen rundeten die Versammlung ab.

## **Pfaffenhofen**

Am 15. Dezember 2009 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands zu ihrer letzten Jahressitzung im Rathaus der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm. Nach der Begrüßung der Teilnehmer und einem kurzen Grußwort des 1. Bürgermeisters von Pfaffenhofen, Thomas Herker, erläuterte Vorsitzender, 1. Bürgermeister Karl Russer, Markt Hohenwart, weshalb die Bürgermeister Informationen zum Thema Feuerbeschau wollten. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besprach mit den Bürgermeistern im Detail die Feuerbeschauverordnung und gab Praxistipps. Nach einer angeregten Diskussion gab Schober weiterhin Informationen zum Thema Digitalfunk für die Feuerwehren sowie neue Zuwendungsrichtlinie für Feuerwehrgerätehäuser.

Nach dem Kassenbericht, Informationen zum Bürgermeisterausflug 2010 nach Finnland und einer lebhaften Diskussion um die künftigen Mittelschulen in Bayern schloss der Vorsitzende um 12:15 Uhr die Versammlung.

## **Garmisch-Partenkirchen**

Am 15. Januar 2010 fand im Rathaus in Mittenwald eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Franz Höcker, Riegsee, statt. Nach der Vorstellung der Gemeinde Mittenwald durch Herrn 1. Bürgermeister Adolf Hornsteiner berichtete Referatsleiter Gerhard Dix von der Geschäftsstelle über die neuesten Entwicklung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Hierzu stellte er auch die jüngste Rechtsprechung im Bereich der Gastkinderregelung vor. In der daran anschließenden Diskussion wurde ganz konkret der Fall eines privaten Kindertageseinrichtungsträgers besprochen,

der einen Neubau für eine Integrations-einrichtung beabsichtigt. Dix verwies dabei auf die gesetzliche Grundlage, der zu Folge von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde diese Plätze dann als bedarfsnotwendig anzuerkennen sind, sofern Kinder aus der Aufenthaltsgemeinde drei oder mehr Jahre diese Einrichtungen besuchen. Mit der Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit erklärt die Gemeinde gleichzeitig ihre Bereitschaft, sich im Falle einer Investition in dieser Kindertageseinrichtung prozentual zu der von ihr als bedarfsnotwendig anerkannten Plätze finanziell zu beteiligen.

Im Anschluss daran berichtete 1. Bürgermeister Franz Rasp vom Markt Berchtesgaden über seine Erfahrungen bei der Einrichtung eines Biosphärenreferates.

## **Kronach**

Unter Leitung ihres Vorsitzenden 1. Bürgermeister Anton Rubel, Stockheim, befassten sich die Mitglieder des Kreisverbands in ihrer jüngsten Sitzung am 19. Januar 2010 mit dem Modellprojekt „Familien Informationsportal für den Landkreis Kronach“, das vom „Bündnis familienfreundlicher Landkreis“ angeregt wurde. Die Initiative wird nun von der Projektmanagerin Claudia Ringhoff konzipiert. Ferner war die kommunale Verkehrsüberwachung ein Thema.

Mit besonderem Nachdruck forderte 1. Bürgermeister Gerhard Wunder, Markt Steinwiesen, notfalls eine Resolution an die Bayerische Staatsregierung, endlich den ländlichen Raum besser im Finanzausgleich zu bedienen.

1. Bürgermeister Herbert Schneider, Markt Küps, und 1. Bürgermeister Hans Pietz, Markt Pressig, monierten ferner die Praktiken bei der Bezuschussung der Dorferneuerung. Schneider stellte fest, dass es zunächst einmal 60-prozentige Förderung gab, diese schmolz dann jedoch auf 50 und soll jetzt gar nur noch bei 45 Prozent liegen. Pietz meinte, dass derzeit gar niemand mehr sagen könne, wann es mit den Fördermitteln wieder aufwärts gehe.

Den Stein des Anstoßes zu dieser heftigen Reaktion gab Albert Rubel, der sich besonders über die Praktiken im Zusammenhang mit der Quelle-Schließung kräftig geäußert hat: „Hier flossen binnen kürzester Zeit 105 Millionen Euro nach Nürnberg, während sich bei uns nichts tut. Dabei haben wir das Problem, dass Thüringen immer noch zum Teil 43 Prozent Fördermittel erhält, während wir mit 18 Prozent Fördermitteln dagegen halten sollen. Wir müssen eine Sonderwirtschaftszone fordern“, sagte er. Gerhard Wunder rief dazu auf, nicht nachzulassen

und die Abgeordneten und die Staatsregierung täglich darauf anzusprechen. Auch 1. Bürgermeister Klaus Löffler, Steinbach a. Wald, forderte, mit einer Stimme zu sprechen. Er bat Albert Rubel, die Sache federführend in die Hand zu nehmen.

Löffler sprach auch die Defizite im Bezirk Oberfranken an. Hier drohe eine Erhöhung der Bezirksumlage, die zum Teil auch die Haushalte der Gemeinden belastet. Dies müsse verhindert werden.

## **Traunstein**

Am 19. Januar 2010 fand in Traunreut im neuen Kultur- und Kongresszentrum k1 eine Kreisverbandssammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Franz Parzinger, Traunreut, statt. Vor Beginn der Sitzung führte er seine Kollegen durch das soeben eröffnete neue Kongresszentrum, das nach zweijähriger Bauzeit rechtzeitig zur 50-Jahr-Feier der Stadt fertig gestellt wurde.

Anschließend berichtete Gerhard Dix von der Geschäftsstelle über aktuelle Entwicklungen in der bayerischen Schullandschaft. Im Mittelpunkt standen Ausführungen über die geplante Einführung der Mittelschule zum kommenden Schuljahr. Schulamtsdirektor Gerhard Poremba schilderte aus seiner Sicht die derzeitige Schulstruktur im Landkreis Traunstein und äußerte dabei seine Ansicht, dass derzeit keine Notwendigkeit bestünde, ein Dialogforum auf Landkreisebene durchzuführen. Vielmehr solle in Gesprächen mit den einzelnen Bürgermeistern nach einer maßgeschneiderten Lösung vor Ort gesucht werden. Dabei wurde deutlich, dass man erst am Beginn eines wohl längeren Diskussionsprozesses stehe.

Daran anschließend stellten Vertreter der E.ON Bayern aktuelle Projekte vor.

Die Kreisverbandsversammlung endete mit einem gemeinsamen Mittagessen im Kulinarium des k1.

## **Der Bayerische Gemeindetag gratulierte**

### **Zu einem runden Geburtstag:**

Erstem Bürgermeister Günther Oettinger, Markt Großheubach, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Miltenberg, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Johannes Schalwig, Markt Heroldsberg, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Erlangen-Höchstadt, zum 60. Geburtstag.



## Änderungen 2010 in der Gesetzlichen Unfallversicherung

Wie uns der Deutsche Städte- und Gemeindebund in seiner Mitteilung in DStGB Aktuell vom 18.12.2009 mitteilt, steht ab dem 04.01.2010 eine neue zentrale und kostenfreie Servicenummer für die gesetzliche Unfallversicherung unter 0800/6050404 zur Verfügung.

Die „Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung“ ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Dort erhalten Kommunen, Unternehmen und Versicherte Auskunft zu allen Fragen, die die gesetzliche Unfallversicherung betreffen. Soweit erforderlich, erfolgt auch eine Weitervermittlung an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkrankenkassen.

Mit Jahresbeginn 2010 ändert sich auch das Erscheinungsbild der gesetzlichen Unfallversicherung. Zukünftig werden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ein gemeinsames Design in ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Zentrales Element ist dabei ein einheitliches Logo, welches das bisherige Signet der Berufsgenossenschaften mit dem Blau der Unfallkassen kombiniert. Dies soll die Sichtbarkeit und Wiedererkennung der gesetzlichen Unfallversicherung erhöhen. Damit soll dieser Zweig der Sozialversicherung und seine Leistungen insgesamt bekannter gemacht werden, nachdem relativ wenige Menschen über Aufgabenspektrum und Absicherung gegen Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten informiert sind.

Ab 2010 prüft die gesetzliche Rentenversicherung im Auftrag der Unfallversicherung, die vom Arbeitgeber gemeldeten Daten zur Unfallversicherung. Die Jahrgänge bis einschließlich des Jahres 2008 werden jedoch weiterhin von den Betriebsprüfern der gesetzlichen Unfallversicherung geprüft.

Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung müssen Arbeitgeber seit dem 01.01. 2010 eine Änderung bei der Behandlung von Wertguthaben beachten. Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitgeber können Beschäftigte Arbeitsentgelt je nach Branche und Tarifvertrag in ein Wertguthaben übertragen, um dieses später im Rahmen der Altersteilzeit oder eines sog. Sabbaticals zu entnehmen. Einige Berufsgenossenschaften erheben Beiträge bisher erst bei der Auszahlung dieser Wertguthaben. Künftig müssen Beiträge auf Wertguthaben einheitlich in der gesamten Unfallversicherung dann entrichtet werden, wenn sie entstehen. Im Bereich des TVöD könnte diese Thematik im Zusammenhang mit Langzeitkonten im Sinne des § 10 Abs. 6 TVöD Bedeutung erlangen.

Auch die Aufgabengebiete der Forschungsinstitute der DGUV haben sich erweitert. Sie forschen somit nicht nur in den Feldern des Arbeitsschutzes, sondern auch zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schule, Hochschule und Kindertagesstätten. Aus diesem Grund ändern sich ab 2010 die Namen der Institute, aber auch die Internetadressen. Details hierzu siehe unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

## Fahrten zu dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchungen

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 22.12. 2009, Az.: 24 – P 1643 – 190 – 13929/09, zur Thematik der Fahrten zu dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchungen Folgendes mitgeteilt:

Im Rahmen des Dienstverhältnisses können bei Beamtinnen und Beamten Fahrten anlässlich dienstlich angeordneter ärztlicher Untersuchungen erforderlich werden. Im Interesse einer einheitlichen Ent-

scheidungspraxis wird über die damit verbundenen arbeitszeit-, kosten- und dienstunfallrechtlichen Fragen informiert.

### Fahrten zu ärztlichen Untersuchungen

Bei ärztlichen Untersuchungen kann die Untersuchungs- und Reisezeit nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden, weil hierbei keine dem Beamten oder der Beamtin übertragene Dienstaufgabe erfüllt wird. Dies gilt auch, wenn die Untersuchung auf Veranlassung des Dienstherrn durchgeführt wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrIV zu gewähren.

Die aus Anlass einer angeordneten ärztlichen Untersuchung anfallenden notwendigen Fahrkosten können bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet werden. Bei notwendiger Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs kann Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 6 Abs. 6 BayRKG gewährt werden.

Ein weitergehender Auslagenersatz ist nicht möglich. Anfallende Ausgaben können in analoger Anwendung der Nr. 4.2.2 i. V. m. Nr. 4.2 DBestHG 2009/2010 aus Mitteln der Titel 546 49 (vermischte Verwaltungsausgaben) geleistet werden.

Bei den Wegen zu dienstlich veranlassten ärztlichen Untersuchungen und dem dortigen Aufenthalt handelt es sich weder um eine Dienstaufgabe noch stehen die Untersuchungen im Zusammenhang mit einem vorausgegangenem Dienstunfall (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 2 BeamtVG). Somit scheidet bei einem hierbei erlittenen Unfall eine Anerkennung als Dienstunfall aus.

### Fahrten zu Untersuchungen nach Dienstunfall

Bei der im Zusammenhang mit einer Unfallmeldung gemäß § 45 Abs. 3 BeamtVG oder einem anerkannten Dienstunfall angeordneten Untersuchung besteht Einverständnis Dienstbefreiung für die ärztliche Untersuchung einschließlich der Reisezeit zu gewähren.

Auf Grund des dienstrechtlichen Zusammenhangs mit einem Dienstunfall werden die von der Unfallfürsorgestelle zur Feststellung von Unfallfürsorgeleistungen angeordneten Untersuchungen und die damit zusammenhängenden Wege den in § 31 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG genannten Wegen gleichgestellt. Damit gilt ein hierbei erlittener Unfall als weitere (mittelbare) Folge des bereits anerkannten Dienstunfalls.

Für diese unfallbedingten Fahrten zur ärztlichen Untersuchung werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten sowie ggf. Tage- und Übernachtungsgeld durch die Unfallfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Bezügestelle Dienstunfall, 93047 Regensburg entsprechend der Heilverfahrensverordnung ersetzt (vgl. § 8 HeilvV i. V. m. Tz 45.3.5 BeamtVGvV).

Wir empfehlen unseren Mitgliedern entsprechend zu verfahren.



## Seminare für Wasserwarte und berufserfahrene Wassermeister 2010

Die KOMMUNALWERKSTATT des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet wie jedes Jahr Seminare für Wasserwarte sowie berufserfahrene Wassermeister in Pleinfeld. Folgende Termine stehen zur Verfügung:

### 01. – 05.03.2010 Einführungskurs für das technische Personal der Wasserversorgungs- anlagen (SO 3001)

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen eingeladen, also Wasserwarte, die Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben, aber nicht als technisch verantwortliches Personal im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 eingesetzt werden sollen. Der Kurs ist eine sinnvolle Grundlage für weitergehende Qualifikationen (Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Wassermeister) der Bayerischen Verwaltungsschule. Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme am Einführungsseminar für neu eingestellte Wasserwarte den Nachweis einer ausreichenden Schulung beinhaltet.

### 08. – 12.03.2010 (SO 3002) sowie 15. – 19.03.2010 (SO 3003) Weiterbildungsseminar für Wasser- meister, Fachkräfte für Wasser- versorgungstechnik und erfahrene technisches Personal

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Wasserwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Meister der Wasserversorgung, eingeladen. Berufserfahrene Wasserwarte sollten am Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „einschlägige Fortbildungsmaßnahme“ für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

Anmeldungen für die Seminare richten Sie bitte schriftlich, per Fax (089/3688998032) oder per E-Mail ([kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)) an die KOMMUNALWERKSTATT (GmbH), Dreschstr. 8, 80805 München.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster unter der Telefonnummer 089/36000932 gerne zur Verfügung.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Doppelzimmern im Hotel „Sonnenhof“, Sportpark 9–11, 91785 Pleinfeld (Tel. 09144/96 00).

Die Seminargebühr beträgt für Mitglieder 455 € und für Nichtmitglieder 550 €, jeweils einschließlich 19% Umsatzsteuer. In dieser Gebühr sind alle Aufwendungen für die Kosten der Vollpension sowie einer Übernachtung im Doppelzimmer enthalten. Für eine Unterbringung im Einzelzimmer entstehen dem Teilnehmer zusätzlich 16 €/Tag, die separat mit dem Hotel abgerechnet werden. Hier ist die Buchung des Hotelzimmers unmittelbar beim Hotel Sonnenhof vorzunehmen. Wir bitten allerdings um Verständnis, dass bei Stornierungen innerhalb einer Woche vor Kursbeginn die volle Kursgebühr entrichtet werden muss, (vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kommunal-GmbH).

Das Seminar beginnt am Montag um 10.00 Uhr und endet am Freitag um ca. 14.00 Uhr.

## Schadenfeststellung und Sanierung von Abwasserkanälen

Berichte über neueste Erfahrungen bei der

- Bestandserfassung
- Bewertung
- Planung
- Ausschreibung
- Maßnahmendurchführung
- Qualitätsüberwachung

### Seminarinhalt:

- Einleitung und gesetzliche Grundlagen
- Kanalreinigung und -inspektion
- Schadenserfassung und -bewertung
- Kenntnisse der Schadensursachen
- Praktische Erfahrungen mit einigen Sanierungsverfahren
- Vor- und Nachteile kennen lernen
- Erarbeitung eines Sanierungs- und Erneuerungsplanes
- Durchführung der Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung
- Zusammenstellung der Unterlagen für die Ausschreibung
- Maßnahmendurchführung
- Was alles zur Bauüberwachung von Sanierungsarbeiten zu beachten ist
- Sanierungsfehler und wie man diese Fehler vermeiden kann
- Wie kann man die Qualität der Sanierungsarbeiten sicherstellen?
- Prüfung der erbrachten Leistung
- Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten
- Anerkannt durch die Ingenieurkammer-Bau NRW, Reg.-Nr. 12341.

### Zielgruppe:

Techniker und Ingenieure aus Kommunen, Ingenieurbüros und Industrie, die die Inspektion und Bewertung der Abwasserkanäle durchzuführen haben und für die bautechnische Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen praxisnahe Informationen und Arbeitshilfen benötigen.

### Dozent:

Dipl.-Ing. Michael Leich, Werkleitung – Zentrale Aufgaben, Stadtentwässerung Pforzheim, zertifizierter Kanalsanierungsberater, Bretten

**Termin:** 18.5.2010 bis 19.5.2010

**Gebühr:** EUR 840,00

**Seminar-Ort:** Altdorf b. Nürnberg

**Seminar-Nr.:** 8113601110

Anmeldung bei: Technische Akademie Wuppertal e.V., Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel. 02 02 / 74 95-0, Fax -202, Internet: [www.taw.de](http://www.taw.de), E-Mail: [taw@taw.de](mailto:taw@taw.de).

## Soziales



## „Alt werden zu Hause“

### Projekt der AOVE-Kommunen

Auch wenn einigen Gemeinden in den nächsten Jahren immer noch auf Wachstum und Zuwanderung setzen können, sieht sich eine zunehmende Zahl von Kommunen, auch heute schon mit Stagnations- und Schrumpfungprozessen konfrontiert. Beide Arten von Kommunen – Wachstums- und Schrumpfungsgemeinden – sind allerdings mit Alterungsprozessen und einer starken Zunahme der Altersgruppengruppen über 60 Jahre konfrontiert. Vor allem im Ländlichen Raum wird zur Bewältigung der Herausforderung „älter werdende Bevölkerung“ zunehmend die Strategie „interkommunale Zusammenarbeit“ empfohlen.

Unter dem Motto „Eine Region stellt sich dem demografischen Wandel“ versuchen die sog. „AOVE-Kommunen“ (Integrierte Ländliche Entwicklung Obere Vils-Ehenbach) Edelsfeld, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Poppenricht, Schnaittenbach und Vilseck schon seit längerem Lösungsansätze zur Bewältigung des demografischen Wandels zu finden. Lösungsansätze, die über die „Standardlösungen“ Seniorenheim und Pflegeeinrichtung hinausgehen.

Im Folgenden soll das Projekt „Alt werden zu Hause“ ausführlicher dargestellt werden, denn es zeigt anschaulich, wie durch interkommunale Zusammenarbeit Synergien entstehen und wie – im Vorpfegebereich – ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden auch im ländlichen Raum ermöglicht wird.

Im interkommunalen Dialog sind Koordination und Vernetzung der Schlüssel für eine effektive und effiziente Versorgung von Senioren. In der AOVE Region ist hierfür die sog. Koordinationsstelle „Alt werden zu Hause“ zuständig. Hier kümmert sich für alle neun AOVE-Gemeinden gemeinsam eine unabhängige Angestellte, um Beratungsangebote für Betroffene

und Angehörige, um die Koordination und die Vermittlung von Betreuungs- und Versorgungsangeboten, um Schulungen und Weiterbildungsangebote oder um die Organisation von Veranstaltungen.

Im Kernbereich des Projekts „Alt werden zu Hause“, der eigentlichen Beratung, wird gemeinsam mit Klienten und Angehörigen der jeweilige Unterstützungsbedarf ermittelt. Dabei sind sowohl externe Dienstleister als auch andere Betreuungsangebote sowie die Krankenhäuser als Kooperationspartner beteiligt. Auf Wunsch kann über die Koordinationsstelle auch ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, der neben regelmäßigen Besuchsdiensten durch einen sog. Alltagsbegleiter, die Betreuung durch die Koordinationsstelle sowie die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen zum Inhalt hat.

Der Erfolg des Projektes beruht auf den zahlreichen ehrenamtlichen Alltagsbegleitern, die für ihre Aufgabe in Kooperation mit der VHS Amberg-Sulzbach speziell geschult und vorbereitet wurden.

Die Koordinationsstelle ist an die Geschäftsstelle der AOVE GmbH gekoppelt<sup>1</sup>. Personell getragen wird das Projekt durch eine Krankenschwester in Teilzeit sowie ca. 20 qualifizierte ehrenamtlich tätige Alltagsbegleiter. Nach einer einjährigen Modellphase (11/07 bis 10/08), die seitens des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert wurde, wird das Projekt seit Ende 2008 über die AOVE GmbH, das heißt von den Kommunen, finanziert.

#### Zwischenfazit und Handlungsempfehlungen

In den zwei Jahren Projektlaufzeit konnten bisher 16 Beratungsverträge abgeschlossen und eine Anerkennung der Beratungsleistungen bei den örtlichen Krankenkassen erreicht werden. In einem ersten Resümee lassen sich folgende Erfolgsfaktoren für die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich festmachen:

Interkommunale Projekte sind regionspezifisch und anlassbezogen zu differenzieren. Die Herausforderungen hängen von der räumlichen Ausgangssituation, der zeitlichen demografischen Phase, den inhaltlich-politischen Prioritäten sowie der erfolgreichen Sensibilisierung der Entscheidungs- und Handlungsträger ab. Unabdingbar für den Erfolg eines Projekts sind allerdings die genaue Analyse der Ist-Situation und die frühzeitige Einbindung der Wohlfahrtsverbände und professionellen Dienstleister.

Eine starke Alters- bzw. Bevölkerungsgruppenorientierung führt dazu, dass

Beteiligungsprozesse durch direkte „Betroffenheit“ unterstützt werden.

Augenfällig ist ein sehr hoher Informations-, Kommunikations- und Beratungsbedarf, der ohne externe Unterstützung nur für starke Regionen leistbar ist.

Es gibt keine „ideale“ (formale) Kooperationsform oder Akteurskonstellation. Unabdingbar sind aber ein Mindestmaß an Verbindlichkeit und die Kombination von top-down- und bottom-up-Elementen.

Informations- und Beratungsleistungen haben einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung geleistet. Durch externe Beratung unter Vermittlung von guten Beispielen können schnellere und belastbarere Ergebnisse sowie eine objektivere Sichtweise erzielt werden.

Nach der Problemwahrnehmung und der formalen Anerkennung der Handlungsnotwendigkeit (Beschluss in den Gemeinderäten) sollte der Schwerpunkt zunächst auf die organisatorische und betriebswirtschaftliche Optimierungen eines einzelnen Projektbausteins gelegt werden. Erst dann kann die sektoren- und institutionenübergreifende Vernetzung angegangen werden.

Im interkommunalen Verbund sind Kommunen stärker – neun Bürgermeister stehen hinter dem Projekt. Durch die breite Akteursbasis kann eine große Auswahl an unterschiedlichen Dienstleistungen angeboten werden. Ohne die ehrenamtlichen Alltagsbegleiter wäre das Projekt allerdings in dieser Form nicht realisierbar.

#### Ansprechpartner

Waltraud Lobenhofer  
Herbert-Falk-Straße 5  
92256 Hahnbach  
Telefon: 096 64/95 24 67  
E-Mail: info@aove.de  
www.aove.de  
www.altwerdenzuhaue.de

Dr. Klaus Zeitler  
SIREG Mangolding  
Kirchstraße 2  
93098 Mangolding  
Telefon 09406-3272  
E-mail: info@institut-sireg.de

<sup>1</sup> Die AOVE GmbH ist ein Zusammenschluss der oben genannten neun Kommunen und umfasst sowohl von der Einwohnerzahl (35000) als auch von der Größe her etwa ein Drittel des Landkreises Amberg-Sulzbach. Als Grundlage dieser Kooperation dient ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK). Die für die Umsetzung von Projekten vorgesehene Umsetzungsbegleitung wird über das Amt für Ländliche Entwicklung, Oberpfalz mit finanziert.



## ISW-Fachtagung zum Bauwesen

Fachtagung 01|10

### Planen im Bestand

- bestandsorientierte Bauleitplanung
- Konzepte städtebaulicher Energieeffizienz

**Termin:** 16.3.2010 in München,  
Bayerische Architektenkammer

**Teilnahmegebühr:** 150 Euro,  
Vergünstigung für den Öffentlichen Dienst:  
120 Euro

**Beginn:** 9:00 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Bestandserhaltung und Bestandspflege ist eines der wichtigen kommunalen Zukunftsthemen. Dieses Fachseminar hat zwei Schwerpunkte: Am Vormittag wird das Thema „bestandsorientierte Bauleitplanung“ (§§ 13 und 13a BauGB) und am Nachmittag das Thema „Konzepte städtebaulicher Energieeinsparung“ behandelt. Die Referenten vermitteln durch die Darstellung von „best practice“ Einsichten in die Anwendungspraxis. Die Tagung richtet sich an Architekten, Stadtplaner und an kommunale Mandatsträger.

**Referenten:** Doll, Landshut; Hoppe, Freiburg; Krau, München; Schafhausen, Berlin; Weisleder, Hamburg

Einzelheiten zum Programm und die Möglichkeit sich anzumelden finden Sie auf der Homepage des Veranstalters ISW München: [www.isw.de](http://www.isw.de)

Fachtagung 02|10

### Bauordnungsrecht und Bayerische Bauordnung

**Termin:** 19.3.2010 in München,  
Bezirk Oberbayern

**Teilnahmegebühr:** 150 Euro,  
Vergünstigung für den Öffentlichen Dienst:  
120 Euro

**Beginn:** 10:00 Uhr, Ende: 16:00 Uhr

Im Mittelpunkt dieser Tagung steht die Bayerische Bauordnung, ihre Änderungen in den Jahren 2008 und 2009 und ihre

Praxistauglichkeit. Themen sind: Rechtsprechungsübersicht (Urteile des BayVGH), bauordnungsrechtliche Probleme bezüglich erneuerbarer Energien und zum barrierefreien Bauen (DIN 18040), Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden. Damit wird die Energiefrage in dieser Tagung zweimal thematisiert – angesichts der Brisanz und der Bedeutung für den Gebäudebereich eine angemessene Schwerpunktsetzung. Die Tagung richtet sich an Architekten und Stadtplaner und an Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

**Referenten:** Dirnberger, Famers, van Hazebrouck und Jäde, alle München

Einzelheiten zum Programm und die Möglichkeit sich anzumelden finden Sie auf der Homepage des Veranstalters ISW München: [www.isw.de](http://www.isw.de)

Fachtagung 03|10

### Stadt und (Un-) Sicherheit

**Termin:** 22.3.2010 in München,  
Oberste Baubehörde

**Teilnahmegebühr:** 150 Euro,  
Vergünstigung für den Öffentlichen Dienst:  
120 Euro

**Beginn:** 9:30 Uhr, Ende: 16:00 Uhr

Sicherheit gilt als Qualitätsmerkmal des Städtebaus im 21. Jahrhundert. Dabei verlangt die Berücksichtigung kriminalpräventiver Belange eine enge Verzahnung aller notwendigen Ressorts. Zukunftsfähige Stadtplanung heißt, die subjektive Sicherheit als Voraussetzung von urbaner Lebensqualität zu sichern! Die Tagung zeigt, wie der städtische Raum durch Gestaltungsmuster der Stadtplanung und der Architektur sicherer gemacht werden kann und die ästhetischen und funktionalen Qualitäten verbessert werden können. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Bürgermeister und Fachdezernenten, Stadtplaner, Architekten sowie an Akteure in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft.

**Referenten:** Belina, Frankfurt a.M.; Friedrichs, Köln; Goldberg, Frankfurt a.M.; Hermann, Heidelberg; Naranjo, Augsburg; Sievers, Berlin; Sterz, Augsburg; Veil, Köln

Einzelheiten zum Programm und die Möglichkeit sich anzumelden finden Sie auf der Homepage des Veranstalters ISW München: [www.isw.de](http://www.isw.de)

### Veranstalter aller drei Fachtagungen:

Institut für Städtebau und Wohnungswesen (ISW) der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung  
Steinheilstr. 1, 80333 München  
Tel: 089 542706 0, Fax: 089 542706 23  
[www.isw.de](http://www.isw.de)



## Seminare der Fahrrad- akademie

Die Fahrradakademie des Deutschen Instituts für Urbanistik bietet seit Juli 2007 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in ganz Deutschland Fortbildungen im Bereich Radverkehr an ([www.fahrradakademie.de](http://www.fahrradakademie.de)).

Im laufenden Programmjahr führen wir am 18. März 2010 in Nürnberg sowie am 03./04. Mai 2010 in München zwei Seminare zu unterschiedlichen Themen durch:

### 18. März 2010 - Nürnberg

Thema: Radverkehr in Ortsdurchfahrten und im ländlichen Raum – Infrastruktur, Tourismus, Naturschutz 1-tägig, Teilnahmegebühr 50,00 Euro inklusive Verpflegung und Seminarmappe

Diese Veranstaltung ist eher für kleinere bis mittlere Städte und Gemeinden, Landkreise und Landesbehörden konzipiert. Wir behandeln unter anderem Radverkehr in Ortsdurchfahrten, Radverkehrsförderung auf Ebene der Landkreise sowie die Themenbereiche Tourismus und Naturschutz.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.fahrradakademie.de/veranstaltungen/termin.php?id=2492>

### 3./4. Mai 2010 – München

Thema: Kommunikation und Kooperation – Rückenwind durch starke Partner 2-tägig, Teilnahmegebühr 80,00 ohne Übernachtung; 120,00 Euro mit Übernachtung jeweils inklusive Seminarmappe und Verpflegung

Dieses Seminar gibt konkrete Hilfestellung bei den Bemühungen, durch Kommunikation und Kooperationen die Radverkehrsförderung auf eine breitere Basis zu stellen. Es behandelt die in der Praxis zentrale Fragestellung, wie man Unterstützung und Akzeptanz für das Thema Radverkehr schafft und die breite Öffentlichkeit, Radfahrer, Presse, Stadtentwicklung und Schulen einbindet.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.fahrradakademie.de/veranstaltungen/termin.php?id=2498>

#### Anmeldung und Rückfragen unter:

Fahrradakademie, Simone Harms,  
Tel: 030 39001 132, Fax: 030 39001 109  
[fahrradakademie@difu.de](mailto:fahrradakademie@difu.de)



## Bayerischer Biodiversitätspreis ausgelobt

Der Bayerische Naturschutzfonds lobt für 2010 erstmalig den Bayerischen Biodiversitätspreis aus. In der Pressemitteilung 214/09 vom 21.12.09 hat das BayStMUG darauf hingewiesen, dass nun die Bewerbungsfrist dafür bis 15. März 2010 läuft. Nähere Einzelheiten zur Ausschreibung, zur Bewerbung und zu den Bewertungskriterien können im Internet unter [www.naturschutzfonds.bayern.de](http://www.naturschutzfonds.bayern.de) heruntergeladen oder weitergegeben werden.

## Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2010“

Ab sofort können sich Kommunen und Regionen wieder für vorbildliche Klimaschutzprojekte auszeichnen lassen. Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative führt das Bundesumweltministerium (BMU) gemeinsam mit der beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelten „Service-Stelle: Kommunaler Klimaschutz“ erneut einen Wettbewerb zum kommunalen Klimaschutz durch.

Unter [www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb](http://www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb) finden Sie alle wichtigen Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen zur Ansicht und zum Download. Hier können Sie ebenfalls einen Blick auf die glücklichen Preisträger des Vorjahres werfen.

Insgesamt werden 240.000 Euro Preisgeld vergeben. Für die Bewerbungen stehen drei unterschiedliche Kategorien zur Auswahl. Die Maßnahmen, Strategien und Aktionen sollen Modell- und Vorbildfunktion besitzen und andere Kommunen zur Nachahmung anregen.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2010



## Einzelhandel und Zukunftsfragen der Raumentwicklung

**Termin:** 25.3.2010 in München,  
Tagungsort wird noch bekannt gegeben

**Teilnahmegebühr:** 150 Euro  
Vergünstigung für den Öffentlichen Dienst:  
120 Euro

Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 17:00 Uhr

Die stadtplanerische und planungsrechtliche Behandlung von Einzelhandelsbetrieben und -standorten hat in jedem Einzelfall des großflächigen Einzelhandels erhebliche Auswirkungen auf die Stadt- und Raumentwicklung. So ist die im Vergleich zum Ausland relativ rigide Standortvergabe in Deutschland deutlich sichtbar in unterschiedlichen Raumstrukturen. Auf dieser Fachtagung werden alle drei Maßstabsebenen (Einzelstandort, Stadt und Region) und ihr Zusammenwirken in der Frage der zukünftigen Allokation von großflächigem Einzelhandel behandelt.

**Referenten:** Dr. Bernreuther, München, Dr. Dirnberger, München, Dr. Janning, Rheine, Prof. Dr. Krau, München, Koschny, München, Dr. Mayer-Dukart, Stuttgart, Weber, Nürnberg

Einzelheiten zum Programm und die Möglichkeit sich anzumelden finden Sie

auf der Homepage des Veranstalters ISW München: [www.isw.de](http://www.isw.de)

#### Veranstalter:

Institut für Städtebau und Wohnungswesen (ISW) der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung  
Steinheilstr. 1, 80333 München  
Tel: 089 542706 0, Fax: 089 542706 23  
[www.isw.de](http://www.isw.de)

## „Pressereferent/in (BVS)“

Sie ärgern sich über die Presse? Viel Arbeit hineingesteckt und doch wieder was Falsches erschienen? Pressearbeit folgt eigenen Regeln und Journalisten denken anders.

Damit Ihre Pressearbeit noch bessere Früchte trägt, bietet Ihnen die BVS eine neue Qualifizierungsmaßnahme zur „Pressearbeit im staatlichen und kommunalen Bereich“ an, die mit dem Zertifikat „Pressereferent/-in (BVS)“ abschließt.

Die BVS will den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dieser Qualifizierungsmaßnahme Wege aufzeigen, wie man Pressearbeit möglichst effektiv und effizient gestalten kann. Die Referenten kommen aus dem Journalismus und wissen, welche Art der Information bei Medien ankommt und wie Informationen aufbereitet sein müssen.

Die Qualifizierungsmaßnahme wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter staatlicher und kommunaler Stellen, die mit Pressearbeit befasst sind, keine journalistische Ausbildung haben und eine systematische und praxisnahe Qualifizierungsmaßnahme zur Pressearbeit suchen.

#### Ziele dieser Qualifizierungsmaßnahme sind:

- Fundierten Überblick über die Grundlagen der Pressearbeit erhalten
- Sicherer Umgang mit Pressevertretern
- Gute Organisation der Pressearbeit
- Verbessertes Auftreten bei Presseterminen (wie z.B. einer Pressekonferenz)
- Praktische Hilfestellungen für eine effektive und effiziente Pressearbeit bekommen

### Die Qualifizierungsmaßnahme „Pressearbeit im staatlichen und kommunalen Bereich“ besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Grundlagen der Pressearbeit
- Modul 2: Umgang mit Medien gut organisieren
- Modul 3: Interview und Pressekonferenz
- Modul 4: Projektarbeit und Leistungsnachweis

Wer das Zertifikat „Pressereferent/in (BVS)“ erhalten möchte, muss die erforderlichen Module innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren besuchen und den im Modul 4 zu bearbeitenden Leistungsnachweis bestehen. Die Reihenfolge der Module ist zwingend einzuhalten, da die Module aufeinander aufbauen.

Die Module der Qualifizierungsmaßnahme stehen aber auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern offen, die nicht beabsichtigen, das Zertifikat „Pressereferent/in (BVS)“ zu erlangen, sondern sich nur im jeweiligen Themenbereich weiterbilden möchten. Das Seminarangebot ist insoweit völlig offen.

Einzelheiten zu den verschiedenen Modulen finden Sie im Internet unter [www.bvs.de/fortbildung/seminare](http://www.bvs.de/fortbildung/seminare) im Themenbereich „Allgemeine Verwaltung“ unter „Marketing und Medienarbeit“ oder in der Fortbildungsbroschüre 2010 auf S. 155 ff.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehlung von der BVS, Tel. 089/54057-260, E-Mail: [miehlung@bvs.de](mailto:miehlung@bvs.de).



## Nahversorgung im ländlichen Raum

Dass man das sprichwörtliche Rad nicht jedes Mal aufs Neue erfinden muss und dass es keine Schwäche darstellt, beim Blick über die Grenze vom Nachbarn zu lernen, gilt ohne Einschränkungen auch für das im ländlichen Raum so wichtige



Teilnehmer des Informationsaustauschs (v.l.n.r.): Beate Diery (Genossenschaftsverband), Günter Tittel (Sparkassenverband), Staatsminister Helmut Brunner (StMELF), Direktor Dr. Jürgen Busse (Bayerischer Gemeindetag)

Thema der Nahversorgung. Angetan von guten Beispielen aus Österreich regte der Bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Helmut Brunner an, sich auch innerhalb der Akademie Ländlicher Raum im kleinen Expertenkreis mit diesem Thema zu befassen. Durch die große Vielfalt ihrer Mitglieder ist die Akademie wie geschaffen, gute Beispiele und Modelle aufzuzeigen und zu diskutieren, wie sie für die unterschiedlichen ländlichen Regionen übertragen werden können, um so grundsätzlich dem Strukturauftrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes nachzukommen.

Zu einem ersten gut zweistündigem Austausch kamen daher am 18.01.2010 im Ministerium neben Staatsminister Brunner Vertreter des Genossenschafts- und des Sparkassenverbandes, des Bayerischen Gemeindetages und Führungskräfte der Verwaltung für Ländliche Entwicklung zusammen. Im Mittelpunkt der Gespräche stand dabei die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Kommunen – sie sind Dreh- und Angelpunkt aller Entwicklungen im ländlichen Raum. Wenn es gelingt, Leuchtturmprojekte im Bereich der Nahversorgung zu identifizieren und auf ihre Allgemeingültigkeit hin zu analysieren, können diese Ideen auch erfolgreich in die Fläche getragen werden und so dazu beitragen, den ländlichen Raum in seinem Selbstbewusstsein zu stärken. Ver-

schiedene Überlegungen und Ansätze auf dem Weg dorthin wurden gemeinsam erörtert und sollen in nächster Zeit aufgegriffen und weiterverfolgt werden.

Teilnehmer am Gespräch waren:

- Staatsminister Helmut Brunner (ordentliches Mitglied der Akademie)
- Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags und Vizepräsident der Akademie)
- Maximilian Geierhos (Leiter der Verwaltung für Ländliche Entwicklung und Präsidiumsmitglied der Akademie)
- Leonhard Rill (Referatsleiter in der Abteilung Ländlicher Raum und ordentliches Mitglied der Akademie)
- Roland Spiller (stellvertretender Amtsleiter am ALE Niederbayern und ordentliches Mitglied der Akademie)
- Klaus Spreng (Geschäftsführer der Akademie)
- vom Sparkassenverband Bayern (Fördermitglied)
- Günther Tittel (Bereichsleiter Sparkassen)
- vom Genossenschaftsverband Bayern (Fördermitglied)
- Beate Diery (stellvertretende Leiterin der Abteilung Kredit- und Risikomanagement)



## Seminare zur Versammlungs- stättenVO

Die novellierte Versammlungsstättenverordnung (VStättV), die in Bayern zum 1.1.2008 in Kraft getreten ist, stellt erhöhte Anforderungen an das Personal von Versammlungsstätten und an Veranstalter. Die Sicherheit der Besucher hat höchste Priorität.

Die VStättV gilt für alle Versammlungsstätten, deren Räume einzeln oder insgesamt mehr als 200 Besucher fassen. Dies ist zum Beispiel bei fast allen Bürgerhäusern, Stadthallen, Schulaulen, Schulfoyers und Mehrzweckhallen der Fall.

Die VStättV stellt erhöhte Anforderungen vor allem an die Führungskräfte dieser Versammlungsstätten. Diese übernehmen in der Regel die Betreiberverantwortung und sind für den optimalen Ablauf in der Versammlungsstätte verantwortlich.

Dies fordert mehr Eigenverantwortung und birgt die Gefahr der persönlichen Haftung bei Betreibern und Führungskräften von Versammlungsstätten. Aber auch sonstige Mitarbeiter/-innen, die mit dem Betrieb der Versammlungsstätte befasst sind, sehen sich einer erhöhten Verantwortung ausgesetzt.

Im Folgenden stellen wir Ihnen das Seminarangebot der BVS zu dieser Thematik vor.

### „Neue Versammlungsstättenverordnung – Auswirkungen auf die Organisation von Versammlungsstätten“

#### Einführung

Die VStättV stellt erhöhte Anforderungen vor allem an die Führungskräfte dieser Versammlungsstätten. Diese übernehmen in der Regel die Betreiberverantwortung und sind für den optimalen Ablauf in der Versammlungsstätte verantwortlich.

Dies fordert mehr Eigenverantwortung und birgt die Gefahr der persönlichen Haftung bei Betreibern und Führungskräften von Versammlungsstätten.

#### Zielgruppe

Mitarbeiter/-innen in führender Funktion, die mit der Organisation von Veranstaltungen und der Vermietung und dem Betrieb von Versammlungsstätten (Schulaulen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, usw.) betraut sind.

#### Ihr Nutzen

Sie erfahren, ob die Vorschriften der geänderten Versammlungsstättenverordnung Auswirkungen auf die Organisation innerhalb ihrer Versammlungsstätten haben und Sie erhalten Hinweise, wie die Umsetzung der neuen Vorschriften aussehen muss.

Außerdem wird Ihnen die Problematik der Betreiberhaftung erläutert und es werden Ihnen Hinweise gegeben, was zu tun ist, um Haftungsfälle weitestgehend zu vermeiden.

#### Inhalt

- Schutzziele der VStättV
- Grundlegende Bauvorschriften (Bestuhlungspläne, Abstände, Fluchtwege, etc.)
- Grundlegende Betriebsvorschriften
- Betreiberpflichten allgemein und nach VStättV
- Verantwortliche Personen (Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Veranstalter, sachkundige Aufsichtsperson)
- Personaleinsatz in der Versammlungsstätte
- Welche verantwortliche Person muss anwesend sein?
- Delegationsmöglichkeiten, Delegationspflichten nach VStättV
- Möglichkeiten der Umsetzung der VStättV in Versammlungsstätten
- Auswirkungen auf die Organisation von Veranstaltungen

#### Termin, Nummer und Ort

21.04.2010, PB-10-116867, Nürnberg

#### Gebühr

Seminargebühr: 150,00 Euro

### „Sachkundige Aufsichtsperson in Versammlungsstätten“

#### Einführung

Die neue VStättV fordert mehr Eigenverantwortung von den Betreibern einer Versammlungsstätte und den Veranstaltern.

Der Schwerpunkt dieses Seminars liegt beim Erkennen von Gefährdungen und bei der Erarbeitung von Schutzmaßnahmen, sowie beim Brandschutz. In diesem

Seminar wird auch speziell auf den Betrieb von Sportstätten und auf Veranstaltungen in Sportstätten eingegangen.

#### Zielgruppe

Hausmeister/-innen, Lehrer/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen von kommunalen und staatlichen Einrichtungen, die während des Betriebes der Versammlungsstätte anwesend sind und damit ggf. die Funktion des Veranstaltungsleiters bzw. die Betreiberverantwortung für den Betreiber gemäß VStättV übernehmen.

Das Seminar empfiehlt sich aber auch für Mitarbeiter/-innen, die die Vermietung bzw. Belegung der Versammlungs- bzw. Sportstätte vornehmen.

#### Ihr Nutzen

Die Teilnehmer/-innen sollen in die Lage versetzt werden, in Zusammenarbeit mit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik Veranstaltungen sicher durchzuführen und Sicherheitsmängel zu erkennen.

Die Teilnehmer/-innen sollen nach dem Seminar in der Lage sein, Veranstaltungen gem. § 40 Abs. 5 Satz 2 VStättV zu betreuen und die Anwesenheitspflicht bei solchen risikoarmen Veranstaltungen abzudecken.

#### Inhalt

- Schutzziele der VStättV
- Grundlegende Betriebsvorschriften der VStättV (Betreiberpflichten, Pflichten des Verantwortlichen)
- Grundlegende Bauvorschriften der VStättV (Bestuhlungspläne, Abstände, Fluchtwege)
- Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C 1
- „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“
- Erkennen von Gefährdungen, insbesondere Gefährdungen bei Sportveranstaltungen
- Erarbeitung von Schutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik
- Einsatz von Sachkundigen Aufsichtspersonen
- Verantwortung der Sachkundigen Aufsichtsperson
- Vorbeugender Brandschutz
- Praktische Übungen (Umsetzung von Bühnenanweisungen) in einer Versammlungsstätte
- Begehung einer Versammlungsstätte
- Erfahrungsaustausch

**Termin, Nummer und Ort**

22. und 23.04.2010, PB-10-11,8854, Dachau

**Gebühr**

Seminargebühr: 346,00 Euro  
Hinweis: Verpflegung wird nicht angeboten.

**Anmeldungen**

Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)  
Kundenservice  
Ridlerstraße 75  
80339 München

Selbstverständlich können Sie sich auch per Fax (Nr. 089/54057-699) oder E-Mail ([Seminaranmeldung@bvs.de](mailto:Seminaranmeldung@bvs.de)) anmelden. Im Internet ist unter [www.bvs.de](http://www.bvs.de) auch eine online-Anmeldung möglich.

Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehlung von der BVS (Tel. 089/54057-260; E-Mail: [miehlung@bvs.de](mailto:miehlung@bvs.de)).

**Berichtigung**

## 40. Seminar für Führungskräfte in Bad Wiessee

In die Ankündigung unseres Seminars (BayGT 2009, S. 379) hat sich zu unserem Bedauern ein Fehler eingeschlichen. Wie immer dauert die Tagung bis einschließlich Freitag, so dass es richtig heißen muss „bis 30. April 2010“.

Auf regen Zuspruch und interessante Gespräche freut sich auch heuer Ihr Seminarleiter Dr. Heinrich Wiethe-Körprich.



## „Die Kommune als Wohnungseigentümer“

### Seminar der BVS

Ihre Kommune/Stiftung ist Wohnungseigentümer durch Schenkung oder Erbschaft geworden? Für das für die Eigentumswohnungen zuständige Personal ist das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) noch ein Buch mit sieben Siegeln? Dann haben wir das richtige Seminar für Sie! Im Seminar „Die Kommune als Wohnungseigentümer“ werden die Teilnehmer/-innen mit den wesentlichen Regelungen des WEG vertraut gemacht. Das erleichtert ihnen die Verwaltung der kommunalen Eigentumswohnungen.

### „Die Kommune als Wohnungseigentümer“

**Zielgruppe**

Mitarbeiter/-innen von Kommunen, Stiftungen usw., die mit Fragen des Wohnungseigentumsrechts befasst sind (ohne bzw. mit geringen Vorkenntnissen im Wohnungseigentumsrecht)

**Ihr Nutzen**

Sie lernen die wesentlichen Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes kennen und werden dadurch sicherer in der Verwaltung der Wohnungen der Kommune, Stiftung usw.

**Inhalt**

- Überblick über die wesentlichen Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
- Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung als Basis einer Wohnungseigentümergeinschaft
- Rechte und Pflichten der Eigentümer
- Eine gute Hausverwaltung – keine Selbstverständlichkeit!
- Rechte und Pflichten der Verwaltung
- Der Verwaltungsbeirat

- Das wichtigste rund um die Wohnungseigentümersammlung
- Bauliche Veränderungen
- Fragen der Verkehrssicherheit und damit zusammenhängender Haftung
- Typische Probleme aus der Praxis

**Termin, Nummer und Ort**

26.04.2010, PB-10-118945, München

**Gebühr**

Seminargebühr: 150,00 Euro

**Anmeldungen**

Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)  
Kundenservice  
Ridlerstraße 75  
80339 München

Selbstverständlich können Sie sich auch per Fax (Nr.: 089/54057-699) oder E-Mail ([Seminaranmeldung@bvs.de](mailto:Seminaranmeldung@bvs.de)) anmelden. Im Internet ist unter [www.bvs.de](http://www.bvs.de) auch eine online-Anmeldung möglich.

Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehlung von der BVS (Tel. 089/54057-260; E-Mail: [miehlung@bvs.de](mailto:miehlung@bvs.de)).

## Neue Broschüre der ALR

Die Bayerische Akademie Ländlicher Raum hat in Heft 50 ihrer Schriften die Broschüre „Stadt – Land – Wirtschaft. Zukunft oder Vergangenheit?“ aufgelegt. Sie umfasst 56 Seiten und enthält diverse Beiträge zum gleichnamigen Sommerkolloquium der Bayerischen Akademie für Städtebau und Landesplanung am 23. Juli 2009.

Die Broschüre kann zum Preis von 12,- € zuzüglich Porte bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum bezogen werden (Anschrift: Postfach 40 11 05, 80711 München); es sollte ein EC-Verrechnungsscheck/Einzahlungsbeleg beigelegt werden (Bankverbindung: Kto.-Nr. 56231, Bayern LB, Girozentrale München, BLZ 700 500 00).



## Mit Highspeed zum Breitband- internet

E-learning, Online-Banking, Informationssuche im Internet – All das sind Begriffe und Tätigkeiten, welche in unserem Leben immer selbstverständlicher werden. Spaß haben hier aber nur jene, welche auf einen breitbandigen Internetzugang zurückgreifen. Für alle Modem- oder ISDN-Nutzer können diese Tätigkeiten sehr nervenzehrend und zeitaufwändig sein. Surfen im Schneckentempo ist leider für viele Einwohner der sog. „weißen Flecken“ (Orte ohne Breitbandanbindung) in Deutschland im ländlichen Raum immer noch Realität. Für Schüler entstehen Nachteile beim erledigen der Hausaufgaben und beim lernen. Für Firmen ergeben sich sogar Wettbewerbsnachteile. Heutzutage kann es sich keine Firma mehr leisten, nicht im Internet Ihre Dienstleistungen anbieten zu können oder per Mail nicht erreichbar zu sein.

Leider gestaltet sich auch der Ausbau dieser weißen Flecken als sehr träge und zeitaufwendig.

Die Wichtigkeit eines breitbandigen Internetzuganges wird zwar seit einiger Zeit ausdrücklich betont, jedoch muss auch ein Ausbau unter wirtschaftlichen Aspekten erfolgen. Hier stehen die Gemeinden vor großen Problemen. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit ist bisher kein Ausbau erfolgt. Förderungen helfen zwar die Wirtschaftlichkeitslücken der Anbieter zu schließen, allerdings bleiben die Gemeinden dennoch auf nicht unerheblichen Kosten sitzen.

Es stellt sich daher die Frage:

**Warum muss investiert werden, wenn ein Ausbau auch ohne finanzielle Starthilfe der Gemeinde möglich ist?**

Mit den 2-Wege Internet via Satellit Produkten „sat\_speed+“ und „DSL2u“ der Internetagentur Schott GmbH kann jeder Kunde unabhängig vom Standort und sofort Breitbandinternet bekommen! Die Daten werden über die Satellitenantenne

empfangen und gesendet. Derzeit gibt es Übertragungsraten von bis zu 3,6 Mbit/s im Download und bis zu 384 kbit/s im Upload. Zusammen mit der erforderlichen Hardware (bestehend aus Satellitenantenne, Außeneinheit und Satellitenmodem) bietet die Internetagentur Schott GmbH unterschiedliche Pakete für Firmen und Privatkunden ab 39,90 EURO an.

Wird die Hardware mit einer Einmalzahlung beglichen, so belaufen sich die monatlichen Kosten auf 28,90 EURO.

KONTAKT:

Internetagentur Schott GmbH  
Cent-Hoheneichstraße 11  
96191 Viereth-Trunstadt  
Tel. 09503/504406-0, Fax 09503/8099999  
Mail: [sales@satspeed.de](mailto:sales@satspeed.de)  
[www.satspeed.de](http://www.satspeed.de), [www.dsl2u.de](http://www.dsl2u.de).

Aufwendige Bauliche Maßnahmen sind nicht nötig. Lediglich die Satellitenantenne wird durch Fachpersonal installiert und ausgerichtet um bestmögliche Qualität bieten zu können.

Das Angebot richtet sich an Gemeinden welche einen Breitbandausbau ohne Fördermittel realisieren möchten, aber auch an Privatpersonen und Firmen, im ganzen Bundesgebiet, welche selbst die Initiative ergreifen möchten und Ihre Breitbandprobleme selbst lösen. Förderungen der Hardware sind auch möglich und werden bereits in einigen Gemeinden praktiziert.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, sowie Baden-Württemberg setzen bereits auf „sat\_speed+“ und „DSL2u“. In Baden-Württemberg erfolgt die gesamte Versorgung zahlreicher Gemeinden mit Systemen der Internetagentur Schott GmbH. Ein Ausbau ist zu 100% möglich. Die Förderung der Hardware wird in diesen Projekten von Land und Kommune getragen. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg können sich Kunden ohne Förderung der Gemeinde zu attraktiven Konditionen selbst versorgen.

Internetagentur Schott GmbH: Die Internetagentur Schott aus dem fränkischen Trunstadt gehört mit ihren Diensten und Produkten seit über zehn Jahren zu den Pionieren und Spezialisten für Internetzugänge via Satellit in Deutschland und auch in Europa. Das Unternehmen bietet mit Partnern wie Eutelsat für Endverbraucher, semi-professionelle Nutzer sowie Unternehmen und große Organisationen maßgeschneiderte Breitbandzugangslösungen in mit entsprechenden terrestrischen Infrastrukturen un- und unterversorgten Regionen. Schott optimiert die Dienste durch eigene Gateways sowie attraktive Zusatzleistungen wie Voice-over-

IP, Multifeed-Empfang und umfangreiche Serviceleistungen für den Endkunden. [www.satspeed.de](http://www.satspeed.de). Die angebotenen Dienste „sat\_speed+“ und „DSL2u“ basieren auf dem tooway™ System vom führenden Satellitenbetreiber Eutelsat. Optimiert werden diese Dienste durch eigene Gateways und Plattformen, welche signifikante Vorteile im Vergleich zu anderen Internet via Satellit Anbietern haben:

- Deutsche IP
- reservierte Bandbreite für ausgehende Telefongespräche (VoIP)
- Datenkompression schnelleres Surfen im Internet.
- Internet, Telefon und TV mit einer Antenne



## Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## Anhängerleiter zu verkaufen

Der Markt Schwarzenfeld, Lkr. Schwandorf, verkauft gegen Höchstgebot eine gebrauchte Anhängerleiter AL 18, Klockner-H-Deutz, EZ 04/1966, zuletzt TÜV bis 02/2010 (abgemeldet), allgemein guter Zustand.

Anfragen und Angebote richten Sie bitte bis 19.3.2010 an den Markt Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, 92521 Schwarzenfeld, Tel. 09435 / 309-203 (Herr Trummet, Hauptamt) oder Tel. 0171 / 8521397 (Herr Pleier, Bauhof) bzw. [info@schwarzenfeld.de](mailto:info@schwarzenfeld.de).

## Abwasserhebeanlage zu verkaufen

Die Gemeinde Buttenwiesen verkauft eine Abwasserhebeanlage, die wegen baulicher Änderung nicht mehr benötigt wird. Die Anlage ist sechs Jahre alt.

- 2 Pumpen Flygt DP 3085.095 LR 472 je ca. 12.000 Betriebsstunden
- Freiluft-Schaltschrank mit Stromzählerplatz und steuerungstechnischen Komponenten einschließlich Frequenzumformung (Drehzahlregelung) und GRPS-Störmeldung
- E+H-Protokollschreiber ECO-Graph RSG20 mit Farbgrafikdisplay und Diskettenschacht (diente zur permanenten Aufzeichnung von pH-Werten)

Technische Spezifikation, Motordaten und Kennlinien und Fotos können per Mail angefordert werden.

Anfragen bitte an Josef Grob, Gemeinde Buttenwiesen, Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen, Tel. 08274 / 9999-22, Fax 08274 / 9999-722, Mail: josef.grob@buttenwiesen.de.

## Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Neuching, Landkreis Erding, verkauft ein gebrauchtes Löschgruppenfahrzeug LF8, Baujahr 1981, Fahrzeughersteller Mercedes Benz/Bergkamp, Typ DB L 608 D, Leistung 85 PS, 63 KW, ca. 19.700 km, Diesel mit diverser (Rest-)Beladung.

Weitere Fahrzeugdaten sowie Fotos können angefordert werden. Eine Besichtigung vor Ort des Fahrzeugs ist nach Terminvereinbarung möglich.

Anfragen und Angebote erbeten an die Gemeinde Neuching, Kämmerer, Herrn Gels, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching, Tel. 0 81 23 / 93 26 66, E-Mail: gels@vg-oberneuching.de.

## Salzsilo zu kaufen gesucht

Die Gemeinde Kirchheim ist am Ankauf eines gebrauchten Salzsilos (40 t), möglichst GFK, interessiert.

Meldungen und Rückfragen an die Gemeinde Kirchheim, Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim, 1. Bgm. Anton Holzapfel, Tel. 0 93 66/90 61-0, Fax 0 93 66/90 61-60, E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufz.de.

### Literaturhinweise



#### F.A. Herbig Verlagsbuchhandlung GmbH, München

Alois Glück

#### Warum wir uns ändern müssen

Wege zu einer zukunftsfähigen Kultur

222 Seiten, € 19,95

Die Finanzkrise ist mehr als ein Betriebsunfall – sie ist die logische Folge eines Kapitalismus, dessen Akteure ohne Verantwortungsbewusstsein dem schnellen Gewinn hinterher jagen. Auch wenn uns diese Art z wirtschaften in der Vergangenheit Wohlstand gebracht hat, zukunftsfähig ist sie nicht. Stattdessen stehen wir heute vor der Grundsatzfrage eines Neuanfangs: Wie gestalten wir eine nachhaltige Wirtschafts- und Lebenskultur und wie können wir dieses Ziel angesichts der Jahrhundertaufgaben einer globalisierten Welt erreichen? Alois Glück, Präsident des Zentralkomitees deutscher Katholiken und langjähriger Spitzenpolitiker, analysiert in seinem Buch die Ursachen für unser jüngstes Scheitern und beschreibt den Weg zu einem gesellschaftlichen Kulturwandel.

„Die größte Gefahr für die Demokratie ist der satte, distanzierte Wohlstandsbürger.“ Alois Glück findet klare Worte, wenn er seine Bedenken zum gegenwärtigen Zustand unseres Gemeinwesens und insbesondere unsere Lebenskultur äußert. Gerade Letztere führt seines Erachtens zwangsläufig in deine Sackgasse. Das grenzenlose Streben nach Wachstum, wie es Deutschland und der westlichen Welt nach dem Zweiten Weltkrieg Wohlstand gebracht, uns aber aktuell an den Rand eines globalen Finanz- und Wirtschaftskollapses getrieben hat, ist längst kein Wegweiser für die Zukunft mehr. Zu groß sind die Fehlentwicklungen, die wir durch unser Verhalten und Handeln hervorgerufen haben, zu folgenreich die Versäumnisse der Politik auf nationaler wie internationaler Ebene. Kurskorrekturen werden nicht mehr ausreichen angesichts der schwierigen Aufgaben, welche uns beispielsweise durch die demografische Entwicklung, die exorbitante Verschuldung und die durch kulturelle Konflikte verursachte wachsende Instabilität im Weltgefüge bevorstehen.

In seinem Buch verfolgt Alois Glück die Ursachen unseres Scheiterns und forscht nach Möglichkeiten für einen Neuanfang, welchen er allein in einem gesellschaftlichen Kulturwandel gegeben sieht. Für diesen fordert er ein verstärktes bürgerschaftliches Engagement als innovative und reaktionsschnelle Kraft von unten, eine solidarische Leistungsgesellschaft, in der die Stärkeren sich mit den Schwächeren verbünden, und nicht zuletzt Werte und Leitbilder, die allen Tun und Denken ein tragfähiges Fundament und eine Richtung geben. Denn nur so ist es überhaupt möglich Zukunft zu gestalten.

Alois Glück, geboren 1940, war von 1970 – 2008 Mitglied des Bayerischen Landtags und als Staatssekretär, Fraktionsvorsitzender und Landtagsprä-

sident in politischen Spitzenämtern tätig. Seine langjährigen Erfahrungen in der praktischen Politik und die stehe Auseinandersetzung mit Zukunfts- und Grundsatzfragen unserer Zeit machten Alois Glück als Vordenker bundesweit bekannt. Er zählt zu den Pionieren der Umweltpolitik und hat gesellschaftspolitische Konzepte wie die „Aktive Bürgergesellschaft“ und die „Solidarische Leistungsgesellschaft“ entwickelt. Seit 2009 ist er Präsident des Zentralkomitees deutscher Katholiken (ZdK).

#### Forum Verlag Herkert GmbH, Merching

#### StVO für die Praxis

auf CD-ROM

160. Update

#### Verlag C.H. Beck, München

Simon/Busse

#### Bayerische Bauordnung

97. Ergänzungslieferung, Stand 09/2009, € 45,-

#### Wolters Kluwer Deutschland

#### Carl-Link-Verlag

Parzefall/Ecker

#### Kommunales Ortsrecht

34. Ergänzungslieferung, € 61,13

Nitsche

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

39. Ergänzungslieferung, € 71,38

Meyer

#### Schulfinanzierung in Bayern

31. Ergänzungslieferung, € 44,80

Nitsche

#### Satzungen zur Wasserversorgung

32. Ergänzungslieferung, € 75,68

Hartinger/Rothbrust

#### Dienstrecht in Bayern II

119. Ergänzungslieferung, € 84,84

#### Kommunales Ortsrecht

auf CD-ROM

19. Ausgabe, € 64,-

**Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm**

Schwegmann u.a.:

**Bundesbesoldungsgesetz**

Kommentar

144. Ergänzungslieferung, € 111,95

Ballerstedt u.a.:

**Personalvertretungsgesetz in Bayern**

Kommentar

122. Ergänzungslieferung, € 72,95

Braun, Keiz:

**Fischereirecht in Bayern**

53. Ergänzungslieferung, € 42,95

**Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG****Vorschriftensammlung für die Verwaltung  
in Bayern**

**-VSV-**

119. Ergänzungslieferung, Stand: 29.10.2009 +  
CD-ROM

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung  
in Bayern**

**-VSV-**

71. Ergänzungslieferung, Stand 29.10.2009



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

# Presseinfo



*Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern*

Pressemitteilung 01/2010

München, 10.02.2010

## **GEMEINDETAG LEHNT NEUES WASSERGESETZ „AUF PROBE“ AB**

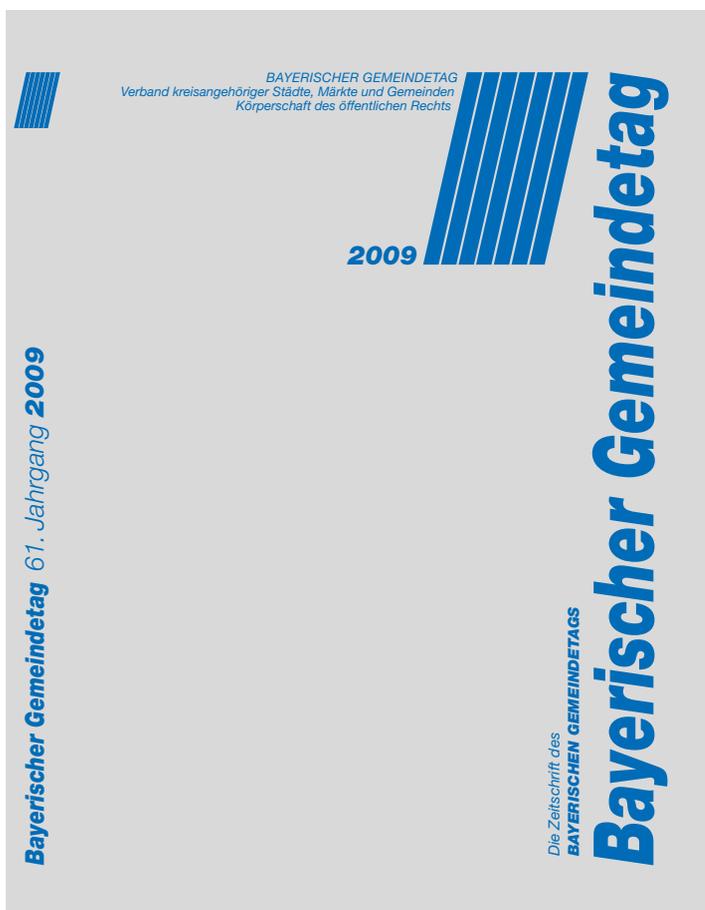
**Brandl: Welche Motive stecken wirklich hinter der unsinnigen 2-Jahres-Frist?**

Der Bayerische Gemeindetag lehnt die Befristung des neuen bayerischen Wassergesetzes auf zwei Jahre ab. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Zum einen ist überhaupt nicht nachvollziehbar, ein gesamtes Gesetz, das zudem zu 95 Prozent nur Regelungen des geltenden Wasserrechts überführt, unter Befristung zu stellen. Zum anderen gibt eine Befristung von zwei Jahren sachlich keinen Sinn und schafft einen gewaltigen Bürokratieaufwand. Politisch umstrittene Neuregelungen, wie die Privatisierungsoption im Bereich der Kläranlagenüberwachung, können nicht kurzfristig umgesetzt werden, da es derzeit sowohl am untergesetzlichen Regelwerk wie an entsprechend fortgebildeten Sachverständigen fehlt. Da aber auf Grund der Verfahrenszwänge schon ca. ein Jahr vor dem Verfallsdatum ein Bilanzbericht erstellt sein muss, können kaum Erfahrungen hierzu vorliegen. Auch bei der Gewässerrandstreifenregelung lässt sich in so kurzer Zeit noch nicht absehen, ob über Vertragsregelungen der gleiche Schutz erzielt wird – nicht umsonst hat man den für die Förderung zuständigen Behörden bis 2021 Zeit gegeben, Vertragslösungen zu erzielen, bevor hoheitliche Lösungen kommen.“

Verbergen sich also vielleicht ganz andere Motive hinter der plötzlich aus dem Hut gezauberten Befristung? Etwa die seit Jahren bekannten Interessen einer Grundstückseigentümergeinschaft, die höhere Entschädigungsleistungen als bisher herausholen will, weil sie ihr Grundeigentum in Wasserschutzgebieten nur so nutzen darf, dass das Grundwasser nicht betroffen wird, fragt Brandl. Die Vorstöße dieser Lobbyisten wurden von den CSU-geführten Staatsregierungen bisher stets zu Recht abgelehnt. Nun macht man sich anscheinend an die FDP heran, um den Interessen dieser Klientel zum Durchbruch zu verhelfen. Kurzfristige Folge einer solchen Politik ist die weitere Stagnation bei der Ausweisung dringend erforderlicher Schutzgebiete. Langfristige Folge ist die Gefährdung der Wassergüte unseres Trinkwassers.

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

# **Bayerischer Gemeindetag** als Jahrgangsband



**Dazu  
passender,  
geprägter  
Ganzleinen-  
umschlag**

**17,50 €**

zuzüglich 7% MwSt.  
+ Versandkosten

Bestellung an:

**DRUCKEREI SCHMERBECK** GMBH

Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach · Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99